Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Palese, Revier oder Riviera.

Landvögte.

Bellenz.

(Commissäre.)

1744.	Nidwalden.	Joseph Franz Ackermann; nach dessen Tode Melchior Aloys Ackermann.
1746.	Uri.	Karl Anton Beßler von Wattingen.
1748.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1749.	"	Franz Joseph Richmuth, Landschreiber.
1750.	Nidwalden.	Franz Joseph Jann *).
1752.	Uri.	Franz Maria Gerig.
1754.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1756.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1758.	Uri.	Joseph Anton Arnold.
1760.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1762.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1764.	Uri.	Alexander Beßler von Wattingen.
1766.	Schwyz.	Karl Franz Reding von Biberegg.
1768.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1770.	Uri.	Heinrich Anton Straumeyer.
1772.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner.
1774.	Nidwalden.	Victor Joseph Durrer.
1776.	Uri.	Heinrich Anton Straumeyer, des Raths.

Bollenz.

1744.	Nidwalden.	Johann Kaspar Vonmatt.
1746.	Uri.	Joseph Anton von Rechberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1748.	Schwyz.	Kaspar Dominicus Gut, des Raths.
1750.	Nidwalden.	Franz Xaver Würsch, Salzherr.
1752.	Uri.	Alexander Beßler von Wattingen.
1754.	Schwyz.	Franz Anton Abyberg, des Raths.
1756.	Nidwalden.	Karl Joseph Zelger.
1758.	Uri.	Jakob Anton Gamma.
1760.	Schwyz.	Kaspar Dominicus Gut.
1762.	Nidwalden.	Jost Remigius Trachsler.
1764.	Uri.	Franz Maria Gerig.
1766.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner, Landschreiber.
1768.	Nidwalden.	Franz Xaver Baly.
1770.	Uri.	Joseph Arnold.
1772.	Schwyz.	Rudolf Xaver Riderist, Canzler.
1774.	Nidwalden.	Joseph Aloys Vonmatt.
1776.	Uri.	Emanuel Schmid von Bellikon.

Riviera.

1744.	Uri.	Karl Anton Beßler von Wattingen.
1746.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1748.	Nidwalden.	Franz Joseph Jann*).
1750.	Uri.	Franz Maria Gerig.
1752.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1754.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1756.	Uri.	Joseph Anton Arnold.
1758.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1760.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1762.	Uri.	Alexander Beßler von Wattingen.
1764.	Schwyz.	Franz Joseph Kamer.
1765.	"	Johann Kaspar Ulrich.
1765.	"	Franz Reding von Biberegg.
1766.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1768.	Uri.	Heinrich Straumeyer.
1770.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner.
1772.	Nidwalden.	Victor Joseph Durrer.
1774.	Uri.	Heinrich Straumeyer.
1776.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner.

*) Das Protokoll der Landräthe von Nidwalden vom 23. April 1747 sagt, daß Melchior Aloys Ackermann, Landschreiber, auf die Riviera und nach Bellenz als Landvogt gewählt worden sei. Leu giebt Jann an.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1745.

Art. 1. Besichtigung des Dragonats. Die Säuberung desselben wird anempfohlen. § 1. || **2.** Der Stadtgraben bei der äußern Brücke auf der deutschen Porte ist zu säubern. § 2. || **3.** Besichtigung der Wassergräben zu Cadenazzo. Den Gebrüdern Antognini wird bei einer Buße von 100 Kronen befohlen, innerhalb eines Monats einen Abzugskanal zu machen. § 3. || **4.** Besichtigung der Wuhre und Speroni zu Cadossola. Es wird der Befehl gegeben, daß, wenn die von der Riviera etwas reparieren lassen, auch die von Bellenz verbunden sein sollen, die nöthigen Reparaturen vorzunehmen. § 4. || **5.** Abnahme der Spitalrechnung. Das Guthaben beträgt terzolische Pfund 4,879. 15. § 5. || **6.** Abnahme der Kirchenrechnung für die Kirche St. Petri und St. Stephani. Einkünfte in Mailänderpfund 10,121. 18. 9; Ausgaben 9,390. 9. § 6. || **7.** Abnahme der Kammerrechnung. Gesammtsumme: terzolische Pfund 4,968; davon gehen ab für die Kirche St. Petri und St. Stephani Pfd. 300, bleiben Pfd. 4,668. Von diesen gehört ein Drittel (1556) den drei Orten, die übrigen zwei Drittel dem Commissarius und dessen Officialen. Nach Abzug dessen, was davon dem Commissarius für die beiden gewöhnlichen Gastmähler gebührt (200 Pfd.), dem Canzler für Processe (39 Pfd.) dem Großweibel (100 Pfd.), ebendemselben für Citationen u. a. (64 Pfd.), für die Kosten eines Banditen (Pfd. 385. 15.) wird der Rest in acht Theile getheilt. Von diesen erhält der Commissarius sechs Theile, der Landschreiber den siebenten, und in den achten theilen sich der Statthalter und der Fiscal. § 7. || **8.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1580. 26. 2., und von der Spedition von Chicherio und Compagnie Gld. 1457. § 8. || **9.** Die Gesandtschaft von Uri stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte den Zoll „incantieren" (versteigern). Die beiden andern Gesandtschaften nehmen denselben **ad referendum.** § 9. Absch. 25.

1746.

Art. 10. Besichtigung des Dragonats. Befehl denselben zu säubern. § 1. || **11.** Besichtigung der Stadtgräben. Sie werden in leidlichem Zustande befunden. § 2. || **12.** Besuch zu Cadossola. Das von Bellenz neu gemachte Wuhr wird in gutem Stand befunden. Denen von Bellenz wird anbefohlen, eine neue Strecke Wuhr anzusetzen, während die von Riviera auf ihrem Territorium die Wuhre in Stand zu setzen den Befehl erhalten. § 3. || **13.** Besuch zu Cadenazzo. Die Wassergräben sind in leidlichem Zustande. Bei den Gütern der Benedictiner sind sie zu säubern. § 4. || **14.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben des Spitals in terzolischen Pfunden: 4,353. 15. § 5. || **15.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1501. 36., von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 1475. 30; zusammen: Gld. 2,977. 6. § 6. || **16.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einkünfte in Mailänderpfund: 10,557. 9. 9.; Ausgabe: 9,887. 7. 9. § 7. || **17.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme nach Abzug von 300 terzolischen Pfund für die Kirche St. Petri und St. Stephani Pfd. 11,310. 10. [Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.] Absch. 34.

1747.

Art. 18. Abnahme der Rechnung des Spitals zu Bellenz. Derselbe ist Creditor von Pfd. 3,961. 15. § 1. || **19.** Abnahme der Rechnung der Kirche St. Petri und St. Stephani. Einkünfte: Pfd. 7,453. 13. 9. Ausgaben: Pfd. 7,439. 2. § 2. || **20.** Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Dieselben sind stellenweise zu erweitern. § 3. || **21.** Besuch zu Cadossola. Befehl zu Ausbesserung unten am neuen Wuhre und der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straße auf eine Strecke von der Moesabrücke her. § 4. || **22.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Auswerfung derselben. § 5. || **23.** Besichtigung des Dragonats von oben bis unten. Derselbe befindet sich in schlechtem Zustande; daher wird bei Strafe verordnet, daß jedermann nach der angeschlagenen Grida und den Abschieden seine Schuldigkeit thun soll. § 6. || **24.** Abnahme der Rechnung des Zöllners zu Bellinzona. Einnahme: Gld. 2,216. 21. 2.; von der Spedition von Chicherio und VonMentlen: Gld. 1,889. 22. § 7. || **25.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme nach Abzug der 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani bestimmten terzolischen Pfund Pfd. 9,612. 15. [Die Vertheilung s. Absch. 1745.] § 8. || **26.** Die Gebrüder Wenzi und Giov. Gelmone treiben als Fremde gegen die Statuten mehr als ein Gewerbe. Diese aber weisen ein Urtheil des Syndicats von 1746 vor, nach welchem sie das Recht dazu zu haben behaupten. Eine Copie davon soll der hohen Obrigkeit vorgewiesen werden. § 9. || **27.** Die Gesandtschaft von Nidwalden macht darauf aufmerksam, daß, wenn die große Porte auf dem Portuno gegen Locarno nicht geschlossen werde, Defraudation des obrigkeitlichen Zolles leicht stattfinden könne; in diesem Sinne antworten auch die um ihre Ansicht angefragten Großweibel, Zöllner und der Landschreiber. Der Gesandte von Uri will aber die Sache dahingestellt sein lassen und ebenso der von Schwyz, weil seine Hoheiten schon darüber Verfügung getroffen hätten. § 10. || **28.** Die Gesandten finden das Civilprotokoll von dem dermaligen Landschreiber in guter Ordnung gehalten, hingegen das seines Vorgängers sehr unvollständig und lückenhaft. § 11. || **29.** Die Gesandten hinterbringen den Hoheiten, daß sich gefunden habe, daß die Factoren von Ballen, von welchen sie 14 Schilling hätten beziehen sollen, nur 7 Sch. bezogen haben. § 12. Absch. 45.

1747.

Art. 30. Daß der Spital zu Bellenz uneheliche und Findelkinder heimlicher Weise in den Spital nach Mailand practiciere, wird als unstatthaft und höchst sträflich angesehen; auf ein solches Vergehen ist sogar Excommunication gesetzt. Es wird angemessen erachtet, durch ein Mandat ein ernstliches Verbot unter Androhung exemplarischer Strafe zu erlassen. Wenn man aber mit dem Director des Spitals zu Mailand wegen Erhaltung eines solchen Kindes sich vorläufig abgefunden habe und man dessen ein glaubwürdiges Zeugniß dem Landvogt vorweisen könne, so dürfe derselbe seine Einwilligung geben. Die Frage, ob der Spital zu Bellenz verpflichtet sei, ein daselbst einer Particularperson hingelegtes Kind aufzunehmen, wird den Hoheiten hinterbracht. § 2. || **31.** Nidwalden führt Beschwerde, daß man zu Bellenz die der Ehefrau des Anton Jauch zuständigen Mittel, welche noch in Uri liegen, mit der Taglia belegen wolle, und das um so mehr, da die in den Orten liegenden Mittel schon den Landessteuern unterworfen seien. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, referieren. § 3. || **32.** Uri trägt darauf an, daß eine neue Verordnung wegen der „Portun" zu Bellenz gemacht werden sollte, da die des Nachts Durchpassierenden dem Thorwächter für die Oeffnung 7½ Krz. bezahlen müssen. Es wird gerathen, die große Porte nimmer geschlossen zu halten und das kleine Pörtlein außer den Jahrmärkten immer offen zu lassen. Schwyz stimmt bei; Nidwaldens Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, die große Porten allezeit, das kleine Pörtlein des Nachts geschlossen zu halten, damit dem Zoll und dem Landweibel kein Eintrag beschehe. — Es wird endlich vorgeschlagen, daß 1 bis 3 Personen für das Aufthun des Pörtleins 1 Parpilliol, mehr als 3 Personen 7½ Krz. bezahlen sollen, ebensoviel, wenn Pferde durchpassieren. Alles wird zu Disposition der Obrigkeiten in den Abschied gesetzt. § 4. || **33.** Nidwalden bringt die laut gewordene Klage zur Sprache, daß der Großweibel zu Bellenz, wenn er mehrere Commissionen in einer Gemeinde zu verrichten habe, von jeder Person den Betrag für einen besondern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gang verlange. Es trägt darauf an, denselben zur Bescheidenheit zu ermahnen und, wenn dieser Dienst wieder an die Orte falle, „ein gedeihliches Einsehen zu thun". Uri will den Großweibel an seinen Emolumenten und Einkünften nicht verkürzen, sondern es bei den Statuten bewenden lassen. Die schwyzerische Gesandtschaft referiert. § 5. || **34.** In Betreff der Besalzung der Landschaft Bollenz sind Uri und Schwyz der Ansicht, man möchte die Landschaft bei deren alten Uebung und Gewohnheit belassen, vermöge deren der freie feile Kauf männiglich gestattet sei; sie können zu keinem Particularsalztractat Hand bieten. Die Gesandtschaft Nidwaldens hingegen hält die Besalzung nicht für unthunlich, da sie ein Regale sei, über welches die Orte disponieren können, und für vortheilhaft, sie für die Landschaft Bollenz und die übrigen dreiörtischen Vogteien zu übernehmen und mit den Impressarii einen Salztractat zu stipulieren; das Angehörte will sie aber ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 6. || **35.** Nidwalden trägt darauf an, dem mit Unrath gefüllten Dragonat einen geraden Auslauf in den Tessin durch die Güter des Erzpriesters und durch andere zu geben; an die Kosten hätten dann alle an demselben liegenden Güter pro rata beizutragen. Uri's Gesandtschaft will die frühern Mandate der Säuberung halber erneuern und nimmt die Sache mit der schwyzerischen ad referendum. § 7. || **36.** Die Untersuchung des Zollgeschäfts der Factoren zu Bellenz sollte vorgenommen werden; da aber die Gesandten keine vollständige Information über die Sache besitzen, wird für nothwendig erachtet, daß Uri die Zolltariffa und Zollbücher zu Handen bringe und den beiden andern Orten mittheile, und daß die Factoren bei einer spätern Zusammenkunft vorbeschieden werden, was aber noch den gn. Herren und Obern hinterbracht wird. § 8. || **37.** Der Fremden halber, welche zu Bellenz traficieren, läßt man es bei den Statuten bewenden, doch so, daß solches nicht auf die Landleute der regierenden Orte sich beziehe; diese sind hierin den Bellenzern gleichgestellt. § 9. || **38.** Uri rügt, daß der abgetretene Landschreiber zu Bellenz die Protokolle nicht in Ordnung gehalten und Schriften mit sich hinweggenommen habe, und ersucht Schwyz, seinem dort gewesenen Landschreiber zu injungieren, daß er das Fehlende ergänze. Nidwalden dringt endlich noch darauf, daß gemäß dem Abschiede von 1729 die Criminal- und Malefizprocesse, die Quinternetti, obrigkeitlichen Schreiben und die Abschiede im Archiv aufbewahrt werden sollen. § 10. || **39.** Der Gemeinde Olivone in Bollenz wird das zu Erleichterung des großen erlittenen Schadens auf vorigem Syndicate gewährte Weggeld von 1 Schilling für ein Stück Hornvieh und für ein Pferd nicht weiter als auf sechs Jahre ausgedehnt. Das Hornvieh aus den regierenden Orten und von denjenigen, welche Exemtion genießen, ist davon ausgenommen. Schwyz referiert. § 11. || **40.** Uri macht darauf aufmerksam, daß laut einer gemeinsamen Verfügung von 1742, ein Unterthan, wenn er seine Mittel völlig aus dem Lande ziehe und nicht mehr Feuer und Licht im Land erhalte, noch die Landesbeschwerden bezahle, von den weggezogenen Mitteln den Abzug zu bezahlen habe. Um dem zu entgehen, hätten nun einige Untergebene im Thale Bollenz, als sie das Land verließen, noch einiges wenige im Lande zurückgelassen, um zum Abzuge nicht verpflichtet zu sein, wodurch aber die Obrigkeiten verkürzt würden. Es stellt den Antrag, man möchte den Abzug beziehen, wenn einer zwei Drittheile seiner Mittel aus dem Land nehme. Nidwalden hinterbringt den Antrag seinen gn. Herren und Obern. § 12. || **41.** Nachdem in Folge eines Wassergusses zu Poleggio Brücken und Wuhre großen Schaden erlitten und die gehörigen Verhaltungsbefehle an die Gemeindegenossen von Biasca ergangen waren, damit das alte Tessinbett geräumt und das Wasser in sein altes Bett geleitet würde, berichtet die Gesandtschaft von Uri, daß die von Biasca Wuhre angelegt hätten, die denen von Livinen zu großem Schaden gereichten, und stellt den Antrag, es möchte jemand im Namen der regierenden Orte mit Vollmacht abgeordnet werden, damit jeder das ausführe, wozu er verbunden sei, und kein Theil „überwuhrt" werde. Schwyz und Nidwalden wollen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt auf der Riviera die Beschwerden derer von Livinen notificieren und von ihm Bericht verlangen und befehlen, daß alles nach den Conventionen ausgeführt werde. § 13. || **42.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Landschaft Riviera wegen des unlängst durch einen „Ueberschwall des Wassers" erlittenen großen Schadens die Summe von 100 Speciesducaten zuerkannt. [Der Beschluß erhielt die Ratification.] § 14. || **43.** Auf den Todesfall des gemeinschaftlichen Zöllners zu Bellenz hin stellen Uri und Schwyz den Antrag, es möchte künftig der Zoll zu Bellenz veradmodiert werden, in welchem Falle dann die Zolltariffa revidiert werden müßte. Nidwalden schlägt vor, die Vergebung dieses Zolls in den regierenden Orten circulieren zu lassen und von dem Uebernehmer eine hinlängliche Caution zu verlangen. Insistieren die beiden andern Orte auf der Admodiation, so behält sich Nidwalden für sein Drittel seine Convenienz dem Range nach vor. § 15. || **44.** Uri rügt, daß der dermalige Landvogt auf der Riviera es gar lange habe anstehen lassen, bis er seine Regierung angetreten habe. Es wird festgesetzt, daß jeder Landvogt seine Abreise an den Ort seiner Verwaltung zu beschleunigen habe, damit die Unterthanen nicht trostlos gelassen werden. § 16. || **45.** Die Gesandtschaft von Schwyz stellt vor, wie die ohnehin schon arme Landschaft Riviera jetzt durch die Ueberschwemmung völlig ruiniert sei, und wie ein Landvogt seine „geziemende Sustention darauf nicht habe" und jeweilen entweder er oder seine Familie erkranke, und beantragt eine Abänderung in Beziehung auf diese Uebelstände, ohne jedoch bestimmte Vorschläge zu machen. Nidwalden findet eine Abänderung ebenfalls am Platze, „und vermeint, daß alle Mo„nath dorthin könnte abgerichtet, die Officialen in loco verbleiben und das Syndicat, wie dermalen üblich, „beendiget werden". Uri hält diese Ordnung für bedenklich, theils weil dergleichen Verordnungen, wie auch Nidwalden bemerkt, von den „höchsten Gewälten" abhangen, theils weil die Landschaft sich dessen mit Fug beschweren würde. § 17. || **46.** Uri hält für nothwendig, die beschwerlichen und kostbaren Mahlzeiten, „so „ein jeweiliger Landvogt und die Syndicatoren zu Bellenz auszuhalten haben", und die großen Taglöhne auf der Riviera einzuschränken. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 18. || **47.** In Betreff der Valutierung der Geldsorten finden Schwyz und Nidwalden, daß man sich nach der jährlich zu Lauis publicierten Geldgrida richten sollte, da die Victualien von dorther und aus dem Mailändischen bezogen werden und der Handel nach diesen Gegenden gehe. Die schwyzerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 21. || **48.** Die Gesandtschaft von Nidwalden zeigt instructionsgemäß an, daß der Stadtgraben zu Bellenz ausgefüllt sei, und daß die Verordnung, daß derselbe acht Ellen tief ausgeworfen werde, nothwendig erscheine. Die Gesandtschaft von Uri, welche von den beiden andern ersucht wird, die erforderlichen Befehle deßwegen nach Bellenz abgehen zu lassen, hinterbringt den Antrag ihren gn. Herren und Obern. § 22. Absch. 47.

1748.

Art. 49. In Betreff der Findelkinder, welche nach Mailand geschickt werden, lassen sich Uri und Schwyz dahin vernehmen, daß sie es, da noch keine Information erhältlich gewesen sei, in was für einer Form die Fundation für dergleichen Kinder zu Mailand eingerichtet sei, einstweilen dabei bewenden lassen, solche Kinder dorthin zu transportieren oder nicht. Nidwalden findet, man solle vorerst mit dem Spital zu Mailand ein Abkommen treffen, und will das Angehörte hinterbringen. — Einmüthig wird ferner erachtet, daß ein Kind, das einer Particularperson hingelegt werde, nicht wohl dieser aufgebürdet werden könne, wohl aber der Gemeinde, in welcher solches ausgesetzt worden sei, oder dem dortigen Spital. Ueberdieß soll ein ernstes Mandat in der Landschaft Bellenz publiciert werden; Uri wird um Execution desselben ersucht. § 2. || **50.** Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Taglia halber wird befunden, daß, so lange Capitalien und Mittel der Landleute aus den regierenden Orten in den Orten liegen und den gemeinen Landessteuern unterworfen seien, dieselben keineswegs mit der Taglia beschwert werden dürfen. Da aber die Landschaft Bellenz sich verlauten läßt, daß einige Exceptionen in dieser Sache und Briefe und Siegel dafür vorhanden seien, so verlangen die Gesandten dieselben zur Untersuchung. § 3. || **51.** Hinsichtlich der Porten zu Bellenz schlägt Uri vor, die große und die kleine Tag und Nacht mit Ausnahme der Jahrmärkte offen zu lassen unter Vorbehalt hochobrigkeitlicher Disposition für Kriegs- und Contagionszeiten. Schwyz will es bei der Uebung vergangener Zeiten bewenden lassen, weitere Dispositionen vorbehalten. Nidwalden will beide des Nachts geschlossen wissen, damit Landschreiber und Großweibel in ihren Interessen nicht benachtheiliget werden. Da ferner dem gewöhnlichen Umgange nach Nidwalden die Stellen des Landschreibers und des Großweibels zu besetzen hat, so stellt dessen Gesandtschaft das Ansuchen, man möchte bis diese Dienste wieder an die Orte fallen, nichts verordnen, was ihren Beamten nachtheilig sein könnte. Uri trägt darauf an, daß, wenn man die Porten zu schließen gedenke, eine Taxe für die Mühe des Oeffnens fixiert werden müsse, auf's Höchste 5 Kreuzer für drei oder mehr Personen, und daß die Porten blos zwei Stunden des Nachts geschlossen werden sollen. Dieser Antrag wird von den beiden andern Gesandtschaften ad referendum genommen. § 4. || **52.** Des Einkommens des Großweibels halber läßt man es bei dem deutlichen Inhalt der Statuten bewenden. § 5. || **53.** Hinsichtlich der Besalzung der drei Vogteien läßt man es bei alter Gewohnheit, freiem feilem Kauf nach hergebrachter Observanz, Uebung und „Zug" mit Vorbehalt hochobrigkeitlicher Disposition bewenden. § 6. || **54.** Schwyz und Nidwalden beantragen in Betreff des Dragonats, das (voriges Jahr) entworfene Project dem Landvogt zu Bellenz mitzutheilen, damit er suche zwischen dem Erzpriester und den Inhabern der anstoßenden Güter ein Uebereinkommen wegen des Auslaufes zu Stande zu bringen; komme ein solches nicht zu Stande, so möge er wieder berichten. Uri will einstweilen die gehörigen Befehle zum Auswerfen des Dragonats nach Bellenz erlassen; jenes Project will es den Gesandten auf künftiges Syndicat in die Instruction gegeben wissen mit dem Auftrage, sich über die Verhältnisse zu informieren. § 7. || **55.** Das Zollgeschäft zu Bellenz wird in Berathung gezogen. Nachdem die Factoren mündlichen Bericht gegeben und man sich über alles einläßlich erkundigt hat, erklärt die Gesandtschaft von Uri, daß ihre gn. Herren und Obern es bei dem seit neunzig Jahren bestehenden Herkommen belassen wollen, nach welchem von jedem „Saum Mercanzie" 7 Schilling oder 10½ Kreuzer Zoll gegeben wurde, da durch eine Steigerung des Zolles dem Passe und hiemit auch dem Zolle Eintrag gethan würde. Schwyz fällt es schwer, von den alten authentischen Zolltariffen abzuweichen; es will den Zoll „der Stucken" auf 10 Schilling ansetzen; die 3 Schilling Erhöhung sollen „den Factoren von ihrer Provision, welche auf ziemlich alteriertem Fuß eingerichtet, ohne Beschwerniß der Kaufleute genommen und zum Zoll verlegt werden". Nidwalden billigt die Verringerung der Provision der Factoren nicht, will aber das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Einmüthig wird hingegen für passend erachtet, daß künftig einem jeweiligen Zollbesteher die Factoren monatlich eine Specification aller von ihnen spedierten und empfangenen Waaren zu übergeben haben. Aus der genauen Untersuchung ergiebt sich auch, daß die Factoren ihre Pflicht vollständig erfüllt haben und kein Grund vorhanden ist, in ihre Amtsführung Mißtrauen zu setzen. In Betreff der übrigen Waaren wird gut befunden, sich an die in der Tariffa von 1668 enthaltene Taxation zu halten und vom Wein, „welcher durch die Factoren in „der Condotta fürgeleitet wird", wie auch von allem durchgeführten Honig und den Kastanien den Zoll „gleich „den Stucken" zu beziehen. In Betreff des Zolles für die Schafe wird für gut erachtet, daß, wenn dieselben truppweise nach den Alpen durchgetrieben werden, von jedem Stück 2 Angster, im Zurückfahren nichts bezahlt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden solle. Von denjenigen Schafen aber, welche verkauft sind, soll der Zoll, auch wenn sie truppweise durchgeführt werden, nach „der letztern Zolltariffa" abgestattet werden. Uri und Schwyz tragen darauf an, in Zukunft diesen Zoll an eine Steigerung zu bringen. Nidwalden räth, vorher diesen Zoll nach bereinigter Tariffa einem exacten Manne auf zwei Jahre zur Verwaltung zu übergeben, in Folge dessen es sich herausstellen werde, daß derselbe um ein Bedeutendes zugenommen habe, und die Angebote bei der Steigerung höher getrieben werden könnten. Schwyz trägt endlich noch darauf an, daß für diejenigen Waaren, welche in den regierenden Orten fabriciert worden seien, eine Ermäßigung des Zolles eingeführt werden sollte. Diese beiden letzten Anträge werden **ad referendum** genommen. § 8. || **56.** Der Fremden halber, welche zu Bellenz traficieren, läßt man es bei den im vorjährigen Abschiede (s. Art. 37) enthaltenen Gedanken bewenden. § 9. || **57.** Die schwyzerische Gesandtschaft zeigt an, daß der jüngst abgetretene Landschreiber die Protokolle zu Bellenz vervollständigt habe. Bei dieser Gelegenheit wird dem Landvogte aufgetragen, daß er auf Vollziehung des von der vorjährigen Conferenz gefaßten Beschlusses, daß die Criminal- und Malefizprocesse, sowie die obrigkeitlichen Schreiben und Abschiede in das Archiv gelegt werden sollen, wachen solle. § 10. || **58.** In Betreff des Abzugs in den drei Vogteien wiederholt Uri seine Ansicht, daß, wenn einer der dortigen Unterthanen zwei Drittel von seinem Vermögen aus dem Land ziehe, derselbe von diesen den hochobrigkeitlichen Abzug zu bezahlen haben solle. Schwyz und Nidwalden aber stimmen dafür, daß von den Mitteln, die außer Lands gezogen werden, der Abzug pro rata bezogen werden solle, wie es in andern gemeinen Vogteien üblich sei, da die Landschaft durch die außer Lands gezogenen Mittel auch ihrer Landessteuer verlustig werde. § 11. || **59.** Zur Beilegung des Streites zwischen den Gemeinden Biasca und Poleggio wegen der Wuhre am Tessin waren zwei Deputierte abgeordnet worden, um mit dem Landvogte auf der Riviera eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Diese war aber an dem Mangel an Geneigtheit von Seite des Landvogts gescheitert. Schwyz und Unterwalden wollen nun dem Landvogt das Gehörige injungieren, doch mit Vorbehalt des Territorialstreits, wenn ein solcher sich dabei erheben sollte. Kommt keine gütliche Verständigung zu Stande, so kann der vorliegende Plan dem Landvogt eingeschickt oder in Gegenwart beider Parteien ein neuer entworfen werden. § 12. || **60.** Schwyz zeigt an, daß es seinen Antheil an die 100 Speciesducaten, welche der Landschaft Riviera an ihren durch Ueberschwemmung erlittenen Schaden zu geben beschlossen worden, bereits abgesandt habe. Uri und Nidwalden wollen den ihrigen auch sofort absenden. § 13. || **61.** Uri trägt darauf an, der Gemeinde Moleno in der Landschaft Bellenz, welche großen Schaden erlitten, eine milde Beisteuer von 36 Zechinen aus dem Zoll zu Bellenz zu verabreichen. Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen den Antrag **ad referendum.** § 14. || **62.** In Betreff der voriges Jahr zur Sprache gebrachten Aenderungen, welche mit der Landvogtei Riviera vorgenommen werden könnten, bleibt Uri bei seiner damals abgegebenen Erklärung. Schwyz wiederholt seinen Antrag auf Abänderung; die Gesandtschaft Nidwaldens, obgleich ohne Instruction, würde, wenn sich die beiden andern Stände für eine Abänderung erklärten, sich anschließen. Es wird nun für passend erachtet, den Gesandten auf nächstes Syndicat den Auftrag zu geben, zu vernehmen, worüber sich im Falle einer Aenderung die Landschaft zu beschweren hätte, und darüber den Orten Bericht zu geben. § 15. || **63.** Uri trägt nochmals darauf an, etwas gegenüber den kostbaren Mahlzeiten eines jeweiligen Landvogts und der Syndicatoren zu Bellenz vorzukehren und die großen Taglöhne der Beamten auf der Riviera einzuschränken. Die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden wollen es in Beziehung auf die Mahlzeiten des Landvogts beim Alten bewenden lassen, da sonst die Regalien ebenfalls geschmälert würden; wegen des Gesandtschaftsmahls nehmen sie den Antrag zur Disposition der Hoheiten in den Abschied. § 16. || **64.** Schwyz und Nidwalden lassen es hinsichtlich der Valu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tierung der Geldsorten in den drei Vogteien bei ihren früher gegebenen Erklärungen, Uri bei der alten Uebung bewenden. § 19. || **65.** Uri berichtet, daß es wegen Auswerfung des Stadtgrabens zu Bellenz die nöthigen Befehle habe ergehen lassen. § 20. || **66.** Uri berichtet, daß es zur Beförderung der Reisspedition das Erforderliche vorgekehrt habe. Nidwalden bemerkt dagegen, daß die Klagen fortdauern, die Waare leide Schaden dadurch, daß sie Tag und Nacht an Wind und Wetter liegen bleibe; ferner sei kein Schadenersatz zu erhalten. Es trägt auf Aufhebung „des Theils" an. Uri versichert, daß auf Reclamation Schadenersatz werde gegeben werden. § 21. || **67.** Die Gesandtschaft von Nidwalden eröffnet instructionsgemäß, daß den Castellanen und Schloßknechten zu Bellenz bei Auszahlung ihrer Besoldung das Geld höher als früher angerechnet werde, wodurch sie zu Schaden kämen, und trägt darauf an, dieselben wie früher zu bezahlen. Uri ist derselben Ansicht; die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, referiert. § 22. || **68.** Der Antrag von Nidwalden, die Kirchen- und die Spitalrechnung zu Bellenz möchten in deutsche Valuta umgesetzt werden, wird **ad referendum** genommen. § 23. Absch. 48.

1748.

Art. 69. Abnahme der Rechnung des Spitals zu Bellenz. Derselbe ist Creditor von terz. Pfd. 4181. 5. Ueberdieß sind Pfd. 3961. 15 der Collegiatkirche zu Bellenz assigniert. § 1. || **70.** Besichtigung der Gräben bei Cadenazzo. Befehl, daß die Gebrüder Antonini ihren Graben in Ordnung stellen sollen. § 2. || **71.** Besuch bei Cadossola. Es wird befunden, daß die von der Gemeinde Bellenz neu angelegte „Fabricha" wohl und nützlich stehe zur Verhütung des Schadens des Tessin. Befehl, die Straßen, sowie auch die Abläufe des Wassers zu verbessern. § 3. || **72.** Besuch des Dragonats. Befehl zur Säuberung. § 4. || **73.** Besichtigung der Stadtgräben. Es wird befohlen, bei der deutschen Porte das auszuführen, was die Stände bereits befohlen haben. § 5. || **74.** Rechnung der Kirche zu Bellenz. Einkünfte: Mailänderlire 3131. 15. Ausgabe: 3407. 19. § 6. || **75.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1931. 14. 4. Von der Spedition von Cicherio und Von Mentlen: 1770. 37. 3. § 7. || **76.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme: Pfd. 2861, nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche zu Bellenz bleiben Pfd. 2561. [Die Vertheilung derselben wie 1745.] § 7. || **77.** Der Gebrüder Wenzi und des Giov. Gelmone wegen, welche als Fremde mehr als ein Gewerbe treiben, wird in den Abschied gesetzt, daß sie nach den Statuten das nicht dürfen. § 9. || **78.** Um die Zwistigkeiten zwischen den Syndici, Consoli, Canapari und Deputierten der Commune Valle Morobbia und dem Syndico Taminelli von ebenderselben Commune zu vermitteln, werden Deputierte und Bevollmächtigte vorbeschieden. Diese stellen die Vermittlung den Gesandten anheim. Die Gesandten entwerfen ein gütliches Accommodement und nehmen es **ad ratificandum** in den Abschied. § 10. Absch. 56.

1748.

Art. 79. In Beziehung auf die Schließung der Porten zu Bellenz stimmt Uri dafür, daß die große und die kleine Porte bei Tag und bei Nacht offen behalten werden, Schwyz, daß beide Tag und Nacht geschlossen sein sollen, weil das dem Zolle zuträglicher sei; zur Bequemlichkeit derer von Bellenz könne während der Weinlese etwa zehn Tage das kleine Pörtlein Tag und Nacht offen bleiben. Nidwalden insistiert auf der Schließung beider, weil man durch Offenhaltung derselben am Zolle benachtheiligt werde, und da früher die Festungsmauern bis an das Wasser hinuntergereicht hätten, so trägt es darauf an, bis an das Wasser einen Graben oder Pallisaden zu ziehen, damit niemand mehr den Zoll umgehen könne. Schwyz stimmt diesem An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trage bei. Uri ist der Ansicht, daß doch wenigstens den Säumern oder andern aus Noth dahin kommenden Leuten die Porte um Lohn geöffnet werden könnte, will aber das Angehörte referieren. § 2. || **80.** In Betreff des Zollgeschäfts zu Bellenz will Uri es bei der Zolltariffa von 1668, welche von allen drei Orten besiegelt worden, bewenden lassen, nach welcher von jedem Saum oder Collo nur 12½ Mailänderkreuzer bezogen wurden, die man 1732 in 7 Schweizerschillinge umwandelte; eine Erhöhung würde den Paß alterieren und den Orten mehr schaden als nützen; den Factoren will es ihre Provision nicht schmälern. Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, daß die Tariffa von 1668 umgeändert und der Tariffa von 1615 gleich gemacht werde (zugleich wird ein umgeändertes Formular vorgelegt) und zwar so, daß von jedem fremden Saum Kaufmannsgut den Hoheiten 10 Schilling, 7 von den Kaufleuten, 3 von den Factoren bezahlt werden sollen; jedoch wollen die Hoheiten sich vorbehalten, zu mehren und zu mindern; übrigens soll es bei dem Abschied vom April 1748 bleiben. Uris Gesandtschaft will das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Da Schwyz vorstellt, daß, wenn man die Factoren irgendwie beschwere, die ganze neue Ordnung zu scheitern Gefahr laufe, stellt Nidwaldens Gesandtschaft die Ratification ihres Standes in Aussicht. § 3. || **81.** Damit nun diese neue Ordnung nicht in Verfall komme, trägt Schwyz darauf an, zur Sicherheit der Kaufleute und ihrer Waaren eine gute Polizeiordnung einzuführen, die Factorei zu Bellenz obrigkeitlich zu machen, so daß die Factoren von zehn zu zehn Jahren sich um fernere Bestätigung in ihrem Amte anzumelden und die weitern Befehle zu gewärtigen haben, die jetzigen Factoren in den Orten selbst oder durch den Landvogt in den Eid der Treue zu nehmen, und daß sie von Monat zu Monat eine Specification aller transitierenden Waaren nach Quantität und Qualität eingeben. Ferner sollen sie eine Caution von 4000 Gulden hinterlegen. Die Gesandten von Uri finden, daß durch diesen Antrag die Freiheit der Untergebenen beschränkt werde, da bis dahin jedermann habe „factieren" können, und wollen es daher beim alten Herkommen bewenden lassen. Nidwalden stimmt Schwyz bei, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn jemand aus den Orten oder von den Untergebenen eine Factorei errichten wolle, dieser von den Orten die Einwilligung unter Leistung obiger Caution einzuholen habe. Das soll in ihrem Stande und zu Bellenz durch eine öffentlich anzuschlagende Grida bekannt gemacht werden, damit sich niemand wegen Verkürzung in seinen Rechten beklagen könne. Schwyz stimmt diesem Zusatze bei. Der Entwurf einer Grida wird dem Abschiede beigelegt. Uris Gesandtschaft referiert. § 4. || **82.** Die Gesandtschaften von Uri und Unterwalden ersuchen Schwyz, es möchte zu der dem Zöllner zu Bellenz stipulierten jährlichen Besoldung von 100 Thalern seine Zustimmung geben, da derselbe auch eine größere Caution zu leisten und „alles sowohl von den Fußgängern als Krätzen und Fagotti" den Hoheiten zu verrechnen habe. Schwyz will einwilligen, insofern vor allem das Zollwesen nach dem Wunsch dieses Standes in Ordnung gebracht, dem Zöllner der von ihm bisher bezogene Dritttheil der Bußen „in fehlbaren Zollsachen" aberkannt und er überdieß noch verpflichtet wird, die „Uebertreter des Zolls" bei seinem Eide anzugeben und zu leiden. Die beiden andern Gesandtschaften stellen die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. § 5. || **83.** Uri trägt darauf an, da die Streitigkeit zwischen Biasca und Poleggio wegen der von Biasca angelegten Wuhre nicht gütlich beigelegt werden konnte, durch die betreffenden Landvögte noch einmal einen Versuch zur Beilegung machen zu lassen. Nidwalden, das einen Augenschein hatte nehmen lassen, behauptet, daß die von Poleggio wider den Syndicatsspruch von 1739 die von Biasca überwuhrt hätten, und ersucht Uri, seinen Angehörigen von Poleggio anzubefehlen, daß sie das neu angesetzte Wuhr beseitigen, widrigenfalls die von Biasca ein gleiches Wuhr gegen sie ansetzen würden. Schwyz stimmt Nidwalden bei. Endlich vereinigt man sich auf den von Uri gestellten Antrag auf gütliche Beilegung durch die betreffenden Landvögte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die noch schwebende Differenz wegen der Marchen will man lieber einstweilen unentschieden lassen. Sollte die Vermittlung nicht zu Stande kommen, so müßte denen von Biasca auf andere Weise geholfen und das Marchungsinstrument von 1567 von ihnen verlangt werden. § 6. || **84.** In Beziehung auf den früher gemachten Antrag, die Kammer-, Spital- und Kirchenrechnung zu Bellenz in deutscher Valuta zu stellen, wird gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen. Die Gesandtschaft Nidwaldens referiert. § 9. || **85.** Der Landvogt zu Bellenz wird beauftragt, zu Abwendung des von dem Dragonat zu besorgenden Schadens wegen eines zu erstellenden Ablaufs mit den Interessierten einen Vergleich auf Ratification der Hoheiten hin zu Stande zu bringen. Ferner erhält er den Auftrag, einen Bericht über den unordentlichen Zustand des Stadtgrabens von Bellenz einzuschicken, damit eine Verordnung zur Offenhaltung desselben gemacht werden könne. § 11. || **86.** Es wird gut befunden, daß Uri an den Zöllner, der für die Erhaltung der Straße von Valle Morobbia bisher zu viel ausgegeben, den gemessenen Befehl ergehen lassen soll, sparsamer zu sein. § 12. || **87.** Rathsherr Jakob Blumer von Glarus, dessen Sohn wegen einer angeblichen Zollumgehung zu Bellenz mit 27 Zechinen mit dem Landvogt sich hatte abfinden müssen, bittet um Rückerstattung, weil sein Sohn keineswegs eine Umgehung beabsichtigt habe und die ganz neulich gemachten Verordnungen ihm unbekannt waren. Die Gesandten nehmen das Ansuchen **ad referendum**, machen aber den Petenten auf den Weg der Appellation aufmerksam. § 13. || **88.** Uri und Unterwalden bringen die Unordnungen zur Sprache, welche bei letzter Landsgemeinde in Bellenz von einigen Tumultuanten herbeigeführt worden waren, und stellen die Nothwendigkeit vor, daß sämmtliche drei Orte einmüthig einen Beschluß fassen, durch welchen die Rädelsführer bestraft und das obrigkeitliche Ansehen vindiciert werde. Die Gesandtschaft von Uri trägt darauf an, da der Eid nur bedingungsweise geleistet worden sei, auf Kosten der Landschaft neuerdings eine Gesandtschaft abzuordnen, eine andere Landsgemeinde abhalten und einen unbedingten Eid von derselben schwören zu lassen. (Romagnolo hatte nämlich „unschamig" unter den Bedingungen vorgeschrieben, daß man in ihre Statuten keinen Eingriff mehr thun, sie bei der Zollexemtion zu Lauis schützen, die Depositgelder nicht steigern solle.) Nidwalden bietet zu allem Hand, was zur Aufrechterhaltung des hochobrigkeitlichen Ansehens dient. Es stellt den Antrag, den Romagnolo wegen seiner „leichtfertigen Vorschrift", den Giov. Cavargna di Malvaglia wegen der ersten Anstiftung des Tumults, den Martin Guidetti wegen seines Weinens an der Gemeinde, als wäre seinem Bruder Unrecht geschehen, und den Giacomo Poglia, weil er sich entgegen der versprochenen Assistenz der Gesandten der Satzgelder halber beklagt, in die Orte zu citieren und nach Gebühr mit ihnen zu verfahren. Die Gesandtschaft von Schwyz spricht ihr Befremden aus, daß ihr Stand von seiner Gesandtschaft keine Nachricht von diesen Vorgängen erhalten habe, und ersucht Uri, einen Bericht Schwyz mitzutheilen. Nidwalden wünscht eine Abschrift des „Romagnolo-Zeduls" und der Acten des angefangenen Processes zu erhalten und verspricht wegen angemessener Ahndung und Satisfaction mit den beiden andern Ständen einig zu gehen. Dem Landvogt wird untersagt, sich in die Sache zu mischen und die eine oder andere Liberation zu ertheilen. § 14. Absch. 57.

1749.

Art. 89. Die bei der letzten gewöhnlichen Landsgemeinde in Bellenz vorgefallenen Unruhen werden verhandelt, und der deßwegen gemachte Proceß wird verlesen. Einmüthig wird befunden, daß „die schändliche rebellische" Anmaßung der Unterthanen nicht ungestraft bleiben dürfe. Zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens vereinigt man sich daher zu folgendem Entwurf der Bestrafung: Die Tumultuanten Giov. Cavargna, Martino Guidetti und Giacomo Poglia, sowie auch Landshauptmann Romagnolo und der dortige Landschreiber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Giudice sollen nach Uri als dem Vororte citiert, die drei ersten sofort incarceriert, die zwei andern arrestiert, alle examiniert werden, damit man auf den Grund komme, wer der eigentliche Urheber des Tumultes gewesen sei, und wer in der Complicität stehe. Romagnolo soll vorzüglich wegen „der bekannten leichtfertig gemachten Vorschrift", der Landschreiber namentlich darauf examiniert werden, „daß er den Gesandten von Unterwalden „auf instructionsmäßig gethanes Anbegehren und Befehl solchen Zedul anfänglichen nicht habe aushändigen „wollen". Sollte auf die beiden Letztern in der Untersuchung noch mehr herauskommen, als man bisher weiß, so sind sie ebenfalls einzuthürmen. Unterdessen soll eine zweifache Deputatschaft der regierenden Orte in das Bollenz abgeschickt werden mit dem Auftrage, eine andere Landsgemeinde zu versammeln, selbiger das hochobrigkeitliche Mißvergnügen über ihr boshaftes und ärgerliches Benehmen zu bezeugen und sie zur Ablegung eines unbedingten Eides der Treue anzuhalten. Dieselbe Deputatschaft hat auch eine Untersuchung darüber anzustellen, ob etwa vor Abhaltung der Landsgemeinde dem gemeinen Manne von einigen Ruhestörern zugeredet worden sei, nicht unbedingt zu schwören. Nach der Rückkunft dieser Deputatschaft soll über die fünf eingethürmten und arrestierten Unterthanen das in dergleichen Fällen übliche Strafgericht gehalten und das Urtheil „zu einem stattlichen Exempel" gefällt werden. Dem Orte Uri wird überlassen, jene fünf Männer zu citieren. Ferner sollen auch die von einer Kundschaft angegebenen Tumultuanten Console Tronchone, Dette Bondino, Genuchi (Gianuchi im Exemplar von Schwyz) und Jolo nicht vergessen werden. § 2. || **90.** In Betreff des Portums von Bellinzona stimmt Uri wiederum dafür, daß die große und die kleine Porte zur Tageszeit offen bleiben, daß des Nachts aber beide geschlossen werden könnten; Schwyz und Nidwalden wollen die große Porte des Tags und des Nachts geschlossen, das kleine Pörtlein blos des Tags offen halten. Der auf dem Portum wohnende Mann soll beeidigt werden, daß niemand weder die große noch die kleine Porte des Nachts öffne. Zugleich stimmen sie wieder für Ziehung eines Grabens von den Mauern bis an den Tessin. Die Gesandtschaft Uris referiert. § 3. || **91.** In Beziehung auf das schon mehrmals behandelte Zollgeschäft von Bellenz vereinigen sich alle drei regierenden Orte folgendermaßen: Künftig werden von jedem Saum fremder Kaufmannswaaren, welche alle mit Ausnahme von Wein, Käse und Reis durch die Factorei passieren sollen, 10 Schilling, nämlich 7 von den Kaufleuten, 3 von den Factoren den hochobrigkeitlichen Zöllnern bezahlt; die Factoren dürfen sich nicht unterstehen eine höhere Provision zu beziehen, als bisher. Eine neue Zolltariffa wird auf Grundlage eines von Uri zu machenden „Aufsatzes" ausgefertigt, welche von den Ständen besiegelt, nach Bellenz geschickt und publiciert werden soll. § 4. || **92.** Alle drei Stände vereinigen sich dahin, daß die Factoren eine Caution von 4000 Gulden zu geben, von Monat zu Monat eine Specification aller durch die Factorei transitierenden Waaren mit Angabe der Quantität und Qualität dem obrigkeitlichen Zöllner einzureichen haben, um dem Syndicate vorgelegt zu werden. Sie haben ferner den Zoll nach der neuen Tariffa getreulich abzustatten und einen Eid nach einem dem Abschied beigelegten Formular zu schwören. § 5. || **93.** Es wird zur Sprache gebracht, ob die Factorei zu Bellenz von der Disposition der Hoheiten abhangen solle oder nicht. Uri spricht sich verneinend aus, weil dadurch den Angehörigen daselbst und den Kaufleuten Anlaß zu Beschwerde gegeben würde. Die Gesandten der beiden andern Stände hingegen sprechen sich instructionsgemäß bejahend aus, indem sie hervorheben, daß durch eine solche Maßregel diesem Hauptpasse mehr Ansehen verschafft würde, fügen aber bei, daß sie nicht der Meinung seien, daß die gegenwärtigen Factoren allein factorieren können, sondern daß Ehrenleute aus den regierenden Orten oder von den Unterthanen ebenfalls bei den Hoheiten um die Erlaubniß zu factorieren einkommen und unter den oben angegebenen Bedingungen dieselbe erhalten können; die dermaligen Factoren hätten sich innerhalb zweier Monate bei den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hoheiten anzumelden und, wie auch künftig die andern, von zehn zu zehn Jahren um Erneuerung der Erlaubniß anzuhalten. Stirbt einer innerhalb dieser Frist oder hebt er seine Factorei auf, so solle den Orten davon Kenntniß gegeben werden. § 6. || **94.** Dem Zöllner zu Bellenz wird die Besoldung also fixiert: Derselbe hat von den „Stücken", Käsen, dem Reis und allen andern Waaren, auch von „Fagoten, Kräzen", und allem dem, was zollbar ist, gemäß der 1749 erneuerten Tariffa den Zoll einzunehmen und den Hoheiten zu verrechnen und zu vergüten; der bis dahin von ihm bezogene dritte Theil der Bußen „in fehlbaren Zollsachen" ist ihm aberkannt und den Hoheiten zu verrechnen, jedoch ist er immerhin bei seinem Eide verpflichtet anzugeben und zu leiden, wenn eine Uebertretung des Zolles stattgefunden hat; dafür bezieht er jährlich 100 Thaler. Ferner hat der Zöllner alle vierzehn Tage die von den Factoren ihm zuzustellende Specification der spedierten Waaren in ein Buch einzutragen und dasselbe dem Syndicate vorzulegen. Eine Eidesformel wird für denselben concipiert. § 7. || **95.** Uri eröffnet, daß zwischen Biasca und Poleggio der streitigen Wuhre halber ein Vergleich unter Vorbehalt der Genehmigung zu Stande gekommen sei. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden tragen Bedenken denselben zu genehmigen und überlassen die Disposition ihren Hoheiten. Ueber die Landmarchen zwischen Livinen und der Landschaft Riviera berichtet die Gesandtschaft von Nidwalden in Folge des durch Landsstatthalter Leontius Kaiser genommenen Augenscheins, daß nach einem Spruch vom 22. Mai 1603 nicht der Fluß Biaschina die Landmarche bilde, sondern daß damals verordnet worden sei, auf der Mitte der Brücke ein Marchzeichen mit beider Theile Ehrenwappen aufzurichten, welches zur eigentlichen Landmarche dienen solle. Oberhalb der Brücke solle nach allgemeinem Berichte der Leute daselbst der Ort, genannt Valle della Dusa, die Landmarche bilden, wobei die von Biasca sich auf ein Arbitrament von 1567 berufen. Die Gesandtschaft schlägt vor, entweder jenen Ort Valle della Dusa als Landmarche anzuerkennen, welche auf das auf der Mitte der Brücke stehende Marchzeichen gerichtet sein solle, oder jener Enden etwa an einem bequemen Orte ein Marchkreuz einzuhauen, das mit dem Marchzeichen auf der Brücke correspondiere. Die Gesandtschaft Uris, ohne Instruction, referiert und erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern sich an die errichteten Landmarcheninstrumente halten werden. Auf die Frage aber, was denn für Instrumente zu Bestimmung der Marche oberhalb der Brücke gegen Loderio vorhanden seien, wird ohne weitere Aeußerungen von diesem Geschäfte für einmal abstrahiert. Die Gesandtschaft von Schwyz will die Sache ihren Hoheiten hinterbringen. § 8. || **96.** Uri erklärt, daß ihre Angehörigen zu Faido (Pfeidt) nach Briefschaften, die sie besäßen, fortfahren werden von denen von Einsiedeln, Lachen, Küßnacht und den Höfen das Weggeld zu beziehen. Die Gesandtschaft von Schwyz bleibt bei ihren auf letzter Conferenz gegebenen Erklärungen und ersucht die urnerische dahin zu wirken, daß ihrem Stande eine Copie jener Briefe und Siegel mitgetheilt werde. § 9. || **97.** In Beziehung auf den „Rystheil" erklärt die Gesandtschaft von Uri, daß, da derselbe von „ihrem höchsten Gwalt" eingeführt worden sei, nur von diesem eine Aenderung gemacht werden könne. Die Gesandtschaften der beiden andern Stände ersuchen die von Uri, ihre Officien bei der Landsgemeinde für Abschaffung eintreten zu lassen, da derselbe den Bünden, Abschieden und der guten Nachbarschaft zuwiderlaufe; die schwyzerische fügt noch bei, daß ihr Stand, wenn keine Aenderung eintrete, sich bemüßigt sehen würde, das eidgenössische Recht darzuschlagen. § 10. || **98.** Die Kammer-, Spital- und Kirchenrechnungen sollen nach bisherigem Gebrauch abgelegt werden. § 11. || **99.** Es wird beschlossen, die Correction des Dragonats bei dermaliger Situation ruhen zu lassen, da die Auswerfung eines Grabens sehr kostbar und von zweifelhaftem Erfolg sei. § 13. || **100.** In Folge einer vom Commissarius Augustin Inderbitzin den 20. December 1748 eingeschickten Information und der Kundschaften, welche der Castellan David Remigius Zelger und Andere aufgenommen, wird gut befun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, den Riale di Daro in den frühern Schranken zu leiten, ohne daß der alte ordentliche Lauf gesperrt werden dürfe. § 14. || **101.** Für die Besichtigung der Straßen im Thal Morobbia soll blos die von Alters her stipulierte Taxe vom Zöllner zu Bellenz bezahlt werden und nichts mehr an Mahlzeiten. Der Landvogt hat dieß dem Zöllner zu insinuieren. § 15. || **102.** Uri findet es unanständig, daß über das „Ben Servil" vor Landsgemeinden „abgerathen" und gemehrt werde, und trägt darauf an, daß man den Landvögten mit einem Regale oder auf eine andere Weise dafür entsprechen möchte. Schwyz findet es ebenfalls unpassend, daß der Unterthan so zu sagen über des Landvogts Aufführung richte. Nidwalden will es bei der alten Uebung belassen, und das um so mehr, da die Landvögte dadurch in Schranken gehalten und dann gebührend belohnt werden. § 16. || **103.** Auf den Anzug der Gesandten von Uri, daß denen auf der Riviera gestattet werden möge, Valerani oder Mitgemeinder anzunehmen, wird einmüthig gut befunden, dieß den Angehörigen der regierenden Orte zu gestatten, doch so, daß es den Angenommenen keineswegs zur Naturalisation dienen, noch dieselben vom Zoll eximieren soll; sie sind von den Hoheiten gänzlich als Fremde anzusehen und sie können keine Privilegien genießen, welche den Hoheiten zum Nachtheil gereichen. Diesen Bestimmungen sind sowohl die seit zehn Jahren angenommenen als die künftig anzunehmenden unterworfen; dieß ist den Landvögten und den Angehörigen zu notificieren. Diejenigen, welche künftig angenommen werden, müssen den Hoheiten namhaft gemacht werden. § 17. || **104.** Die Gesandtschaft von Uri berichtet, daß die von Bellenz denen auf der Riviera zumuthen, die „Fürleüthy" daselbst zu bezahlen, dessen sich die letztern beschweren. Es wird einmüthig gut befunden, denen zu Bellenz vorerst die Briefschaften abzuforden, durch welche sie sich dazu berechtigt glauben. § 18. || **105.** Die von großem Wasserschaden heimgesuchte Gemeinde Moleno bittet um eine Beisteuer. Uri trägt auf 30, Schwyz und Nidwalden auf 18 oder 24 Zechinen an; 24 werden vorgezogen, da der Cardinal zu Mailand 18 oder 20 soll gesteuert haben und es dem Landesherrn gezieme, etwas mehr zu steuern. § 19. || **106.** Schwyz trägt darauf an, dem Landsstatthalter Felix Leontius Kaiser für die Mühwaltung, welche er bei Besichtigung des von Poleggio angelegten großen Wuhrs und wegen Anfertigung eines Planes gehabt hat, eine gebührende Recognition zu verabfolgen. Die Gesandtschaft von Uri referiert, die von Nidwalden erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern ihrem geliebten Mitrath dafür anständigermaßen zu begegnen wissen werden. § 20. Absch. 58.

Art. 107. Nach dem eidgenössischen Gruße wird Alt-Landammann Beßler ersucht, auf der auf den 17. März angesetzten Landsgemeinde dem ganzen Landvolk in Bollenz nachdrücklich vorzustellen, wie sehr es auf der Landsgemeinde von 1748 einen Irrweg eingeschlagen, sich vergessen und unter Geschrei sich unvernünftig aufgeführt und sogar den schuldigen Eid gegen seine so gnädigen Hoheiten nicht habe leisten wollen. Es seien daher die Gesandten von den Ständen abgeordnet worden, um es wiederum zur Ordnung zu führen und es zu ermahnen, dergleichen unbesonnener Frechheiten künftig sich nicht mehr schuldig zu machen. Jedoch möchte Beßler bei der Anrede das Volk nicht „liebe" oder „treue Unterthanen" nennen, und erklären, daß die Hoheiten nach dem Laute der Statuten die Macht haben, über jeden Artikel derselben zu disponieren. § 1. || **108.** Bei der Ankunft werden die Gesandten von Tenente Carlo Domenico Andreazi und sieben andern Abgeordneten in demüthiger Submission beneventiert; dieselben erklären sich zu allem ganz bereit, was, wie und wo die Gesandten disponieren und zwar mit Hab und Gut, Leib und Blut, und werden dann mit der Erklärung entlassen, daß man sie als wahre Unterthanen ansehe. § 2. || **109.** Die Angelegenheit des Depositis halber (Folio 39 der Statuta von Bollenz) nimmt man ad referendum. § 3. || **110.** Instructionsgemäß soll der Landvogt Kaspar Dominicus Gut bei seinem Amtseide darüber verhört werden, wie es bei letzter unruhiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landsgemeinde zugegangen sei, namentlich ob der Zedel, welcher an letzter Landsgemeinde durch Romagnolo dem Landschreiber „andictiert" worden war, mit Vorwissen und Gutheißen der Gesandten gemacht worden sei oder nicht. § 4. || **111.** Die urnerische Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, zu inquirieren, wo der Tumult dieser Landsgemeinde entstanden sein, und wer im Fehler sein möchte. Diesem Antrage stimmen die beiden andern Gesandtschaften bei. § 5. || **112.** Ebendieselbe Gesandtschaft stellt auch den Antrag, Nachforschung zu halten wegen eines gewissen Tagliengeldes, welches jährlich im Lande Bollenz wegen einer gewissen den Schmid in Uri gehörigen Summe jährlich eingezogen werde; man möchte nachforschen, wer diese Taglie beziehe, wo das Bezogene liege, und mit welchem Nutzen es verwendet werde. Diesem Antrag stimmen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden bei. § 6. || **113.** Die Gesandtschaft von Nidwalden stellt die Nothwendigkeit vor, zwischen Riviera und Livinen eine Landmarche zu errichten. Die beiden andern Gesandtschaften, ohne Instruction, wollen den Antrag ihren Hoheiten mittheilen. § 7. || **114.** Der Tenente Bruno aus Bollenz als Fürsprech des Landes mit acht Deputierten bittet die Gesandten um Rath, wie sie sich bei der nächsten Landsgemeinde verhalten sollen, und bittet zugleich um Gnade für die bei der letzten Landsgemeinde bewiesene ärgerliche Aufführung, welche von einzelnen Particularen ausgegangen sei; man möchte doch dafür nicht das ganze Landvolk entgelten lassen. Sie anerbieten sich, im Namen des ganzen Landraths und der Consol als demüthige und getreue Unterthanen mit Hab und Gut, Leib und Blut zu gänzlicher Disposition der gn. Herren und Obern der drei regierenden Stände sich zu stellen, und empfehlen ihren lieben Tenente Romagnola zu deren Gnaden, indem sie dessen Unschuld vorstellen. Die Gesandten antworten, wenn nicht das ganze Land schuldig sei, so sei es billig und nöthig, daß die Schuldigen angezeigt würden. Die Deputierten erwidern, daß sie das, was sie gesagt haben, beweisen wollen. § 8. || **115.** Die Gesandtschaft von Nidwalden stellt instructionsgemäß die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei dieser Gelegenheit einige „nicht wohl eingerichtete" Artikel in der Statuta des Bollenz zu untersuchen. Die übrigen Gesandten wollen die Sache noch ausstellen, übrigens den Antrag ihren Hoheiten hinterbringen. § 9. || **116.** Es werden dem Abschiede beigelegt die Depositionen des Landvogts Gut, des Landschreibers Hermann, des Giurato Pietro Arzione, des Giuseppe Lorenzo Andreazzi, des Carlo Domenico Andreazzi, des Tenente Lorenzo Hema, des Giurato Gianuchi. § 10. || **117.** Der Tenente Bruno fragt die Gesandten an, wie er sich mit den übrigen Deputierten, namentlich in Betreff der Beneventation zu verhalten habe, und, angefragt, was er zu thun gedenke, antwortet er, daß er im Namen des Thales Bollenz eine gewöhnliche Beneventation abzustatten und zu erklären gedenke, daß die Unterthanen geneigt und bereit seien, zu thun, was die Gesandten befohlen. Es wird ihnen überlassen also zu thun. § 11. || **118.** Bei der am 16. März abgehaltenen Landsgemeinde werden die Gesandten durch Seckelmeister Lorenzo Hema ganz demüthig becomplimentiert mit der Versicherung, daß das Volk bereit sei, den denselben schuldigen Eid zu leisten. Landammann Beßler ermahnt „in einer gar wohlgestellten Oration" das Volk alles Ernstes, den gewöhnlichen Eid zu leisten. Der Landschreiber Hermann verliest diesen Eid nebst dem Artikel der Statuta von Bollenz, fol. 62, Nr. 217, in welchem deutlich gesagt ist, daß die drei Stände sich jederzeit vorbehalten, die Artikel der Statuta nach Belieben abzuändern. Landammann Beßler spricht den Eid vor, das Volk spricht ihn mit aufgehobenen drei Fingern nach. Alsdann stellt Beßler dem Volke die „hochväterliche Protection" der Stände vor, nennt es wieder „liebe und getreue Unterthanen" und versichert es wiederum künftiger Gnade und Huld. Die Landsgemeinde geht auseinander unter dem Rufe: „Es leben unsere hohen Obrigkeiten!" § 12. || **119.** Den 17. März wird vor die Gesandten beschieden der Console Giacomo Antonio Trencio von Malvaglia. Dieser erklärt, daß er immerdar an den Landsgemeinden sich getreu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufgeführt und nie etwas gegen die Hoheiten gesprochen habe. Aus den Kundschaften des Landvogts Kirchberger aber geht hervor, daß dieser einer der Fehlbarsten sei. Ferner werden vorbeschieden: Giurato Arzione, Giuseppe Lorenzo Andreazzi und Seckelmeister Hema, Pietro Podeno von Ponte. Letzterer antwortet, daß er blos, als das Capitel vom Audienzgeld verlesen worden sei, gerufen habe: „Schauet, jetzt kommt die Wahrheit an den Tag, daß mehr als das Gehörige gefordert worden ist!" Ferner werden verhört: Carlo Giuseppe Jolo von Semione, Giov. Antonio Giocomello detto Compagniarino von Semione, Fedel Giudice della Gana, Carlo Giuseppe Zuff detto Maglia von Ponte, Carlo Andrea Maletti von Ponte, der Giurato Gianuchi. Bei ihrem Verhör suchen alle ihre Unschuld darzuthun (die Verantwortung jedes Einzelnen ist im Abschiede enthalten). § 13. || **120.** Auf Nachfragen erhalten die Gesandten die Nachricht, daß in Bollenz in Civilsachen kein „Abstand" (Ausstand) Blutverwandtschafts halber stattfinde. Nachdem vier Rathsfreunde über die Ursache davon befragt worden sind, erklären sich dieselben für die Zweckmäßigkeit des Abstandes wie in Criminalsachen, so auch in Civilsachen, und versprechen denselben eintreten zu lassen. Die Gesandten hinterbringen dieß ihren Hoheiten. § 14. || **121.** Giov. Battista Facino von Ludiano entschuldigt seinen Sohn wegen dessen Nichterscheinen, da derselbe Geschäfte zu Mailand habe; er habe sich aber in nichts verfehlt, blos habe er sich über den zu Lauis ihm abgeforderten Zoll beklagt. In Folge dessen wird befunden, daß der Zöllner zu Lauis gegen den Abschied von 1748 dadurch gehandelt habe, daß er die Angehörigen aus Bollenz zur Bezahlung des Zolles angehalten habe. Es wird für nöthig erachtet, die Sache den Hoheiten zu hinterbringen. Drei zum Beweise vorgewiesene Zollzedel werden der Gesandtschaft von Uri eingehändigt. § 15. || **122.** Kniefällig wird Giov. Giudicello von Ponte constituiert, daß er an der Gemeinde gesagt habe, er wolle schwören, wenn es nicht wider Gott oder den Nächsten Sünde sei. Auf diese Worte hin war er sofort durch zwei Weibel in den Thurm gesetzt und mit Wasser und Brod tractiert worden. Auf die Vertheidigung durch Fiscal Bruno hin, daß derselbe dieß keineswegs aus Bosheit gethan und sonst immer getreu sich aufgeführt habe, aber ein gar einfältiger Mann sei, wird ihm durch Landammann Beßler ein Zuspruch ertheilt und er wegen seiner Einfalt in Gnaden entlassen, jedoch in die Kosten verfällt. § 16. || **123.** Der instructionsgemäße Antrag der Gesandtschaft Nidwaldens, man möchte sich über ein Project vereinigen, „wie man jeden von diesen Fehlbaren möchte strafwürdig ansehen", damit seiner Zeit die Instructionen zur Entscheidung dieser Sache gleichförmig ausfallen, wird von den beiden andern Gesandtschaften nicht gebilligt, weil man nicht wissen könne, was für einen Befehl die Hoheiten geben würden und die Fehler mit Berücksichtigung der Umstände beurtheilt werden müßten. § 17. || **124.** Giuseppe Farei von Semione, zur Verantwortung vorgeladen, erklärt, daß er zu seinem Fehler durch die Kosten veranlaßt worden sei, welche Landvogt Kirchberger ihm verursacht habe. Da derselbe eine Schuld von 1000 Mailänderpfund wegen Landshauptmann Püntiner selig von ihm zu beziehen gehabt habe, sei er deßwegen zweimal zu ihm nach Semione gekommen und habe von ihm dafür als Spesen 20 Mailänderpfund verlangt und überdieß habe Giacomo Strazino, Console zu Semione, dem Landvogt obendrein für dessen Mühwalt an seiner Statt 60 Pfund bezahlt, die er, Farei, dann später an Strazino habe zurückbezahlen müssen. Daraufhin wird Forei entlassen. § 18. || **125.** Der Antrag der Gesandtschaft von Schwyz, daß ein jeweiliger Landvogt in Bollenz einen Schlüssel zum Archiv haben sollte, wird von den übrigen Gesandten ad referendum genommen. § 19. || **126.** Es wird nöthig erachtet, daß der Palast in Bollenz renoviert werde. Die Rathsfreunde versprechen dieß zu thun. § 20. || **127.** Die Rückerstattung der durch diesen Proceß dem Landvogt Gut verursachten Kosten (72 Mailänderpfund), sowie der 12 Mailänder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pfund für die von den Gesandten aufgebotenen Weibel soll den Hoheiten anempfohlen werden, sowie auch eine Vergütung für den Landschreiber in Bollenz für seine außerordentliche Mühwaltung. § 21. Absch. 60.

Art. 128. In Beziehung auf die den Ständen durch die Unruhen bei Anlaß der Landsgemeinde in Bollenz verursachten Kosten sind Schwyz und Nidwalden der Ansicht, daß diese sämmtlich auf die Schuldigen nach Maßgabe ihres Verbrechens vertheilt werden sollen. Uri stimmt bei, obgleich es eigentlich der Ansicht gewesen wäre, daß an den durch die Deputation veranlaßten Kosten die Stände einen Theil hätten übernehmen können. § 2. || **129.** In Folge einer von der Landschaft eingekommenen Supplik, welche auch die Geistlichkeit unterstützt, wird, damit nicht viele Unschuldige, auch Wittwen und Waisen leiden müssen, gut befunden, die Landschaft aus Gnaden mit der Erstattung der Kosten zu verschonen. § 3. || **130.** Statthalter Carlo Giacomo Romagnolo von Marolta wird vor die Sitzung beschieden. Es stellt sich durch seine und der Zeugen Aussagen heraus, daß derselbe sich zu Leistung des Eides anfänglich bereitwillig gezeigt und nachgehends den Zedel in der Absicht, die Unruhen zu stillen, „andictiert" und denselben der Landsgemeinde nicht vorgelesen habe, bevor derselbe von den Gesandten gut geheißen worden war. Da nun aus allem hervorgeht, daß er keine sträfliche Absicht gehabt habe, wird erkannt, daß die Arrestierung, die Examina und die andern gerichtlichen Acte weder ihm noch seinen Nachkommen an Ehren und guten Leumden „aufheblich noch präjudicierlich" sein sollen; auf Verlangen soll ihm dessen ein Zeugniß ausgestellt werden. § 4. || **131.** Ingleichem wird der Landschreiber Guiseppe Maria Giudice della Gana als unschuldig erfunden, indem sich herausstellt, daß er wegen hinterhaltenen Originalzedels keineswegs die Gesandten bei Abforderung desselben zu hintergehen gesucht habe. Die Arrestierung und die Examina werden ihm und den Seinigen an Ehren unschädlich erklärt. § 5. || **132.** Martino Guidetti von Olivone wird um 537 Gld. 20 Krz. gebüßt und zu den Proceß- und Atzungskosten verurtheilt, weil es sich herausstellt, daß er „in vielen Stucken sich vertiefet" und wegen der Einthürmung und Tortur seines Bruders vor und an der Landsgemeinde sich heftig beklagt und behauptet habe, daß derselbe von der Landsgemeinde als unschuldig erklärt werde, und daß durch sein Weinen der gemeine Mann nur noch heftiger aufgeregt worden sei. § 6. || **133.** Pietro Giacomo Poglia von Olivone, überführt, daß er an letzter ordinärer Landsgemeinde in Bollenz viel Händel und Geschrei gemacht, auch wegen der Sitzgelder und der Tortur des Guidetti viel geredet und wider den Landvogt wegen des Bando des Martino Negri stark sich geäußert habe, wird ebenfalls zu 537 Gld. 20 Krz. und zu den Proceß- und Atzungskosten verurtheilt. § 7. || **134.** Giov. Cavargna, der auf die Citation nicht erschienen, wird als der notorische Urheber der Unruhen aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt; sein Bando soll in Bollenz öffentlich angeschlagen werden. Betritt er das Land wieder, so soll er habhaft gemacht und in Gefangenschaft gelegt und ihm der Proceß gemacht werden. Sein unbedeutendes Vermögen, eigentlich dem Fiscus verfallen, wird aus Carität den bedürftigen Kindern überlassen. § 8. || **135.** Console Giacomo Antonio Trongio (oben: Trencio) aus Malvaglia, überführt, daß er an jener Landsgemeinde das Geschrei am meisten geführt und unterhalten habe, wird zu 125 Gld. verurtheilt. § 9. || **136.** Pietro Bondino (oben: Podeno) von Ponte, angeklagt, viel Geschrei an jener Landsgemeinde gemacht zu haben, wird um 170 Gld. gebüßt; außerdem wird er auf sechs Jahre von allen Dorf- und Landsgemeinden ausgeschlossen und ist ebensolange aller Aemter unfähig. § 10. || **137.** Carlo Giuseppe Jolo von Semione, ebenfalls angeklagt, viel Geschrei an jener Landsgemeinde gemacht zu haben, wird um 50 Gld. gebüßt und auf zehn Jahre unfähig erklärt, an den Dorf- und Landsgemeinden Theil zu nehmen und Aemter zu bekleiden. § 11. || **138.** Fedel Giudice della Gana, beschuldigt, dem Alt-Landvogt von Rechberg wider alles Abmahnen 14½ Kreuzer Depositgelder schimpflich vorgeworfen und sonst viel Tumult gemacht zu haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird zu 100 Gld. Buße verfällt und auf zehn Jahre im Besuch der Dorf- und Landsgemeinden und in Aemtern stillgestellt. § 12. || **139.** Dem Giov. Antonio Giacomello detto Campagniarino wird sein Fehler, daß er an der Landsgemeinde betrunken Geschrei verführt habe, aus Mitleid und besonderer Gnade nachgesehen. § 13. || **140.** Carlo Giuseppe Zuff detto Melia (oben: Maglia) von Ponte, wegen seiner Abwesenheit nicht verhört, soll vom Landvogte citiert und nebst Zeugen verhört werden. Stellt sich dann heraus, daß derselbe an der Landsgemeinde viel „Fracas" gemacht habe, so soll er zu 100 Gld. Buße verfällt sein. § 14. || **141.** Carlo Andrea Maletti, beschuldigt, ebenfalls viel Geschrei gemacht zu haben, wird um 150 Gld. gebüßt. § 15. || **142.** Da gegen Giov. Batt. Gianuchi von Olivone nur eine Kundschaft spricht, so wird gut befunden, gegen denselben nicht „sträflich zu procedieren". § 16. || **143.** Giov. Batt. Facino von Ludiano, der wegen des Zolls zu Lauis viel Geschrei an jener Landsgemeinde gemacht hat, wird zu 150 Gld. Buße verurtheilt. § 17. || **144.** Giuseppe Farei von Ponte wird zu einer Buße von 50 Gld. verurtheilt und auf zehn Jahre von allen Aemtern und den Dorf- und Landsgemeinden ausgeschlossen. § 18. || **145.** Jeder dieser Verurtheilten hat seine Buße innerhalb eines Monats der Canzlei von Uri in landläufigen Gold- und Silbersorten einzuschicken, widrigenfalls sein Vermögen dem obrigkeitlichen Fiscus verfallen ist und der Verurtheilte selbst des Landes verwiesen wird. § 19. || **146.** Fortan soll wegen dieser Sache weder von den Landvögten noch von den Syndicatoren weder processiert noch Nachforschung gehalten, sondern alles übrige der Vergessenheit übergeben und dieß auch in der Landschaft publiciert werden. § 20. || **147.** Dieser ganze actus publicus soll schriftlich verfaßt und dem sogenannten Libret in Bollenz einverleibt werden. § 21. || **148.** Wenn die durch diesen Proceß veranlaßten Kosten größer sind als die dictierten Bußen, so soll das Fehlende von den regierenden Orten pro rata ergänzt werden; übersteigt hingegen die Summe der Bußen die der Unkosten, so ist der Ueberschuß unter die Orte zu vertheilen. § 22. || **149.** Es wird gut befunden, in einem im Namen der drei Orte zu erlassenden Schreiben dem Provisitator Vicarius foraneus Manzoni und dem geistlichen Capitel in Bollenz den Dank für die der jüngst dorthin abgeschickten Deputation erwiesenen Ehrenbezeugungen, sowie auch dafür abzustatten, daß sie die Untergebenen zu Erfüllung ihrer Pflicht angeleitet haben. Es wird beschlossen, ein Schreiben auch an den Cardinal in Mailand im Namen der Orte zu richten, in welchem die Befriedigung der Orte wegen des Eifers und der Dienstbeflissenheit, welche sein Minister bezeigt habe, ausgesprochen werden soll. § 23. || **150.** Schwyz eröffnet, daß es das Ansehen eines Landvogts in Bollenz erheische, daß demselben ein Schlüssel zum dortigen Arsenal übergeben werde. Die Gesandtschaften der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag ad referendum. § 24. || **151.** Schwyz trägt darauf an, da mehrere Artikel in den Bollenzerstatuten schnurgerade einander widersprechen, eine Verbesserung eintreten zu lassen. Die Gesandtschaft von Uri findet die Zeitumstände dafür nicht geeignet und nimmt mit der von Unterwalden den Antrag ad referendum. § 25. || **152.** Schwyz rügt, daß in Bollenz „der Abstand Freundschafts halber" (Austritt wegen Verwandtschaft) bei Civil- und Criminalhändeln von den Beamten nicht beobachtet werde. Es wird nun beschlossen, daß von der Canzlei zu Uri dem Rathe der Landschaft Bollenz aufgetragen werde, den Abstand zu beobachten, nach welchem in Civilfällen die Verwandten bis in den dritten, in Criminalfällen bis in den vierten Grad „auszustehen" haben. Dieß soll zu männiglichem Verhalt den Statuten einverleibt werden. § 26. || **153.** Die Gesandtschaft von Schwyz hebt hervor, daß, obgleich von den regierenden Ständen verordnet sei, daß niemand aus den drei Vogteien außer Landes Geld aufbrechen und dagegen im Lande liegende Unterpfänder hypothecieren dürfe, dennoch von den Orten leichterdingen erlaubt werde, gegen diese Verordnung Geld in der Fremde zu entlehnen, in Folge dessen manche in die Orte schuldigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capitalien abgekündet würden, weil die Unterthanen die Capitalien aus der Fremde zu einem niedrigern Zinsfuß erhalten. Es trägt darauf an, in dieser Sache einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 27. || **154.** Schwyz trägt auf eine Vereinigung der „Estimi" an, da dieselben dem Vernehmen nach zu Semione ungleich abgetheilt seien und das Capitel 31 der Statuten verlange, daß von zehn zu zehn Jahren eine Vereinigung vorgenommen werde. Die neuen und die alten Landvögte berichten zugleich, daß die Communtaglia auf die Feuerstätten, die Landstaglia auf die Güter vertheilt sei; dagegen hätten Einige eigenen Gewalts Estimi aufgelegt, Andere aber viele Allmenden zu Eigenthum eingeschlagen und bezahlten davon keine Estimi, wodurch viel Verwirrung entstanden sei. Unter solchen Umständen wird die Sache den Hoheiten zur Disposition anheimgestellt. § 28. || **155.** Die Gesandtschaft von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden möchte, des Inhalts, daß bei prämeditierten Todtschlägen niemand liberiert werden dürfe. Die übrigen Gesandtschaften sind ohne Instruction und referieren. § 29. || **156.** Die Gesandtschaft von Schwyz trägt auf eine Abänderung in der Vogtei Riviera an und zwar in der Art, daß ein jeweiliger Landvogt drei Jahre lang zu Bellenz residieren, in nöthigem Fall auf die Riviera sich verfügen und dort „abrichten" sollte, wobei die Officiale wie sonst in loco bleiben könnten. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. § 30. || **157.** In Betreff der Depositgelder wird einmüthig gut befunden, daß gemäß den Statuten der Montag sowohl für den Landvogt als für die Officiale gratis sein soll; an den übrigen Wochentagen aber solle jeden Tag von den Parteien jedem anwesenden Beamten, dieselben geben dann ein oder mehrere Urtheile, 32 Kreuzer Mailänderwährung und dem jeweiligen Landvogt auch so viel neben den gewöhnlichen 14½ Kreuzern gegeben werden. § 31. || **158.** Die Gesandtschaft von Schwyz berichtet, daß letzthin auf den Lauisermarkt und nach demselben von Seite der Handelsleute im Livinerthale und Bollenz zu Bellenz über 6000 Stück Hornvieh unverzollt durchgetrieben worden seien, und trägt auf Maßregeln gegen solche Defraudation an. Die Gesandtschaften von Uri und Nidwalden rathen an, ernstliche Wachsamkeit zu üben und die Uebertreter exemplarisch zu bestrafen, machen aber zugleich darauf aufmerksam, daß jene beiden Landschaften von Uraltem her mit Zollsprivilegien begnadet seien. § 32. Absch. 61.

Art. 159. Besichtigung der Stadtgräben von Bellenz. Befehl, daß ein Graben zum Abzug des Wassers von den Paganinischen Gütern an gezogen werden solle. § 1. || **160.** Besichtigung des Dragonats. Derselbe ist ziemlich gut gesäubert. § 2. || **161.** Abnahme der Spitalrechnung. Sie stellt sich auf terzol. Pfd. 3853. 15. 1. § 3. || **162.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einkünfte: Mailänderpfund 5483. 16. 6; Ausgabe: 5403. 17. 6. Daran ist aber die Quantität Burren, welche dem Mercante Broglio aus Bollenz kommt, nicht inbegriffen. § 4. || **163.** Besuch bei Cadenazzo. Die Anstößer an die Landstraße gegen Magadino haben beiderseits Gräblein zum Abzug des Wassers anzulegen und zu unterhalten. § 5. || **164.** Besuch zu Cadossola. Die Wehrenen werden in gutem Stand befunden. § 6. || **165.** Abnahme der Zollrechnung. Zolleinnahme: Gld. 2975. 38. 5; von der Spedition der Factoren Chicherio und VonMentlen 1818. 30; zusammen Gld. 4794. 28. 5. § 7. || **166.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahmen an Strafen terzol. Pfd. 5517. 10. Davon gehen Pfd. 300 ab für die Kirche zu Bellinzona. (Die Vertheilung der Summe siehe den Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **167.** Die Schloßknechte zu Bellenz bitten die Gesandten, sie möchten sich doch für sie um eine neue Bekleidung verwenden. § 9. Absch. 68.

Art. 168. In Beziehung auf die Factorei zu Bellenz erklärt Uri, daß es bei seiner schon mehrmals gegen Schwyz und Nidwalden eröffneten Meinung beharre, nämlich daß in der Eidesformel die Worte: „an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leib, Ehr' und Gut abgestraft zu werden" weggelassen werden sollen, und daß die 4000 Gld. Caution nur für die Waaren, so lange dieselben in der Factoren Händen und unter ihrer Verwahrung liegen und für den Fall, daß sie durch deren Fahrläßigkeit, nicht aber durch zustoßendes Unglück Schaden leiden, zu hinterlegen seien. Schwyz und Nidwalden conferieren die Factorei zu Bellenz dem Landammann Kaiser und Landammann Reichmuth, welche sich darum gemeldet haben. Nidwalden stimmt in Betreff der Caution Uri bei und fügt noch hinzu, daß alle fremden Käse, welche nach und durch Bellenz spediert werden und den Landleuten der drei regierenden Orte nicht zugehörig, sondern für Fremde bestimmt sind, durch die obrigkeitlich bestellte Factorei zu passieren haben. Uri beschwert sich darüber, daß in den beiden Ortsstimmen, welche den Genannten die Factorei verleihen, enthalten sei, daß ihnen die Factorei auf zehn Jahre überlassen werde, ohne daß jemand neben ihnen zu factorieren das Recht habe. Es hält sich an die Bestimmungen der Abschiede von Brunnen und Buochs, nach welchen jedermann und namentlich denen aus den drei regierenden Orten unter Vorbehalt der gehörigen Requisite neben Andern zu factorieren gestattet sein solle. Da man auf jenen Ortsstimmen, durch welche die Freiheit des Landmannes und der Untergebenen merklich beschränkt werde, beharren wolle, so schlage Uri das eidgenössische Recht dar und reserviere sich seine Rechte bestens. Schwyz und Nidwalden nehmen das Angehörte **ad referendum.** || **169.** Es wird einmüthig gut befunden, bei demjenigen zu verbleiben, was dem Officium zu Misox schriftlich in Beziehung auf die Beschwerden vorgestellt worden ist, welche es gegen die Stadt und die Grafschaft Bellenz eingelegt hatte, da die von Bellenz eingesandten Titel und Documente „wohlbegründet und wohlgefusset" neuerdings befunden worden sind. Absch. 71.

1750.

Art. 170. Instruction von Schwyz. Von der schwyzerischen Landsgemeinde soll Uri notificiert werden, daß die Factorei zu Bellenz von sechs zu sechs Jahren circulieren, oder daß Uri auch „Einen in die Communella setzen soll". || **171.** Künftig soll die Einthürmung der Fehlbaren aus den drei innern Vogteien in den drei Orten alternative circulieren. || **172.** Wegen Bezahlung des Zolls zu Bellenz soll ein Project abgefaßt werden. Absch. 72.

Art. 173. Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben des Spitals Gld. 3339. 17. 2. § 1. || **174.** Besichtigung des Dragonats. § 2. || **175.** Besichtigung der Stadtgräben. Der Beschluß von 1749 wird erneuert. § 2. || **176.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme Mailänderpfund 4330. 1. Ausgabe Pfd. 4814. 2. § 4. || **177.** Besuch zu Cadenazzo. Die 1749 angeordneten Gräben sind nicht gemacht; die Grida wird erneuert. § 5. || **178.** Besuch zu Cadossola. Die Wuhren werden in gutem Stand befunden. § 6. || **179.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme von Strafen in terzol. Pfund 5918. Nach Abzug der Pfd. 300 für die Kirche zu Bellenz bleiben Pfd. 5618. (Die Vertheilung derselben sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.) § 7. || **180.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2484. 21. 3; von der Spedition der Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 2173. 29. 4, zusammen Gld. 4659. 11. 1 (sic). § 8. || **181.** Da auf der Straße zwischen den Matten von Christian Jauch und Fiscal Bonsanigno eine Straße besteht, auf welcher Vieh und Waaren können geführt werden, so daß der Zoll zu Bellenz umgangen werden kann, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, ein Gitter daselbst machen zu lassen, das des Nachts beschlossen werden soll. § 9. || **182.** Es wird auch untersucht, auf welche Weise der Dragonat seinen Lauf hinab nehmen könnte; die Gesandten sollen darüber mündlich berichten. § 10. || **183.** Es wird gut befunden, alle Criminal- und Malefizprotokolle im Palast in einen Kasten zu versorgen, so daß sie ohne Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

laubniß des Commissarius von niemand aus dem Palaste genommen werden sollen; der Commissarius hat dafür gut zu stehen. § 11. || **184.** Die Gesandten finden es unbillig, daß auf der Allmend zu Bellenz der Bau allerhand Viehs incantiert werde, und nehmen die Sache in den Abschied. § 12. || **185.** Der Landschreiber stellt vor, daß ihm und seinen Nachfolgern durch die Beschließung des Luggarnerportuns ein Schaden von jährlich 12 Gulden erwachse, während dadurch den Hoheiten aller Nutzen durch den Zoll zukomme. Er empfiehlt sich zur Schadloshaltung für die Vergangenheit und für die Zukunft. § 13. Absch. 79.

Art. 186. Bünden verlangt in einem Schreiben Satisfaction von dem jüngst abgetretenen Landvogt Reichmuth zu Schwyz wegen Citation des Giov. Balzarino, ferner die Beilegung der Marchungsstreitigkeit mit den zu Bellenz regierenden Orten. Die Gesandten vereinigen sich auf eine von Schwyz projectierte Antwort, des Inhalts, daß man geneigt sei, die Marchungsdifferenzen zu bereinigen, wenn Bünden bei dem verbleibe, was 1722 verabredet und 1734 von ihm selbst ratificiert worden sei, und wenn es sein Volk von Gewaltthätigkeiten abhalte; vom Landvogt Reichmuth wolle man einen Bericht einholen und auf Verlangen mittheilen. § 2. || **187.** Die Gesandtschaft von Schwyz macht darauf aufmerksam, daß neben dem Tessin bei Bellenz der Zoll auf einem für Fußgänger und Pferde gangbaren Weg defraudiert werden könne, und trägt darauf an, daselbst einen Schlagbaum und einen Pfahl zu errichten mit der Aufschrift, daß alle auf diesem Wege durchgehenden Waaren Contrebande seien. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 3. || **188.** In Beziehung auf das Factoreigeschäft von Bellenz erklärt die Gesandtschaft von Uri, die Anträge der übrigen Gesandten anhören und ihren gn. Herren und Obern hinterbringen zu wollen, da die Landsgemeinde sich die Entscheidung in dieser Sache vorbehalten habe. Nidwaldens Gesandte verwundern sich mit den schwyzerischen über diese Instruction und eröffnen ihrerseits instructionsgemäß, daß nach einer Erkanntniß „ihres hohen Gwalts" die obrigkeitliche Factorei entweder circulando oder per incanto eingerichtet werden solle, wovon man nicht abweichen werde; ferner findet sie es unbegreiflich, daß man in landvogteilichen Sachen, da die Majora entscheiden, das eidgenössische Recht vorschlagen könne. Schwyz ist des festen Entschlusses, daß Uri in Zeit von drei Monaten als Vorort die Circulation oder Besetzung der Factorei auf zehn Jahre hin anzufangen habe, während Schwyz auf ebendieselbe Zahl der Jahre die Ernennung des Zöllners zu überlassen sei; nach Verfluß dieser zehn Jahre werde Schwyz die Factorei und Nidwalden den Zöllner bestellen u. s. w.; wenn Uri sich nicht dafür erkläre, so werde Schwyz und wohl auch Nidwalden diese Factorei in Activität setzen und dem jetzigen Factor bei hoher Strafe das Factorieren verbieten; ferner werde es auf das angeblich nach dem Vierwaldstätterbund vorgeschlagene eidgenössische Recht keine Rücksicht nehmen, da in landvogteilichen Sachen die Majora entscheiden, und überdieß sage dieser Bund: „Wäre auch, daß die drei „Länder unter einander Stöß gewinnten, wo dann zwei Land einhellig wären, zu dem sollen auch wir die vor„genannte Burger von Lucern uns fügen und sollen das dritte Land helfen weisen, daß es mit den zweyen „einhellig werde, es wäre dann, daß wir, die vorgenannte Burger von Lucern, etwas darunter funden, das die „zwei Länder besser und wägerer dunkte". — Endlich stellte es die Frage auf, ob nicht nach der Zolltariffa von 1668 der Zoll wieder auf die 14 Schillinge gesetzt werden sollte, da alle außer der Factorei spedierten Waaren bisher so viel bezahlt hätten. Die Gesandtschaft von Uri erklärt, daß, wenn die beiden andern Stände hinsichtlich der Factorei exequieren sollten, sie Namens ihrer gn. Herren und Obern ihres Standes Rechte feierlichst vorbehalte und nochmals das eidgenössische Recht vorgeschlagen haben wolle. Sie stellt zugleich das Ansuchen, die beiden andern Stände möchten noch bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde zuwarten, welche dann eine letzte Resolution fassen werde. Hinsichtlich des Zolldienstes zu Bellenz ist Uri der Ansicht, daß Schwyz denselben jetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf zwei Jahre besetzen und daß also weiter alterniert werden soll. Des Zolls von 14 Schilling wegen wollen die Gesandtschaften von Uri und Nidwalden referieren, die von Schwyz wegen Aufschub des Factoreigeschäfts bis zur urnerischen Landsgemeinde. § 4. || **189.** Die Gesandtschaft von Schwyz berichtet, daß ihr Stand das vom Landvogt zu Bellenz dem neuerwählten Chorherrn Rusconi ertheilte Placet mit seiner Ortsstimme gleich den übrigen Ständen gutgeheißen habe. Da nun aber der Papst dem Priester Martino Cislaghi von Bellenz, auf dessen heimliches Sollicitieren ebendieselbe Chorherrenstelle verliehen und auf das von sämmtlichen regierenden Orten zu Gunsten des Capitels erlassene Remonstrationsschreiben, des Inhalts, der Papst möge das Capitel bei dessen uralten Freiheiten belassen, eine „ganz erzöhrnete Antwort" zurückgekommen war, so trägt Schwyz darauf an, gemeinsam dem Papste vorzustellen, daß derselbe von Cislaghi übel berichtet worden sei, und die Rechte des Capitels nochmals auseinanderzusetzen. In Folge dessen wird gut befunden, daß das Capitel in einem kurzen Memoriale seine Gründe und Documente zusammenstellen, dasselbe eigenhändig unterschreiben und an den Papst gelangen lassen soll; daß Uri in einem ehrerbietigen, aber zugleich kräftigen Schreiben an den Papst, sich auf jenes Memorial beziehend, erklären soll, daß es den regierenden Ständen sehr schwer fallen würde, das Capitel seiner uralten Rechtsamen destituiert zu sehen und das um so mehr, da durch diese Cession das uncontestierliche Placet der Orte bei jeder Wahl entkräftet würde. Ein zweites, in stärkern Ausdrücken abgefaßtes Schreiben solle Uri an den Nuntius in Lucern richten mit der Bitte, jenes erste mit seinem Vorworte zu begleiten. Beide Schreiben sollen vor ihrem Abgange zur Genehmigung den Ständen zugeschickt werden. § 5. || **190.** In Bezug auf die Wuhrstreitigkeiten und übrigen Differenzen zwischen den Gemeinden Cresciano und Moleno wird beschlossen, nichts zu erkennen, bis dieselben sich bei den Ständen selbst werden gemeldet haben. § 7. **191.** || Schwyz und Nidwalden führen Beschwerde über die Nachläßigkeit des Zöllners und der Factoren zu Bellenz in Besorgung der monatlich specificiert auszufertigenden Listen der durchgeführten Waaren. Uri wird ersucht, dieselben zu ihrer Schuldigkeit ernstlich zu ermahnen. § 8. Absch. 81.

1751.

Art. 192. Abnahme der Spitalrechnung. Nettobetrag: terzol. Pfd. 4406. § 1. || **193.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4833. 2. 1. Ausgabe: 5049. 5. 7. § 2. || **194.** Besichtigung des Dragonats. Er wird gesäubert gefunden. Oberhalb des rothen Steins ist eine kleine Mauer zu ziehen. § 3. || **195.** Besuch zu Cadenazzo. Befehl zu Säuberung einiger Stellen. § 4. || **196.** Besichtigung der Gewässer zu Cadossola. Alles wird in gutem Stand befunden. § 5. || **197.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2153. 21. 2; von der Spedition der Factoren Chicherio und Bonmentlen 1914. 4. 4, von Jauch wegen seiner Spedition 68. 16. —, zusammen Gld. 4136. 2. § 6. || **198.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme von Strafen: terzol. Pfd. 7137. 2, wovon Pd. 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani abgehen, netto also Pfd. 6837. 2. (Die Vertheilung siehe im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 7. || **199.** Es wird nöthig erachtet, zum Schutze des Zolls in der Gasse zwischen den Matten des Johann Jauch und Fiscal Bonsanigno eine Porte zu machen, welche der Wächter auf dem Locarnerportun zu öffnen und zu schließen habe. § 8. || **200.** Der Landschreiber wird beauftragt, dem Canzler zu sagen, daß alle Criminal- und Malefizprotokolle in den Palast dem Commissarius zur Versorgung sollen überbracht werden. § 9. Absch. 90.

Art. 201. In Beziehung auf das Factoreigeschäft zu Bellenz äußert sich die Gesandtschaft von Uri

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin, daß es ein uraltes Recht gewesen sei, daß ein jeder Landmann der drei regierenden Orte und die bellenzischen Unterthanen ganz ungehindert zu Bellenz hätten factorieren können, daher ihr Stand dieses Privilegium aufrecht erhalte; habe er früher Hand dazu geboten, daß die Factorei obrigkeitlich sei, so sei es mit dem Vorbehalt geschehen, daß jeder Landmann der drei regierenden Orte dort factorieren könne; die Majorität der Stimmen sei blos auf Civilsachen anwendbar und nicht in einem Fall, wo ein Stand präjudiciert werden könne. In den Incant, der von seiner Landsgemeinde verworfen sei, kann Uri nicht einwilligen; zu andern „anständigen Mitteln und Projecten" will es jedoch Hand bieten. Schwyz und Nidwalden sehen nicht ein, daß durch den gemachten Vorschlag ein Privilegium verletzt werde; daß es mit der Factorei bisher so gegangen sei, wie es gegangen ist, sei eine Folge der Güte und Connivenz von Seite der regierenden Orte gewesen. Sie vindicieren die Gültigkeit der Majora für diesen Fall und berufen sich auf den Abschied vom 16. November 1567 und den Vertrag von 1632 und das Recht der regierenden Orte, als Territorialherren Satzungen und Ordnungen zu machen und zwar namentlich da, wo, wie in vorliegendem Fall, das hoheitliche Interesse benachtheiliget sei. In Folge dieser gegenseitigen Erklärungen vereinigt man sich auf folgendes Project: Fortan soll der Zoll für jeden Saum laut Tariffa von 1668 auf 14 Schilling gestellt sein, von welchen der Kaufmann 10, die Factoren 4 Schl. zu bezahlen haben, mit dem Zusatz, daß die Factoren sich nicht unterstehen sollen, von den Kaufleuten eine höhere Provision als bisher zu nehmen. Unter Bestätigung des zu Buochs 1749 errichteten Abschieds wird ferner festgesetzt, daß die Factorei zu Bellenz jederzeit von der Disposition des Landesherrn abhange, daß die zu factorieren Begehrenden sich bei den Hoheiten anzumelden und dann dem Zöllner monatlich von den spedierten Waaren Rechnung abzulegen und einen limitierten Eid zu schwören haben. Als Caution haben sie 1000 Gulden zu hinterlegen, jedoch so, daß sie nicht länger für die Waaren Bürgen sein sollen, als dieselben in ihren Handen stehen. Alle zwanzig Jahre müssen sie um die Erlaubniß wieder anhalten; hört einer während dieser Zeit auf zu factorieren, so ist den Orten davon Kenntniß zu geben. Einem jeden Landmann der drei regierenden Orte und jedem Unterthan derselben steht es frei, um die Erlaubniß, zu Bellenz zu factorieren, anzuhalten. Durch solche obrigkeitliche Factorei sollen alle Kaufmannswaaren und Güter mit Ausnahme von Wein, Käse und Reis spediert werden; jedem Kaufmann aber soll die Wahl eines obrigkeitlichen Factors freistehen. Das Alles wird **ad referendum et ratificandum** in den Abschied genommen. Der Entschluß der Orte ist bis Februar gegenseitig mitzutheilen. § 2. || **202.** Da die Dienstzeit des Zöllners zu Bellenz verflossen ist, erklärt die urnerische Gesandtschaft, obgleich mit keiner Instruction versehen, daß ihre gn. Herren und Obern mit den übrigen regierenden Orten „heben und legen wollen", wenn sie diesen Dienst auf dem Fuß und auf die Anzahl der Jahre, wie solche der ihrige gehabt habe, wolle circulieren oder aber incantieren lassen. § 3. || **203.** In Betreff des Misoxergeschäfts hält man das Procedere der drei Bünde für mißbeliebig und findet einmüthig für gut, bei dem Project von 1722 zu verbleiben, zugleich gegen die drei Bünde zu ahnden, daß sie ihre Leute nicht besser wissen im Zaum zu halten, mit dem Bedeuten, daß „wir den Ihrigen so viel, als sie den Unsrigen, Beliebiges und Mißbeliebiges werden erweisen können". Letzteres wird **ad ratificandum** genommen. § 4. || **204.** In Betreff des Geldrufes, der in den drei Vogteien allzuhoch gehe, so daß man bald mehr um das Geld, als um die Waaren markten müsse, wird in Betracht, daß schwerlich eine rechte Ordnung getroffen werden könne, der gemachte Anzug dahingestellt. § 5. || **205.** Hinsichtlich der Präcedenz eines jeweiligen Fiscals zu Bellenz, der nicht des Raths ist, bleibt es bei der Ordnung, daß ein solcher jederzeit vor den Deputierten und Syndici der Stadt Bellenz den Vorrang haben soll; ebenso sollen die Fiscale als Beamte der Hoheit den Vorrang vor dem Canzler zu Bellenz haben, der nur ein Beamter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Unterthanen sei, letzteres unter Vorbehalt der Ratification. § 6. || **206.** Der Landschreiber zu Bellenz beschwert sich, daß ihm durch die Schließung des Portuns seine Emolumente geschmälert worden seien, und bittet um einige Ergetzung dafür, sowie auch darum, daß er von den angenommenen Vicini oder Beisaßen für Ausziehung der Urtheile denselben Lohn, wie von Fremden beziehen dürfe. In Betreff des ersten Ansuchens wird gut befunden, ihm nichts zu verabfolgen, da die Sache von keiner Bedeutung sei; hinsichtlich des letztern soll es bei der alten Uebung sein Verbleiben haben, nach welcher von einem angenommenen nicht mehr als von einem eingeborenen Vicino bezogen werden dürfe. § 7. || **207.** Da gegen den vermehrten Zoll, welcher 1747 die Conferenz an der Treib der Gemeinde Olivone zu Erleichterung ihres erlittenen Schadens zu erheben auf sechs Jahre gestattet hatte, von andern Gemeinden der Landschaft Bollenz schriftliche Beschwerden eingekommen sind, wird diese Zollvermehrung wieder aberkannt. § 8. || **208.** Auf den Bericht der Gesandten Uri's, daß die Kässpallen und andern Säume von Waaren allzu schwer gemacht werden, wird gemeinsam gut befunden, daß ein Spallen Käse oder ein halber Saum von allen transitierenden Waaren 146 Pfund an Gewicht betragen soll; übersteigt das Gewicht 150 Pfund, so soll Strafe eintreten und das Gewicht geändert werden. § 9. || **209.** Die urnerische Gesandtschaft berichtet, daß die Gemeinde Grumo in der Landschaft Bollenz mit dem Ansuchen um ein Recommendationsschreiben an den Cardinal von Mailand eingekommen sei, um durch dasselbe sich die Begünstigung zu erwerben, eine Pfründe zu errichten. Die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 10. || **210.** Der aus dem Mainthal gebürtige Gionascino war zu Gudo auf bellenzischem Boden gestorben und hatte dort seine Verlassenschaft hinterlassen. Es prätendiert nun aber der Landvogt des Mainthals die Judicatur darüber. Dem Landvogt von Bellenz wird auf seine Bitte um Verhaltsbefehle geantwortet, daß die Judicatur nach Bellenz gehöre. § 11. || **211.** Wie die durch Ueberschwemmung übel zugerichteten Straßen auf der Riviera ausgebessert werden können, dafür soll auf nächstes Syndicat instruiert werden. § 12. Absch. 94.

1752.

Art. 212. In Beziehung auf die Einrichtung der Factorei zu Bellenz trägt Uri im Hinblick auf das Project der Conferenz von Buochs (22. December 1751) darauf an, daß, wenn ein Landmann aus den regierenden Orten eine Factorei zu Bellenz „ansetzen" wolle, derselbe blos bei seiner Obrigkeit die Erlaubniß auszuwirken brauche; den beiden andern Ständen sei dann davon blos Notification zu geben. Die Concession soll dann ohne Lasten, außer etwa einer Schreiber- und Siegeltaxe, ohne Cautionsleistung und auf Lebensdauer ertheilt werden; ein Unterthan zu Bellenz hingegen soll bei sämmlichen drei Ständen darum anhalten; im Uebrigen habe es für ihn bei den Bestimmungen des Buochserprojectes zu verbleiben. Schwyz will von der Caution nicht abstehen, da die Kaufleute und die Orte dadurch sicher gestellt werden, ebensowenig die im Project enthaltenen zwanzig Jahre aufgeben. Ferner insistiert es darauf, daß auch ein Landmann bei allen drei Orten sich um die Concession zu bewerben habe, weil sonst die Rechte derselben geschmälert würden; sollte Uri sich nicht geneigt finden lassen, so würden die Majora den Abschieden gemäß ihre Gültigkeit haben und auf keine Weise in Frage gestellt werden können. Es verbleibt bei dem Project von Buochs, sowie auch Nidwalden. Gegen die angeregte Entscheidung durch die Majora verwahrt sich Uri mit „Darbietung" des eidgenössischen Rechtes. Die Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Die Gesandten von Schwyz stellen bei diesem Anlaß instructionsgemäß den Antrag, daß die in den drei Orten fabricierten Waaren demjenigen Säumer zu führen möchten übergeben werden, welchen der Eigenthümer bestellen würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und daß diese Waaren vor allen fremden sollten spediert werden. Uri's Gesandtschaft erklärt ein solches Verfahren der Säumerordnung zuwiderlaufend und für den Paß nachtheilig, will aber wie auch die von Nidwalden diesen Anzug den Hoheiten hinterbringen. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigen sich alle Gesandten dahin, daß die Zolltariffa von 1668 zu Bellenz in der Weise in Activität gesetzt werden soll, daß fortan 14 Schilling Zoll von jedem Saum fremder Kaufmannsgüter nach Inhalt des Buochserabschiedes bezogen werden. § 2. || **213.** In Beziehung auf den Zolldienst zu Bellenz finden alle drei Stände gut, daß die Bestellung eines Zöllners bei den Ständen circuliere. Auf den jetzigen Zöllner Jauch, der 1748 im Namen von Uri diesen Dienst angetreten, wird 1754 Schwyz auf sechs Jahre seine Wahl vornehmen. Den Antrag Uri's, man möchte dem Zöllner statt eines Fünftels einen Drittel der wegen Zollsachen fallenden Bußen zukommen lassen, nehmen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden ad referendum. § 3. || **214.** Uri beschwert sich im Namen seiner Landleute und der Thalleute von Urseren und Livinen über die der Gemeinde Biasca 1750 des dortigen Weggeldes halber ertheilte Urkunde und über die beigefügte Erläuterung der Worte „ob sich und nid sich", da diese den uralten Rechten und dem Herkommen, sowie dem 1594 zwischen dem Thale Livinen und der Gemeinde Biasca errichteten gütlichen Vergleich zuwiderlaufe, vermöge dessen sie zu Biasca von jedem Zoll- und Weggeld (Fürleite) frei seien mit Ausnahme der Waaren, welche sie für Fremde außerhalb der regierenden Orte und deren Particularunterthanen hinauf gen Deutschland führen; aus diesem Grunde habe Uri seine Ortsstimme zurückgefordert und annulliert und wolle die Ihrigen zur lieben Justiz empfohlen haben. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen das Angehörte ad referendum. § 5. || **215.** Uri macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche durch den ungleichen und allzuhohen Curs der Geldsorten in den drei Vogteien herbeigeführt werden, und trägt darauf an, die Geldsorten nach der Grida von Lauis zu valutieren oder wenigstens eine Ordnung für den Curs der Gelder in der Factorei Bellenz zu machen, damit die Säumer und Fuhrleute an ihrem Lidlohn nicht verkürzt werden. Schwyz findet den letzten Antrag beachtenswerth und nimmt ihn ad referendum; nach seiner Meinung sollen ferner die Factoren zu Bellenz den Zoll in guter, in den Orten gangbarer Währung entrichten und ingleichem der Zöllner die Castellane und Schloßknechte bezahlen. Nidwalden referiert ebenfalls, hält es aber nicht für unzweckmäßig, wenn Uri ein Project zur Taxierung des Geldes den beiden andern Ständen einschickte, vor allem aber, daß Vorsorge wegen der vielen nicht probehaltigen Münzen, welche in's Land geworfen werden, getroffen werde. Uri und Schwyz weisen auf die bereits deßwegen gemachten Verfügungen hin. § 6. || **216.** Uri willigt in ein Recommendationsschreiben an den Cardinal zu Mailand ein wegen einer Messe, welche von den Pfarrern zu Torre und Lottigna wöchentlich zu Grumo sollte gelesen werden, die man aber der Caplanei daselbst zu übertragen gedenke. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 8. || **217.** Die Gesandtschaft von Nidwalden macht darauf aufmerksam, daß in den drei Vogteien fast alles an geistliche Vermächtnisse verwendet werde und das Land dadurch in Armuth gerathe, und trägt darauf an, eine Verordnung dagegen zu machen. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum. § 9. || **218.** Auf die Eröffnung, daß zu Bellenz auf freche Weise unerlaubte Werbungen betrieben werden, wird für nothwendig erachtet, strenge Maßregeln zu ergreifen. Nidwalden trägt darauf an, die bestehenden Mandate zu verschärfen und namentlich auf preußische Werbungen Galeerenstrafe zu setzen. § 10. || **219.** In Folge der von Seite der Bundesgenossen zu Longenetz (Lugnez) eingekommenen Beschwerde über die Erhöhung des Zolls zu Olivone, wird gut befunden, dieselben von dem Zollrechte daselbst und den Gründen der Zollerhöhung, sowie auch von der Dauer derselben in Kenntniß zu setzen. § 11. || **220.** Nidwalden ratificiert den § 9 des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buochserabschieds, nach welchem ein Saum transitierender Waaren 146 bis 150 Pfund betragen soll. § 12. || **221.** Die Gesandtschaft von Nidwalden trägt instructionsgemäß auf die Erneuerung der obrigkeitlichen Befehle an, daß die Protokolle zu Bellenz in Ordnung gebracht und vervollständigt und die Verordnungen in Betreff der Criminal- und Malefizprocesse, der obrigkeitlichen Decrete und der Abschiede gehandhabt werden. Absch. 97.

Art. 222. In Beziehung auf die Factorei zu Bellenz erklärt Nidwalden, daß es fest darauf beharre, daß dieselbe obrigkeitlich sei, und daß, wenn ein gefreiter Landmann aus den regierenden Orten in Bellenz sich setze, um daselbst zu factorieren, derselbe sich freiwillig zum Unterthan mache und wie die geborenen Bellenzer die Erlaubniß von allen drei Orten einzuholen habe. Es macht sich anheischig mit Audienzgeldern, Siegel- und Canzleitaxen niemanden wider Gebühr zu belasten; ferner kann es sich dazu verstehen, keine Caution zu verlangen und die Factorei auf Lebensdauer zu vergeben. In Betreff des ersten und letzten Punktes stimmt Schwyz bei, hingegen möchte es die Caution aufrecht halten. Endlich wird Schwyz ersucht, wenn es auch in diesem Punkte mit Nidwalden übereinstimmen könnte, einen Entwurf eines Schreibens an Uri und Nidwalden, zur Approbation vorzulegen, um endlich diesem Streite ein Ende zu machen. § 1. || **223.** Nidwalden macht auf die schlimmen Folgen aufmerksam, wenn zugegeben werde, daß die in den drei regierenden Orten fabricierten Waaren nicht durch die obrigkeitliche Factorei zu Bellenz spediert zu werden brauchen. Die Gesandtschaft von Schwyz erwidert, Landammann Würner habe zum Nutzen des Landes ein Seidengewerb begonnen, in Folge dessen viele arme Leute durch Spinnen ihr Brod verdienen, so daß nur zu wünschen wäre, daß man in den katholischen Orten nach dem Beispiele der reformierten mehr auf Handlung und Arbeit bedacht wäre; bei diesem Gewerbe nun sei sehr viel an schleuniger Spedition gelegen; mögen nun diese Waaren durch die Factorei oder jemand anders spediert werden, so solle jedenfalls vom Saum der Zoll von 14 Schilling bezahlt werden, wie dasselbe in den dem Landammann Reichmuth und Hauptmann Felix Leontius Kaiser 1740 ertheilten Instrumenten schon enthalten sei. Die Gesandtschaft Nidwaldens nimmt das Angehörte ad referendum. § 2. || **224.** Nidwalden läßt erklären, daß es auf der Circulation des Zöllnerdienstes zu Bellenz beharre, und will dem Zöllner statt des Fünftels den Drittel von den in Zollsachen fallenden Bußen zuwenden und, wenn jemand anders als der Zöllner leide, diesem die Hälfte, dem, welcher geleidet, die andere Hälfte dieses Drittels gegeben wissen. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 3. Absch. 99.

Art. 225. Der Landvogt Franz Maria Gerig wird eingesetzt. § 1. || **226.** Untersuchung der Stadtgräben. Einige Theile sollen geöffnet und gesäubert werden. § 2. || **227.** Besichtigung des Dragonats. Befehl zu dessen Säuberung. § 3. || **228.** Besuch zu Cadenazzo. Befehl, die Gräben der Straße noch aufzuthun und zu säubern. § 4. || **229.** Besichtigung des Tessin. Da an einem Orte das Wasser ein Stück Straße weggerissen hat, wird beschlossen, daselbst ein Wuhr anzulegen. Die übrigen Wehrenen sind in gutem Stand zu erhalten. § 5. || **230.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Mail.-Pfund 4054. 5. 3. Ausgabe: 3827. 19. ½. § 6. || **231.** Die Spitalrechnung wird genehmigt. Betrag derselben netto Pfd. 4353. 5. § 7. || **232.** Abnahme der Zollrechnung. Zolleinnahmen: Gld. 1904. 5. 1.; Spedition von Chicherio Gld. 2089. 5. 1; Spedition von Johannes Jauch Gld. 80. 24. 1, zusammen Gld. 4074. 16. 3 (sic). § 8. || **233.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in terzol. Pfund: 8075. 5. — Davon gehen für die Kirche St. Petri und St. Stephani ab 300, bleiben 7775. 5. — [Die Vertheilung derselben sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.] § 9. || **234.** Der Zöllner von Gudo fragt an, wie er sich des Weines, der Läden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bretter) und des Brennholzes halber zu verhalten habe. Seine Anfrage wird ad referendum genommen. § 10. || **235.** Der Großweibel beklagt sich, daß die von Isone und Medeglia in manchen Sachen sich des Dorfweibels bedienen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. § 11. || **236.** Die nicht genugsam an die Mauer gezogene Fallbrücke bei der Locarnerporte soll zu Vermeidung von Gefahr näher daran gezogen werden. § 12. || **237.** Der Großweibel wird, da der Thorhüter auf der Portun seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, bis auf weitere Disposition zu diesem Dienste bestellt, und werden ihm 45 Mailänderpfund für seine jährliche Besoldung ausgesetzt. § 13. || **238.** Von Seiten des Alt-Landvogts und des Officiums werden die Gesandten gebeten, sie möchten ihnen doch nicht die Kosten aufbürden, welche durch die mit Erlaubniß der Stände geschehene Abforderung eines in Thusis wegen Diebstahls Inhaftierten verursacht worden seien. Da die Kosten aber ziemlich groß erfunden werden, nehmen die Gesandten die Sache ad referendum. § 14. Absch. 110.

1753.

Art. 239. In Beziehung auf die Factorei zu Bellenz erklärt sich Uri folgendermaßen: Stadt und Grafschaft seien 1500 mit allen ihren Rechten und Gewohnheiten, welche sie unter den Herzogen von Mailand genossen, an die drei Orte gekommen, und diese hätten gelobt, die Unterthanen bei denselben zu schützen; die von Bellenz hätten aber erweislich schon unter jenen Herzogen das Recht zu factorieren gehabt; ferner gehe aus dem Vertrag von 1522, welcher den Landleuten der regierenden Orte gestatte, in Bellenz sich niederzulassen, deutlich hervor, daß die Bellenzer vor 1522 das Recht zu factorieren ganz allein gehabt hätten. Es trägt darauf an, man möchte die Bellenzer und die Landleute der regierenden Orte bei ihrem Rechte zu factorieren belassen und „das Factoreiwesen nicht in eine obrigkeitliche Gestalt umwandeln". Uri erbietet sich dem eidgenössischen Rechte, welches vermöge des Vierwaldstätterbunds dargeschlagen worden, sich zu unterziehen. Schwyz und Nidwalden wünschen ebenfalls sehr diesen Streit auf dem von jenem Bunde vorgezeichneten Wege beigelegt zu sehen. Wenn sie nun dem Factoreigeschäft „eine obrigkeitliche Gestalt geben wollen", so wollen sie damit nichts anderes, als wissen, wer die Factorierenden seien, welche ja den obrigkeitlichen Zoll das ganze Jahr in Handen behalten; deßwegen solle die Ernennung bei den Hoheiten stehen, wie es bei andern Servildiensten der Fall sei. Daß die Ernennung durch die Mehrheit der Stimmen zu geschehen habe, gründe sich auf den Abschied von 1567 und den Vertrag der fünf katholischen Orte mit Zürich von 1632. Ferner wird in Zweifel gezogen, daß Bellenz jeweilen das Recht zu factorieren gehabt habe, da es kein Specificum dafür aufzuweisen, sondern dasselbe als eine Gnade sich ausgebeten habe. Wenn Uri auf die Capitulation von 1500 sich berufe, so heiße es in Art. 1, daß die zu Bellenz sich sine ulla exceptione den Befehlen, Mandaten und Präcepten der drei l. Orte zu gehorsamen unterworfen, und in Art. 2 wolle man sie bei ihren Civilstatuten, nicht aber bei den Polizeiverordnungen verbleiben lassen. Siedle ein gefreiter Landmann in eine von mehreren Ständen regierte Herrschaft über, so habe er jeweilen und überall sich den Verordnungen der regierenden Stände zu unterziehen, und eine solche Verordnung des Factorierens halber sei wegen des obrigkeitlichen Zolles nothwendig. Die beiden Stände bringen diese Gründe nicht in der Absicht vor, daß Lucern, wie Uri verlange, die Judicatur übe, sondern dringen nochmals auf die Anwendung des Vierwaldstätterbundes und zwar so, „daß entweder den beiden Ständen wägere und bessere Mittel vorgeschlagen werden, oder aber daß der l. Stand Uri zu den zwei übrigen gewiesen werde". § 2. || **240.** Lucern führt Beschwerde über den auf 14 Schilling gesteigerten Zoll, während der Abschied von 1700 klar sage, daß die Zolltariffa nicht gesteigert werden dürfe, und trägt darauf an, die 1749 errichtete und besiegelte Zolltariffa, welche nur 10 Schl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlange, aufrecht zu erhalten. Es macht zugleich auf die Gefahr der Verödung des Passes aufmerksam, welche durch die Steigerung des Zolls herbeigeführt werden würde, und durch welche auch Bern, Solothurn und Basel benachtheiligt würden. Uri entgegnet, daß es nur in der Hoffnung zu der Zollerhöhung auf 14 Schl. gestimmt habe, daß die beiden andern Stände dann die Factorei in früherm Stande belassen würden. Da dieß aber nicht erfolgt sei, so halte es wieder an den 10 Schl. des Zollinstrumentes von 1749 fest, ja könne sich auch zu einer Herabsetzung auf 7 Schl. verstehen, welche das älteste Factoreibuch von 1658 enthalte. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind wegen dieses Zolles mit keiner Instruction versehen, da ihre Stände der Ansicht gewesen seien, daß diese Sache eine abgemachte sei. Lucern gegenüber erklären sie, daß die 14 Schl. kein gesteigerter Zoll seien, da schon 1700 keine andere Tariffa angeschlagen gewesen sei, als die von 1668, welche verordne, daß von jedem Saum fremder Kaufmannswaare und zwar nur von der Spedition 14 Schl. zu beziehen seien, und also sei es bis 1732 gehalten worden; hätten die Factoren nur 7 Schl. bezahlt, so sei das eine Indulgenz, welche die Kraft des besiegelten Instruments nicht aufhebe. Uebrigens hatten die drei Stände bei Fixierung der 14 Schl. es bei den 10 Schl. des alten Speditionsquantums belassen, die 4 andern Schillinge aber von der fetten Provision der Factoren genommen, worüber sich niemand beschwert habe, und wodurch bis dahin dem Passe kein Eintrag gethan worden sei. § 3. || **241.** Zur Vermittlung des Streites wegen der Factorei zu Bellenz erklärt Lucern, es sei der Ansicht, daß, obschon es die Majora respectiere, im gegenwärtigen Falle, wo es um die Interessen verschiedener Stände, um die Freiheit der Unterthanen zu Bellenz, welche schon unter den Herzogen von Mailand und den Königen von Frankreich das Recht zu factorieren gehabt hätten, und um die der Landleute selbst sich handle, eine Ausnahme stattfinden könnte. Es will beide bei ihren bisherigen Rechten belassen und die bisherigen Factoren von ihrem Rechte nicht ausschließen; sollte, wie vorauszusehen sei, durch die beabsichtigten Maßregeln und die Erhöhung des Zolls auf 14 Schl. dem Gotthardspasse Eintrag geschehen, so werde Lucern diese Sache bei den mitinteressierten Ständen anhängig machen und einen gemeinsamen Entschluß provocieren. Es macht nun folgenden Vermittlungsvorschlag: Die dermaligen Factoren soll man ferner factorieren lassen. Will künftig jemand anders von den Unterthanen zu Bellenz eine neue Factorei errichten, so soll derselbe persönlich bei den drei Ständen um die Erlaubniß anhalten; erhält derselbe die Erlaubniß auch nur von einem Stande, so soll er, insofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt und Caution leistet, zu factorieren befugt sein. Will einer der Landsleute aus den regierenden Orten eine Factorei errichten, so soll derselbe nach hinterlegter Bürgschaft blos die Erlaubniß seines Standes nöthig haben; den andern Ständen ist alsdann blos eine Anzeige davon zu machen. Sollte es aber belieben, daß ein solcher von seinem Stande denominierter Landmann bei den beiden andern Ständen auch persönlich um die Erlaubniß anhalte, so soll einem solchen das Factorieren „ohne Vorschub noch Kosten" erlaubt werden. Uri's Gesandtschaft erwidert, daß seines Standes Ansicht dahin gehe, daß den Landleuten und denen von Bellenz, ohne daß sie sich persönlich darum anzumelden brauchen, freistehen solle zu factorieren, und daß keine Caution gefordert werden solle; sie will aber die Vorschläge ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Lucern macht nochmals auf das Gefährliche der Erhöhung des Zolles auf 14 Schl. aufmerksam und auf die Zolltariffa von Magadino und Lauis, welche auch nur 7 Schl. ansetze, und spricht die Hoffnung aus, man werde sich mit 7 Schl. auf die Waaren und 3 Schl. von der Provision der Factoren begnügen, ja es würde es sogar gerne sehen, daß man noch die 3 Schl. von der Provision der Factoren nachlasse. Es ersucht die drei Stände, ihren Entschluß binnen vier Wochen Lucern mitzutheilen. Die Gesandten von Uri sagen dieß zu; die der beiden andern Stände sprechen über den gemachten Vorschlag ihre Verwunderung aus, da sie geglaubt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hätten, daß er kraft des Vierwaldstätterbundes Uri an ihre beiden mit einander übereinstimmenden Stände gewiesen oder daß ein Vorschlag gebracht worden wäre, der die Spaltung zwischen den Ständen nicht noch vergrößere, wie der von Lucern gemachte, und den Rechten der regierenden Ständen nicht zu nahe trete. Sie wollen dieselben Namens ihrer Principale feierlichst verwahrt haben. § 4. Absch. 115.

Art. 242. Besichtigung der Stadtgräben. Sie werden bis auf einen Theil gut ausgeworfen befunden. Befehl, diesen auszuwerfen. Wenn der Erzpriester nicht beweisen kann, daß das Loch in seiner Mauer, durch welches das Wasser seinen Abzug hat, und das Gitter jeweilen so gewesen seien, wie sie jetzt sind, so soll das Loch erweitert werden. § 1. || **243.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, das Bett an einigen Stellen zu erweitern. § 2. || **244.** Besuch zu Cadenazzo. Den Gebrüdern Antonini wird befohlen, die Gräben zu öffnen. Diese glauben, dessen exemt zu sein, und erhalten die Aufforderung, dieß zu beweisen. § 3. || **245.** Besuch zu Cadossola. Der Landvogt wird beauftragt, das Nothwendige an den Wehrenen verbessern zu lassen. Die Landstraße oberhalb der Brücke zu Arbedo ist in brauchbaren Stand zu stellen. § 4. || **246.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Pfd. 3151. 6, Ausgabe: Pfd. 1518. 18. 6. § 5. || **247.** Abnahme der Spitalrechnung. Betrag netto in Terzolipfund: 2688. 12. 6. § 6. || **248.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 2300. 34. 3; von dem Factor Chicherio für die Spedition: Gld. 2659. 36. 4. und von Johann Jauch für die Spedition: Gld. 121. 26. 4., zusammen Gld. 5082. 17. 5. § 7. || **249.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 6482. 7., nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani. [Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745.] § 8. || **250.** Dem Großweibel werden auf sein Anhalten für Oeffnung des Portuns 45 Pfund aus dem Zoll noch für dieses Jahr gegeben, für die Zukunft aber ad referendum genommen. § 9. || **251.** Der Großweibel fordert die Vergütung von 45 Mailänderpfund für ein Pferd, das der Landschreiber Hermann für die Reise nach Bünden gekauft hatte, um den Weniger abzuholen. Das Gesuch wird ad referendum genommen. § 10. || **252.** Der Castellan von Uri stellt vor, daß „zu Abwendung von Sünd und Laster" bei dem Portun das Thor sollte erweitert werden. Der Gesandte von Uri giebt seine Einwilligung, die übrigen Gesandten referieren. § 11. || **253.** Der Zöllner Anton Jauch bittet die Gesandten, sie möchten den Orten hinterbringen „wegen der Schifflände, so auf seinem Gut, wo hochlöbl. Stände allerseits des Zolls halber um das Gewohnte versichert seien, nicht möchte ein Stud an die Schifflände geschlagen werden". Die Gesandten entsprechen dem Ansuchen und hinterbringen es. § 12. Absch. 123.

1754.

Art. 254. [Sämmtliche katholische Orte.] Es kommt der Bericht, daß im Mailändischen, wie es bereits im Oesterreichischen geschehen sei, einige Feiertage abgestellt werden. Wenn die drei Orte dasselbe auch für Bellenz, Bollenz und Riviera passend finden, so könne es durch den Bischof von Mailand und Como leicht erhalten werden. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden fragen auf der katholischen Conferenz die übrigen katholischen Gesandten an, welche Ansicht ihre Orte in Beziehung auf die gemeinsamen ennetbirgischen Vogteien haben. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 9. Absch. 130.

Art. 255. Besichtigung des Dragonats. Verordnung, daß vom rothen Stein an bis an die Weite des Betts der Graben innerhalb dreier Monate 6 Werkschuh breiter gemacht werden soll. Der Commissarius soll darüber wachen, die Ungehorsamen um sechs Kronen büßen. § 1. || **256.** Besuch zu Cadenazzo.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gräben sind ausgeworfen; die Landstraße ist in gutem Stand zu erhalten. § 2. || **257.** Besuch zu Cadossola. Die alte Wehre ist auszubessern, die neue fester zu machen. § 3. || **258.** Besichtigung der Stadtgräben. Der Graben bei der deutschen Porte ist auszuwerfen. Daß ein Stück Stadtmauer eingefallen ist, wird ad referendum genommen. § 4. || **259.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben netto Pfd. 3451. 2. ½. § 5. || **260.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Pfd. 2650. 15. Guthaben netto Pfd. 2929. 3. ½. § 6. || **261.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1727. 28. 3, von den Factoren Chicherio und VonMentlen: Gld. 2938. 22. 2, von der Spedition des Johann Jauch: Gld. 163. 17. 4., zusammen Gld. 4829. 28. 3. § 7. || **262.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 7308, davon ab Pfd. 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani, bleiben Pfd. 7008. (Siehe die Vertheilung im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **263.** Es wird dem Commissarius befohlen, daß er, was seit einiger Zeit in Vergessenheit gekommen, nach Art. 161 der Statuten dem Rathe beiwohne, und dem Rath zu Bellenz, daß er dem Commissarius, wenn Rath gehalten wird, eine Anzeige davon mache. § 9. || **264.** Der Commissarius trägt darauf an, daß dem Großweibel ein Mantel sollte angeschafft werden von der Farbe des Ortes, „welches gebietig sei". Die Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. § 10. || **265.** Der Landschreiber bittet, daß ihm der Schlüssel zu dem Portun, das ihm als Wohnung angewiesen sei, möchte vom Großweibel übergeben und der Nutzen des Portuns ihm zugewendet werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 11. || **266.** Der Erzpriester soll das Gitter wegschaffen und das Loch breiter machen, damit das Wasser den gehörigen Abzug habe. Sollten die Besitzer der untern Güter wegen Abnahme des Wassers sich weigern, so soll das Recht vor der Priminstanz walten. § 12. || **267.** Es wird erkannt, daß zwei Steine, welche von der neuen Porte zu weit in die Straße vor des Erzpriesters Gut gesetzt seien, weggeschafft werden sollen. § 13. || **268.** Da die vielen Ehrenwappen an dem Palaste verblichen sind, so trägt der Commissarius darauf an, den Palast weißeln und die Wappen der drei regierenden Orte sammt dem Wappen der Land- und Grafschaft Bellenz daran malen zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 14. Absch. 136.

1755.

Art. 269. Die Stadt und Landschaft Bellenz beschweren sich, daß das letzte Syndicat durch die von ihm erlassene Grida und den Abschied in einige Artikel der Statuten Eingriffe gethan habe. Statthalter Defendente Tatti und Syndicus Giov. Domenico Zanetti erscheinen als Abgeordnete vor der Conferenz. Begrüßung. § 1. || **270.** Die Gesandten von Uri, bei welchen die Abgeordneten sich nie gemeldet, und die von Nidwalden sind instruiert, was hier zur Sprache komme, ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Die Gesandtschaft von Schwyz hat den Auftrag, die Abgeordneten von Bellenz, sowie die Syndicatoren anzuhören und ein gemeinsames Project zu entwerfen, wie die Angehörigen bei ihren Statuten geschützt und die hoheitlichen Rechte ebenfalls aufrecht erhalten werden können, und solches ad referendum et approbandum zu hinterbringen. § 2. || **271.** Die Abgeordneten von Bellenz werden angehört. Ihre erste Beschwerde besteht darin, daß das letzte Syndicat verordnet habe, daß künftig zu Bellenz kein Rath ohne Vorwissen des Commissarius versammelt werden dürfe, damit derselbe dabei erscheinen könne. Die Abgeordneten beziehen sich auf das Cap. 164 der Statuten und den 1695 gemachten Zusatz, nach welchem es nur dann nöthig sei, dem Commissarius eine Anzeige zu machen, wenn zur Nachtzeit Rath gehalten werde. Ferner werde des Commissarius nicht erwähnt, wo von der Zusammensetzung des Raths gesprochen werde. Sie machen auch darauf aufmerksam,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß dem Commissarius blos die Approbation zustehe, und berufen sich auf die bisherige Praxis und auf das Rathsprotokoll von 1709, in welchem Jahre das Syndicat eine ähnliche Neuerung habe machen wollen, aber davon wieder abgestanden sei. Die Syndicatoren hingegen berufen sich auf den dreiörtischen Abschied vom 8. Februar 1619 und auf das rothe Buch Cap. 148 und 149, aus welchen hervorgehe, daß von 1500 bis 1695 der Landvogt im Rath zu Bellenz Sitz haben konnte, und auf die Reformation von 1695, nach welcher der Landvogt „allwegen" von der Versammlung des Rathes in Kenntniß gesetzt werden solle, damit er beiwohnen könne. Nach Anhörung beider Parteien wird Folgendes gut befunden: Ohne dringende Noth soll bei Nacht nicht Rath gehalten werden; wird ein solcher gehalten, so ist der Landvogt verpflichtet, dabei zu erscheinen. Damit in Betreff der Taglien gute Ordnung gehalten werde, hat der Landvogt auch den Taglienrechnungen, welche jährlich sollen gehalten werden, beizuwohnen; denjenigen Rathsversammlungen hingegen, welche bei Tag gehalten werden, hat er nur auf speciellen Befehl der Stände beizuwohnen; jedoch sollen ihm jedesmal, wenn am Tage Rath gehalten wird, die Tractanden vorläufig angezeigt und die Beschlüsse in wichtigen Sachen eröffnet werden; die Orte behalten sich aber vor, hierin zu mehren und zu mindern. § 3. || **272.** Die Gemeinde und Grafschaft Bellenz beschwert sich ferner, daß der Landvogt in Beurtheilung und Bestrafung von Fehlbaren allein handle, wodurch sie um ihren Antheil an den Bußen verkürzt werde, und führt unter anderm zu ihren Gunsten den „Gelmonischen Proceß" an. Die Gesandten antworten mit folgendem Gutfinden: Die dermalen in Appellation befindlichen Strafen sollen mit Vorbehalt der interponierten Appellation unberührt gelassen werden. Künftig ist den Regenten, wenn der Landvogt in Polizeisachen, von denen Bellenz der halbe Theil der Bußen gebührt, processiert, also auch wenn er jemanden deßwegen bestraft oder gütlich tractiert, wohl der Beisitz gestattet; sie haben aber dabei nicht mitzuurtheilen; sofern sie aber über das Urtheil oder den gütlichen Accord des Landvogts sich zu beschweren haben, soll ihnen der Weg des Recurses an die Hoheiten offen stehen, und damit die Angehörigen für ihren halben Antheil an den Bußen oder Accorden gesichert seien, sollen alle ohne der Regenten Wissen vor sich gegangenen heimlichen Abmachungen null und nichtig und gänzlich verboten sein. § 4. || **273.** In Folge einer durch das Syndicat vorgenommenen Bestrafung von Vergehen, welche bei der Besetzung einer Rathsstelle in der Gemeinde Daro vorgegangen waren, beschweren sich die von Bellenz, daß dadurch der Art. 9 der Statuten verletzt worden sei, und berufen sich auch auf den Abschied vom 24. April 1714 und auf eine Ortsstimme von Uri vom 30. April 1716. Die Gesandten sprechen sich dahin aus, daß die aus den Civilappellationen entspringenden Criminalia von dem Syndicat abgestraft werden sollen, wie dieß in allen übrigen gemeinen Vogteien gebräuchlich sei, und nicht an die Priminstanz zu verweisen seien; übrigens aber solle die Priminstanz bestens geschützt bleiben. § 5. || **274.** Eine andere Beschwerde derer von Bellenz besteht darin, daß von dem letzten Syndicate wider Carlo del Cho und Giacomo del Rosso das Bando gegeben und nach der Gesandten Abreise von Bellenz ohne Vorwissen und nicht in Gegenwart der drei Geschworenen publiciert worden sei, wie dieß das Cap. 167 der Statuten verlange. Da die Vergeßlichkeit des Landschreibers die Schuld daran trägt, wird die Klage gegen das Syndicat für unbegründet gehalten. § 6. || **275.** Stadt und Landschaft Bellenz beschweren sich ferner, daß sie in dem Streit mit Giov. Gelmone, in welchem sie an die Gesandten appelliert haben, drei Zechinen Audienzgeld hätten bezahlen müssen, während ein Instrument von 1547 im Gegentheil der Communität Bellenz einen Antheil an den Syndicatsdepositen zuerkenne. Die Gesandten finden einhellig, daß Stadt und Landschaft Bellenz das Deposit gleich einem Particularen zu bezahlen haben, wie es auch in den Ständen selbst der Fall sei, wo das gemeine Wesen in das Recht gezogen werde. § 7. || **276.** Die Deputierten von Bellenz legen Beschwerde ein, daß das letzte Syndicat in Betreff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Cap. 27 der Statuten, welches von den Arresten handle, den Hoheiten anheimgestellt habe, ob nicht zum Verhalt der Stadt und Landschaft Bellenz eine Erläuterung möchte gegeben werden. In Beziehung darauf sind die Gesandten der Ansicht, daß laut Cap. 26 und 27 Keinem aus den drei Orten seine Waaren zu Bellenz sollen sequestriert werden, außer wenn er wegen Zehrung oder wegen der Saumfahrt, und was derselben anhängt, schuldig wäre. Einem solchen dürfen seine Waaren sequestriert werden, bis er seine Schulden bezahlt hat. § 8. ‖ **277.** Stadt und Landschaft Bellenz beschweren sich, daß der Großweibel sich mit den in den Civilstatuten bestimmten Taxen nicht begnüge, sondern die Taxen der Criminalexecutionen verlange. Uri berichtet, der Großweibel habe eben, was ganz billig sei, zu der Executionstaxe die Entschädigung für den Gang in die Gemeinde verlangt. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, referiert. § 9. ‖ **278.** Der Findelkinder halber findet man in Folge der eingezogenen Erkundigungen, daß das Findelhaus in Mailand eine Stiftung blos für Mailand sei, für gut, davon zu abstrahieren, dieselben dort zu versorgen. § 10. ‖ **279.** Die Stadt Bellenz allein führt darüber Beschwerde, daß das letzte Syndicat verordnet habe, daß alle Capitalbriefe oder Instrumente, „wegen deren laut Buchstaben der Gläubiger per incanto sich bezahlt machen könne", in Zeit eines Jahres abgeändert und künftig alle Capitalbriefe so gestellt werden sollen, daß der Gläubiger anstatt per incanto sich per stima bezahlt zu machen habe. Da aber in keinem Capitel der Statuten den Gläubigern das Recht gegeben ist, sich per incanto bezahlt zu machen, und der in die Instrumente gesetzte Zusatz: renunciando leggi e statuti eine unerlaubte Bosheit ist, wodurch die Capitalisten zu Bellenz sich bereichern, das Land aber zu Schaden kommt, so wird verordnet: 1) Alle diejenigen Instrumente und Briefe, welche auf dem Territorium von Riviera verunterpfändet und hypotheciert worden, sind allein durch den Landschreiber und durch geschworene Notare ab Riviera und zwar nicht mehr lateinisch, sondern italienisch zu schreiben und fleißig zu protokollieren. 2) Zu Bellenz ist ein ernstliches Mandat zu publicieren, daß sofort alle Instrumente und Capitalbriefe, in welchen enthalten ist, daß der Gläubiger sich per incanto bezahlt machen könne, dahin abzuändern seien, daß solche laut Statuten per stima eingezogen werden sollen. Diese Abänderung haben der Landschreiber oder geschworene Notare innerhalb vier Jahren gegen eine Gebühr von 6 Kreuzer in alle dergleichen Briefe zu inserieren. Von dieser Maßregel sind aber die Capitalien der Capitalisten in den drei Orten ausgenommen und dieser Abänderung nicht unterworfen. 3) Dem Einzieher der Zinsen auf Revier solle von jedem Schuldner, zu dem er geschickt wird, er mag sich bei vielen oder wenigen zu melden haben, statt 3 Pfund täglich 30 Kreuzer bezahlt werden. Diese Ordnung, sowie alle vorhergehenden Punkte, werden aber der Entscheidung der gn. Herren anheimgestellt. § 11. ‖ **280.** Uri trägt darauf an, der Großweibel sollte bei seinen Functionen einen Mantel mit den Farben desjenigen Ortes tragen, aus welchem der zu Bellenz residierende Landvogt sei. Die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden wollen es beim Alten bewenden lassen, weil der Großweibel zu Bellenz bei den meisten Functionen mit einem Carabiner an der Schulter zu erscheinen habe und die Großweibel in den übrigen wälschen Vogteien auch nicht in den Standesfarben erscheinen. § 12. ‖ **281.** Das Amthaus zu Bellenz soll renoviert, die alten Wappen sollen ausgelöscht, oberhalb der Fenster die der drei regierenden Orte in einer Linie, darunter der Stadt Wappen gemalt, die Fenster in das Viereck gezogen, und wo die Malefizurtheile abgelesen werden, eine kleine Galerie gemacht werden. § 13. ‖ **282.** Auf die Frage der Gesandtschaft von Nidwalden, wer in Bellenz die den Curs der Münzen betreffenden Mandate anschlagen lasse, ob der Landvogt oder die von Bellenz, wird der Defendente Tatti darüber zu Rede gestellt. Dieser aber erklärt, daß er von einer solchen Münzgrida nichts wisse. Die Gesandten von Uri, zwar ohne Instruction, sind der Ansicht, daß eine solche Geldgrida, jedoch mit einer gewissen Moderation, könnte publiciert werden, weil alle Geldsorten mißbrauchs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weise in einem zu hohen Curse ständen. § 14. || **283.** Die Abgeordneten von Bellenz bitten, daß es ihnen bis zu einem definitiven Ausspruch gestattet sein möchte, Rathssitzungen zu halten. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden antworten, daß ihnen dieß bereits (mit einiger Restriction) zugestanden worden sei; die von Uri nehmen das Ansuchen ad referendum, stellen aber die Einwilligung ihres Standes in Aussicht. § 15. Absch. 142.

Art. 284. [Die katholischen Orte.] Die Abstellung einiger Feiertage (s. Art. 254) wird einstimmig genehmigt; doch soll an solchen Tagen männiglich die Messe anhören. § 7. Absch. 145.

Art. 285. Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Befehl, die schlechte Straße sofort zu verbessern. § 1. || **286.** Besuch zu Cadossola. Wiederholung der Verordnung von 1754. § 3. || **287.** Besichtigung des Dragonats. Da in dem Walde, wo das Wasser des Dragonats entspringt, zu größtem Schaden Holz gefällt wird, so wird das Fällen daselbst ernstlich verboten. § 3. || **288.** Besichtigung der Stadtgräben. Der halbe Mond bei der deutschen Porte und die Stadtmauern befinden sich in schlechtem Stande. Der Gesandte von Schwyz stimmt instructionsgemäß für Wiederherstellung, die beiden andern Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 4. || **289.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einkünfte in Mailänderpfund 4384. 16. 6. Ausgabe 507. 6. 6. Die in den Ausgaben figurierenden 16 Pfd. für Refection der Musicanten werden für dießmal noch genehmiget, für die Zukunft ad referendum genommen. § 5. || **290.** Abnahme der Spitalrechnung. Dem Spital bleiben netto zu gut: Terzolipfund 1869. 19. § 6. || **291.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2218. 27. 1; von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3019. 24. 2, von Johann Jauch 192. 31. 5, zusammen Gld. 5431. 3. 2. § 7. || **292.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund 5125. 5, wovon 300 an die Kirche St. Petri und St. Stephani; bleiben 4825. 5. (Die Vertheilung derselben siehe in dem Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **293.** Der Landvogt wird für einen Augenschein bei Lumino, den er zwar nicht aus Auftrag der Hoheiten genommen hat, auf sein Ansuchen mit Pfd. 47. 10 entschädigt; künftig aber werden dergleichen Ausgaben ad referendum genommen. § 9. Absch. 150.

1756.

Art. 294. Besichtigung des Dragonats. Befehl zur Wegschaffung des Schutts bei dem Gut der Augustiner. § 1. || **295.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, bei der deutschen Porte den Graben zu säubern. § 2. || **296.** Besuch zu Cadenazzo. Gräben und Straßen werden in gutem Stand befunden. § 3. || **297.** Besuch bei Cadossola. Das voriges Jahr Angeordnete ist nicht ausgeführt worden. Erneuerter Befehl unter Androhung einer Buße von 6 Kronen. § 4. || **298.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben des Spitals: Pfd. 2966. 14. § 5. || **299.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme in Mailänderpfund: 6113. 18. Ausgabe: 2972. 15. § 6. || **300.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1587. 38. 5; von den Factoren Gld. 3065. 29. 4; von Johann Jauch Gld. 162. 18, zusammen Gld. 4816. 6. 3. § 7. || **301.** Abnahme der Kammerrechnung. Nach Abzug von 300 terzol. Pfd. für die Kirche St. Petri und St. Stephani bleiben an Einnahmen Pfd. 10,910. 15. (Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745). § 8. Absch. 164.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757.

Art. 302. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Säuberung derselben und zur Abführung des Wassers. § 1. || **303.** Besuch zu Cadenazzo. Es wird verordnet, daß diejenigen Particularen, welche das Wasser benützen, dasselbe wieder ableiten und die Kanäle und Gräben säubern sollen. § 2. || **304.** Besuch zu Cadossola. Es wird gut befunden, die Wehren von der neuen Wehre an hinauf gegen Cadossola zu ziehen. Ferner soll die Straße „oben gegen den Berg, so gegen Castione geht", dadurch brauchbar gemacht werden, daß die Particularen die Stauden und Aeste, welche die Straße verengern, wegschaffen, die im Wege liegenden Steine und den Schutt beseitigen. § 3. || **305.** Besichtigung des Dragonats. In Folge eines stattgehabten Wasserguſſes wird für nothwendig erachtet, zu verordnen, daß der Dragonat in künftigem Frühling wieder gesäubert werde, ferner daß am Gipfel des Weinbergs der „Chracha" ob dem rothen Stein gegen das Gebirg, wo der Dragonat zwei Ellenbogen macht, eine Wehre erbaut und einige Steine enthoben werden sollen, welche dem Wasser den geraden Lauf versperren; dafür haben „die Deputierten des Dragonats" zu sorgen. Die „Abaltatori" werden angehalten mit „Satzlig" versehen zu sein, um abgehende zu ersetzen und den durch anwachsendes Wasser der Landstraße drohenden Schaden abzuwehren. § 4. || **306.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben Pfd. 2647. 4. § 5. || **307.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahmen: Pfd. 4366. 6. 9. Ausgaben: Pfd. 1980. 9½. § 6. || **308.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 1847. 30. 3; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 2892. 9. 2, von Johann Jauch Gld. 176. —. 4, zusammen Gld. 4916. 26. 5 (sic). § 7. || **309.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 9272. 14; nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche bleiben: Pfd. 8972. 14. (Die Vertheilung derselben sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **310.** In Folge der Klage über Mangel an Münze, seitdem die genuesischen Münzen abgerufen worden seien, werden unter Vorbehalt der Genehmigung diese genannten Münzen wieder in ihren frühern Preis gesetzt in Betracht, daß dieselben auch zu Luggarus ihren frühern Curs haben. Der „Parpiole" wird zu 10 Angster, die Silberstücklein mit dem Gepräge der unbefleckten Empfängniß Mariä werden zu 25 Kreuzer, die zweifachen mit ebendemselben Gepräge zu 50 Kreuzer taxiert; jedoch soll niemand gezwungen sein solche anzunehmen. § 9. Absch. 177.

1758.

Art. 311. Besichtigung der Stadtgräben. Sie werden im Ganzen in gutem Stand befunden. § 1. || **312.** Besuch zu Cadenazzo. Es wird alles in bestem Stand angetroffen. § 2. || **313.** Besuch zu Cadossola. Hier wird ebenfalls alles in gutem Stand angetroffen. § 3. || **314.** Besichtigung des Dragonats. Da die voriges Jahr angeordnete Wehre an dem Gipfel des Weinbergs der Gracha nicht ausgeführt worden ist, so wird, weil jener Punkt außerhalb der gewöhnlichen Vertheilung liegt, verordnet, daß alle diejenigen Particularen, welche bis zu Santo Rocco Güter oder Weinberge haben, an diese Wehre steuern sollen. Deßwegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden wird dem Landvogt aufgetragen. § 4. || **315.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben Pfd. 4995. 1. § 5. || **316.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Pfd. 2385. 17. 3. Nach Abzug aller Ausgaben bleibt der Kirche zu gut Pfd. 1112. 2. 9. § 6. || **317.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1987. 2. 3; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 3721. 35. 3, von Johann Jauch Gld. 299. 26. 4, zusammen Gld. 6008. 26. 4 (sic). § 7. || **318.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 9675. ½. —. Nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche bleiben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfd. 9375. ½. —. (Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.) § 8. || **319.** Es wird ad referendum genommen, daß unter dem Schwyzerschloß der große Thurm vom „Ebbuech" (Epheu) gereinigt werden soll. § 9. || **320.** Ferner wird ad referendum genommen, daß das baufällige Gewölbe bei der Lauiserporte repariert werden soll. § 10. || **321.** Das Ansuchen des Rathes zu Bellenz, es möchte allen Geldsorten der Curs gestattet werden, den sie zu Lugano haben, wird ad referendum genommen. § 11. || **322.** Daß der Dragonat keinen Auslauf an seinem Ende „bei dem Gut" habe, wird den gn. Herren und Obern zur Reflexion hinterbracht. § 12. Absch. 187.

1759.

Art. 323. Besichtigung der Stadtgräben. Dieselben werden in gutem Stand befunden. § 1. || **324.** Besuch zu Cadenazzo. Alles wird in bestem Stand befunden. § 2. || **325.** Besuch zu Cadossola. Befehl, eine Wehre zu verbessern. § 3. || **326.** Besichtigung des Dragonats. Das voriges Jahr Angeordnete ist nicht ausgeführt. Befehl, daß der Dragonat einen Schuh tiefer, als die Straße liegt, gesäubert werden soll; ferner daß er von der Straße der Augustiner bis zum rothen Stein hinauf und auf der andern Seite gegen die Stadt breiter zu erhalten und tiefer zu säubern sei. § 4. || **327.** Abnahme der Kirchenrechnung. Guthaben der Kirche in Mailänderpfund: 1776. —. 6. Ausgabe: 542. 9. —. § 5. || **328.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2205. 33. 1; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 4318. 8. 3, von Factor Johann Jauch Gld. 401. 32. 4, zusammen Gld. 6925. 33. 2. § 6. || **329.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben Pfd. 6125. 11. § 7. || **330.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 3200. 5, nach Abzug von 300 Pfd. für die Kirche 2900. 5. (Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **331.** Daß der Graben, durch welchen das Wasser des Dragonats seinen Lauf hat, an der Stadtmauer zu deren großen Schaden angesetzt ist, wird ad referendum genommen. § 9. || **332.** Daß die Straße oberhalb der Moesabrücke bei den ersten Gütern sich in Gefahr befindet, wird zur Reflexion der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. § 10. Absch. 196.

1760.

Art. 333. Besichtigung der Stadtgräben. Befriedigender Zustand derselben, mit Ausnahme des Grabens bei der deutschen Porte. § 1. || **334.** Besichtigung des Dragonats. Da dem Befehl des vorigen Jahres nicht nachgekommen worden ist, wird bei 6 Kronen Buße verordnet: 1) Die Interessierten haben sich binnen vier Wochen zusammenzuthun und einen Caposquadra auf ein Jahr zu wählen. Dieser jedes Jahr neu zu wählende Caposquadra hat aufzuzeichnen, wie viel Pertica jeder Interessent besitzt, um zu bestimmen, wie viel er an dem Dragonat zu arbeiten habe. Auf Befehl des Caposquadra hat jeder das ihm von demselben angewiesene Stück zu säubern; macht einer die Arbeit nicht oder schlecht, so kann der Caposquadra sie auf dessen Kosten machen lassen. 2) Der Dragonat soll einen halben Schuh von dem Stein, so über die Straße bei den Augustinern liegt, tiefer geputzt werden. § 2. || **335.** Besuch bei Cadenazzo. Alles wird in befriedigendem Zustand befunden. § 3. || **336.** Besuch zu Cadossola. Es wird die Reparation eines Stückes Wehre für nothwendig erachtet. § 4. || **337.** Abnahme der Kirchenrechnung. Guthaben der Kirche in Mailänderpfund 4031. 11. 6. Ausgaben 2723. 6. 6, bleiben 1308. 5. —. § 5. || **338.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2110. 16. 5; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 3845. 27. 5, vom Factor Johann Jauch Gld. 608, zusammen Gld. 6564. 35. — (sic). Johann Melchior Würsch aus Nidwalden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist zum neuen Zöllner ernannt. § 6. || **339.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben in Terzolipfund 7557. 13. —. § 7. || **340.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund 5882. 7. —, wovon für die Kirche abzuziehen Pfd. 300; bleiben Pfd. 5582. 7. —. (Die Vertheilung sehe man in dem Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. Absch. 207.

1761.

Art. 341. Besichtigung des Dragonats. Dem Caposquadra wird befohlen, die Repartition zu machen unter diejenigen, welche den noch nicht gesäuberten Theil des Dragonats oberhalb der Augustiner zu säubern haben. § 1. || **342.** Besichtigung der Gräben von Cadenazzo, der Wehren zu Cadossola und der Stadtgräben. Sie sind in gutem Stand. § 2, 3, 4. || **343.** Kirchenrechnung. Einkünfte: Mailänderpfund 3747. 8. 6. Ausgabe: 2114. 10. 6. § 5. || **344.** Spitalrechnung. Restanz vom vorigen Jahr und Einkünfte: Mailänderpfund 14,802. 18. —. Ausgabe: 8317. § 6. || **345.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 1760. 35. 2; von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3856. 22. 5, vom Factor Jauch 509. 13. Zusammen 6126. 31. 1. § 7. || **346.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 3617. 17. —; davon abgezogen für die Kirche 300; bleiben 3317. 17. —. § 8. Absch. 214.

1762.

Art. 347. Besichtigung der Stadtgräben. Der Graben bei der deutschen Porte ist tiefer zu legen § 1. || **348.** Besichtigung der Gräben und der Landstraße bei Cadenazzo und der Wehren zu Cadossola. Anordnung zu einzelnen Verbesserungen. § 2 und 3. || **349.** Besichtigung des Dragonats. Das Stück oberhalb der Augustiner ist noch nicht in Stand gestellt; daher wird der Befehl von 1760 und 1761 an den Caposquadra wiederholt und den Ungehorsamen mit einer Buße gedroht. § 4. || **350.** Spitalrechnung. Guthaben vom vorigen Jahr und Einkünfte: Terzolipfund 13,717. 13. Ausgaben: 7952. 17. § 5. || **351.** Kirchenrechnung. Guthaben vom frühern Jahr und Einnahme vom verflossenen: Pfd. 2725. —. —. Ausgabe: Pfd. 389. 16. —. § 6. || **352.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 1554. 15. 2; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3786. 31. 2, von Jauch 493. 33. —. Zusammen Gld. 5834. 39. 4. § 7. || **353.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund: 7019. Davon ab 300 für die Kirche St. Stephan; bleiben: 6719. § 8. Absch. 223.

1763.

Art. 354. Besichtigung der Stadtgräben, der Gräben und der Landstraße gegen Cadenazzo, der Wehre bei Cadossola und des Dragonats. Alles wird in befriedigendem Zustand erfunden. § 1 bis 4. || **355.** Spitalrechnung. Saldo vom vorigen Jahr und seitherige Einnahme: Terzolipfund 12,950. 9. Ausgabe: 5485. —. § 5. || **356.** Kirchenrechnung. Guthaben vom vorigen Jahr und Einnahme im verflossenen: Mailänderpfund 4810. 11. 9. Ausgabe: 5270. 3. 6. § 6. || **357.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1753. 28. —; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 4450. 28. 4, von Jauch 463. 33. 4, zusammen 6668. 10. 2. § 7. || **358.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 6588. —, wovon abzuziehen 300 für die Kirche St. Stephan; bleiben 6288. —. § 8. Absch. 233.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1764.

Art. 359. Besichtigung der Stadtgräben, der Gräben und der Straße bei Cadenazzo, der Wehren zu Cadossola. Alle werden in gutem Stand befunden. § 1 bis 3. || **360.** Besichtigung des Dragonats. Derselbe soll in einer gewissen Zeit unter Androhung einer Buße gesäubert werden. § 4. || **361.** Spitalrechnung. Guthaben vom vorigen Jahr und seitherige Einnahmen: Terzolipfund 14,893. 9. Ausgaben: 6884. 5. § 5. || **362.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3703. 17. 6. Ausgaben 4009. 4. —. § 6. || **363.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1435. 7. 3; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 4290. 37. 2, von Jauch 478. 37. 2, zusammen 6205. 2. 1. § 7. || **364.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 7074. Davon ab für die Kirche St. Stephan 300; bleiben 6774. 15. 8. || **365.** Der Zöllner fragt an, ob er in Beziehung auf die von den Bündnern auf Mehrschatz durch Bellenz geführten Waaren nach den Recessen Uri's vom 19. November 1760 und Nidwaldens vom 10. November 1760 verfahren solle, „indem hiedurch das hochobrigkeitliche Interesse stecken bleibe". Die Gesandten geben darauf keine Antwort, sondern nehmen die Frage ad referendum. § 9. || **366.** Der Zöllner frägt an, ob er wegen Abnahme des Zolls von denen von Ursern und Livinen nach der Verordnung vom vorigen Jahre oder nach der Zolltariffa von 1668, 1749 und 1761 verfahren soll. „Die Notification in Marktzeiten sei bis dato allezeit geübt und ein Parpiola für „die Poleta gewohntermaßen bezahlt worden". § 10. Absch. 246.

1765.

Art. 367. Besichtigung des Dragonats. Es wird befohlen, die Steine und den Sand aus demselben zu schaffen. § 1. || **368.** Besichtigung der Stadtgräben. Es wird befunden, daß dieselben zu nahe an der Mauer seien, und befohlen, sie 6 Schuh von der Mauer entfernt zu ziehen, damit das Wasser der Mauer nicht schade. § 2. || **369.** Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Auf der Strecke von der Brücke zu St. Antonio bis zur neuen Brücke soll der Graben tiefer gelegt und breiter gemacht werden. § 3. || **370.** Besichtigung der Wehren zu Cadossola. Die oberste Wehre soll durchweg auf die gleiche Höhe gebaut werden. § 4. || **371.** Spitalrechnung. Nach allem Abzug hat der Spital zu gut: Terzolipfund 6041. 11. 6. § 5. || **372.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2127. 15. 6, Ausgabe: 2239. 10. 6. § 6. || **373.** Kammerrechnung. Terzolipfund 1852. 10; davon ab für die Kirche St. Stephan 300; bleiben 1552. 10. § 7. || **374.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1614. 13. 2; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3562. 5. 2, von Jauch sel. und Sohn 371. 12. 2; zusammen Gld. 5547. 22 (sic). § 8. || **375.** In Folge der Klagen über den schlechten Zustand der von Maurermeister Stella zwei Jahre früher nach Accord in Stand gestellten Lauiserporte wird derselbe vor die Gesandten beschieden und verpflichtet, dieselbe in dauerhaften Stand zu stellen. § 9. || **376.** Es wird ein Gutachten über die Wiederherstellung der Brücke hinter Garona (Carena?) im Morobbiathal ad referendum genommen. § 10. Absch. 258.

1766.

Art. 377. Besichtigung der Stadtgräben. Der alte Graben bei der Lauiserporte ist auszufüllen und in der Mitte ein anderer Graben zu ziehen; der Graben bei der deutschen Porte ist tiefer zu legen. § 1. || **378.** Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Befehl, dieselben tiefer und breiter zu machen. § 2. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

379. Besichtigung der Wehren zu Cadossola. Befehl, die oberste zerrissene Wehre wieder herzustellen. § 3. || **380.** Besichtigung des Dragonats. Es sollen Caposquadri ernannt werden, welche darauf zu sehen haben, daß diejenigen, welche die Pflicht haben, vom rothen Stein bis zum Ausgang des Dragonats das Bett desselben zu reinigen, ihrer Pflicht nachkommen. In der genannten Strecke soll dasselbe beiderseits einen Schuh tiefer gelegt werden. § 4. || **381.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1659. 21. 2; dazu von den Factoren Cicherio und VonMentlen 3686. 7. 4, von Jauch 446. 6; zusammen 5789. 35. § 5. || **382.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2512. 14. Schulden und Ausgaben: 3266. 12. 16. § 6. || **383.** Spitalrechnung. Nach allem Abzug hat der Spital zu gut: Terzolipfund 8390. 17. § 7. || **384.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 2802, nach Abzug der 300 für die Kirche zu Bellenz 2502. § 8. Absch. 273.

1767.

Art. 385. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, an einer Stelle den Graben tiefer zu legen und breiter zu machen. § 1. || **386.** Besichtigung bei Cadossola. Befehl, die Landstraße wohl zu verwahren. § 2. || **387.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1951. 11. 6. Ausgabe: 1887. 11. 6. § 3. || **388.** Besichtigung der Gräben und Straßen bei Cadenazzo. Befehl, dieselben in bessern Stand zu stellen. § 4. || **389.** Spitalrechnung. Nach allem Abzug hat der Spital zu gut: Terzolipfund 8841. 3. § 5. || **390.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, das Bett desselben nach der Verordnung des vorigen Jahres zu säubern. § 6. || **391.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 2300. 32. 2; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3698. 11. 1, von Jauch 381. 24. —, zusammen: 6380. 27. 3. § 7. || **392.** Uri stellt den Antrag, es möchte, um die Kosten zu vermindern, die Besichtigung der Straßen im Valle Morobbia statt jährlich nur alle zwei Jahre vorgenommen werden. Die Gesandten der beiden andern Stände, ohne Instruction, nehmen den Antrag **ad referendum.** § 8. || **393.** In Betreff der Verbesserung des Lohns der Schloßwächter von Uri und Schwyz zu Cadenazzo lassen es die Gesandten dieses Jahr beim Alten bewenden, referieren aber ihren gn. Herren und Obern. § 9. || **394.** Der Zöllner soll fortan über die auf die Verbesserung der Straße im Valle Morobbia verwandten Kosten besondere Rechnung führen. § 10. || **395.** Die Gesandten bringen an ihre Principale die Frage, ob die Ketten, Hand- und Fußschellen und „Döchi", auch die Thüren und Schlösser an den Thürmen den Ständen sollen angerechnet werden, oder ob nicht vielmehr die Landschaft, wie in den andern Vogteien, dieselben bezahlen soll. § 11. || **396.** Dem Zöllner für seine außerordentlichen Mühwaltungen von jedem Stand eine alte Dublone zu geben, wird **ad referendum** genommen. § 12. || **397.** Da die Mehrzahl der Gemeinden in Schulden versunken ist, und das in Folge der vielen Rechtshändel, zu welchen eigennützige und eigensinnige Beamte dieselben verleitet haben, wird für gut erachtet, die gn. Herren und Obern um Remedur anzugehen, und zugleich werden folgende Vorschläge gemacht: „Wenn „künftig eine Gemeinde oder Dorfschaft im Rechten erwachsen, daß die Beträg und Streitkösten nicht mögen „instrumentiert werden, als mit der Obligation innert drei Jahresfrist durch die Repartition der Taglien solche „Schulden zu erheben und auszutilgen, ingleichen die Tesorier und Einzieher old Esetori sollen schuldig sein „laut denen [in den] Statuten fixierten Terminen ihre Schulden an baarem Geld den Communitäten und „Gemeinden zu entrichten, damit auch ihre Schulden mögen abgeführt werden. Es sollen auch die Regenten „nicht fähig sein, länger Aufschub, Nachlaß oder Verwandlung dieser Gelder zu geben und dieß sowohl dem „Einten als dem Andern bei hoher Straf unser gn. Herren und Obern. Ingleichem auch die Herren Procu„ratoren, Deputierten [wes Namens für Rechtshändel geführt werden] sollen nit mögen den Gemeinden und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Andern mehr verrechnen, als die ordentlichen taxierten Kosten und ihren accordierten Lohn, angesehen öfters „große Summen der Ausgaben ihren Clienten verrechnet werden als sub tecto nomine zum größten Mißcredit. „Auch soll unter gleicher Strafe keine Gemeinde ihnen mehr vergüten dürfen, als was von unsern gn. Herren „und Obern taxiert wird". § 13. || **398.** Es wird auf die Mißbräuche von Seite der Geistlichen aufmerksam gemacht, welche gegen die Verbote der gn. Herren und Obern und gegen die geistlichen Canones sich in weltliche Geschäfte mischen, so daß kein weltlicher Contract zu Stande komme, ohne daß dabei öffentlich oder heimlich Geistliche ihre Hand im Spiel gehabt haben. Unter dem Titel von Rathgebern dringen sie sich als Schiedsrichter auf; fast in allen Civil-, Criminal- und Malefizsachen führen sie das Directorium. Es wird der Disposition der Hoheiten überlassen, Vorstellungen dagegen den geistlichen Superioren zu machen und ein scharfes Verbot an die Untergebenen zu erlassen. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Acquisitionen und Vergabungen von liegenden Gütern, ewigen Zinsen, Gebäuden an Kirchen, Klöster und geistliche Beneficien sehr überhand nehmen, wodurch Armuth entstehe und Verwandte verkürzt werden. Durch solche von den Hoheiten nicht genehmigte Vergabungen werde die landesfürstliche Herrlichkeit geschmälert und mancher Arme werde genöthigt, mit sauerm Schweiß und saurer Arbeit gar oft nur Müßiggänger zu „ersättigen". § 14. || **399.** Da die Kosten in Folge eines Streites der Burger von Bellenz gegen den Rath daselbst noch nicht liquidiert sind, so wird beiden Theilen ein Termin von zwei Monaten zur Liquidierung gestellt und die Strafe von 100 Ducaten angedroht, wenn bis dahin die Liquidation nicht stattfinde. § 15. Absch. 284.

Art. 400. Die fremden Gold- und Silbermünzen werden unter Vorbehalt hochobrigkeitlicher Genehmigung gewerthet. Schwyz ist der Ansicht, daß der Zoll zu Bellenz in dem Preis bezahlt werden solle, zu welchem das Geld in den regierenden Orten gewerthet sei. Uri erwidert, daß das bereits in der Zolltariffa zu Bellenz vorgesehen sei. § 5. || **401.** Es wird bemerkt, daß die vor Jahren gemachte Ordnung, daß ein halbes Collo nicht mehr als 150 Pfund schwer seie, eines von 150 bis 175 Pfund für zwei Drittel, von 175 bis 200 Pfund für drei Viertel eines Collo, und was über 200 Pfund betrage, für einen Saum angesehen werden solle, nicht mehr beobachtet werde, und daß dadurch der Zoll geschmälert werde. Man kommt überein, bei der alten Säumerordnung zu verbleiben, nach welcher ein Saum nicht mehr als 300 Pfund an Gewicht betragen soll; nur wird beigefügt, daß bei Kässpallen 10 Pfund mehr nicht in Betracht kommen. Uri aber beharrt darauf, daß die Waaren, welche Feuchtigkeit an sich ziehen, darunter nicht begriffen sein sollen. § 6. || **402.** Uri, und ihm schließt sich Schwyz an, trägt darauf an, daß die Werbungspatente zwei Jahre gelten und dem Landvogt vorgewiesen werden sollen. Der Engagierte ist mit „Namen und Geschlecht" vom Landvogt in die Patente einzuschreiben, damit man sehe, wenn die Mannschaft vollzählig sei. Nidwalden ist der Ansicht, daß man sich nach der in den deutschen Vogteien bestehenden Ordnung richten sollte; seine Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte. Einstweilen vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß zur Vermeidung von Betrug in den Patenten bemerkt werden soll, daß die Erlaubniß zu werben nur für die drei ennetbirgischen Vogteien gelte, und daß von dem Landvogt der betreffenden Vogtei die Angeworbenen gegen Bezahlung eines Filipp in die Patente verzeichnet werden sollen. § 7. || **403.** Die urnerische Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß bei Ablegung der Communrechnungen zu Bellenz der abtretende Seckelmeister seine Restanz innerhalb Jahresfrist dem neuen Seckelmeister bezahlen solle, und daß, wenn die Bezahlung in dieser Frist nicht erfolge, dieselbe rechtlich einzutreiben sei, sowie auch die alten Restanzen eingezogen werden sollen. Schwyz ist der Ansicht, daß bei Ablegung der Rechnung das Restierende sofort baar einzuzahlen sei. Nidwalden will sogleich bei Ablegung der Rechnung das Rückständige eingezogen wissen. Man vereinigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich dahin, daß die alten Restanzen eingezogen werden sollen. § 8. || **404.** In Beziehung auf die richterliche Competenz will es Uri bei dem Abschied von 1755 bewenden lassen (s. Art. 273). Es möchte noch beifügen, daß, wenn ein Landvogt auf eingegebene Denuntiation eines Criminals den Fehler nicht bis zum Syndicat „rechtfertigen" sollte, alsdann die Syndicatoren denselben corrigieren möchten. Schwyz findet, daß die Priminstanz den Landvögten gebühre, daß aber, wenn aus dem Civile ein Criminale entspringe und dieses nicht „in der Zeit" von ihnen berichtigt werde, dasselbe vom Syndicat abzustrafen sei. Nidwalden findet, daß in Beziehung auf die Ansprüche, welche die Landvögte auf die Priminstanz zur Zeit des Syndicats machen, eine Aenderung nöthig sei; seine Gesandtschaft nimmt mit der schwyzerischen den Antrag Uri's ad referendum. § 9. || **405.** Die Gesandtschaft von Uri berichtet, daß in ihrem Stande von der Landsgemeinde, um dem Unwesen der großen Kosten zu steuern, durch welche bei fremden Rechtshändeln, die in ihrem Lande betrieben werden, arme Wittwen und Waisen benachtheiligt werden, die Verordnung gemacht worden sei, daß nach ergangenem Urtheil die darüber aufgelaufenen Kosten vom Rath oder Landrath oder einem Ausschuß derselben revidiert werden sollen. Die Ortschaften, Communitäten u. s. w. haben dann für „Ortskosten" nicht mehr zu vergüten, als von der Canzlei schriftlich angesetzt ist. „Alles Berichten außer den Parthen, ebenso alles Trib- und Tröllwesen" soll bei 100 Gulden verboten sein. Wird ein Rathsglied überführt, daß es von einer Partei eine Schenkung angenommen habe, so soll es seiner Rathsstelle entsetzt und für immer davon ausgeschlossen bleiben. Da diese Verordnung in den drei ennetbirgischen Vogteien nicht den gewünschten Erfolg haben möchte, wenn nicht die beiden andern Stände sich dafür aussprechen, so ersucht die urnerische Gesandtschaft, diese Verordnung den Hoheiten zur Einsicht in den Abschied zu nehmen. § 10. Absch. 285.

1768.

Art. 406. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, daß der Graben an der deutschen Porte tiefer ausgeworfen werden soll. § 1. || **407.** Spitalrechnung. Nach Abzug der Ausgaben hat der Spital zu gut: Terzolipfund 8823. 15. 9. § 2. || **408.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 2198. 24. 5; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3513. 29. 3, von Jauch 497. 28. 1; zusammen 6210. 2. 3. § 3. || **409.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1952. —. 3, Ausgabe 1996. 2. 9. § 4. || **410.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 6017. § 5. || **411.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadossola. Befehl, die Landstraße sicher zu stellen. § 6. || **412.** Besichtigung zu Cadenazzo. Befehl zu Ausbesserung der Straße. § 7. || **413.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, denselben vom rothen Stein bis ans Ende von einer Mauer zur andern auszuschöpfen. § 8. || **414.** In Beziehung auf den voriges Jahr gestellten Antrag, den Geistlichen zu verbieten, sich mit weltlichen Geschäften zu befassen, hat nur ein Ort instruiert. Die Gesandten behalten sich vor, den Antrag ihrer Obrigkeit zu hinterbringen. § 9. || **415.** Die Gesandtschaft von Schwyz ist allein instruiert über den voriges Jahr gestellten Anzug wegen der Verschuldung der Gemeinden in Folge der vielen Rechtshändel. Die Sache wird ad referendum genommen. § 10. || **416.** Es wird erkannt, daß über die Ketten, Hand- und Fußschellen ein Inventar aufgenommen werden solle. § 11. || **417.** Die Besichtigung der Straße im Thal Morobbia soll alle zwei Jahre stattfinden. Da der Weg, den die Gesandten zu diesem Zwecke machen müssen, sieben Stunden beträgt und eine Erquickung auf demselben unerläßlich ist, wird der Vorschlag ad referendum genommen, daß jeder Stand einen Kronenthaler dafür aussetzen soll. Dem Zöllner befehlen die Stände, die durch die Besichtigung der Straßen veranlaßten Kosten besonders einzugeben. § 12. || **418.** Da die Schloßknechte von Nidwalden während des Lauiser-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

marktes an einer Stelle Wache halten müssen, wo sie keine Trinkgelder bekommen, während die der beiden andern Stände solche erhalten, wird vorgeschlagen, entweder die Trinkgelder unter alle Wächter gleich zu vertheilen oder Jahr für Jahr die Posten zu wechseln. § 13. Absch. 298.

1769.

Art. 419. Da von Seite der drei Bünde auf das Ansuchen der regierenden Stände, zu erklären, was für einen Obmann sie zu Entscheidung der monticellischen Marchenstreitigkeit nach dem eidgenössischen Rechte gewählt hätten, noch keine Antwort erfolgt ist, so wird das Ansuchen um eine Antwort wiederholt. § 8. || **420.** Schwyz wünscht, daß eine gemeinsame Verordnung gemacht werde, durch welche den Geistlichen verboten werde, sich in weltliche Händel zu mischen, heimlich oder offen Verschreibungen von Vermächtnissen, Testamente und dergl. zu errichten, so daß dieselben ungültig sein sollen, wenn sie nicht mit Wissen und Gutheißen des Landvogts errichtet sind. Die Gesandtschaft von Nidwalden ist instruiert, mit den beiden andern Ständen zu Abhebung der vielen Streitigkeiten, wegen Einmischung des Klerus in weltliche Dinge und wegen weltlicher Vergabungen an geistliche Oerter einen Entwurf zu einer Verordnung zu berathen. Uri hat schon von sich aus ein Vorstellungsschreiben an den Bischof von Como wegen Einmischung der Geistlichen in weltliche Sachen erlassen; es will aber noch die Statuten von Bellenz durchgehen, ob darin dieses Uebelstandes wegen nichts vorgesehen sei. Die Sache wird **ad referendum** genommen. § 9. || **421.** Schwyz rügt, daß es geschehe, daß, wenn Maleficanten durch eidliche Malefizurtheile bannisiert worden seien, das Urtheil von den Ständen nicht aufrecht erhalten, sondern etwa durch einen Stand allein das Bando dem Bannisierten aufgehoben werde, ein Verfahren, durch welches die Regierung des Landes zerrüttet werde, so daß sein Stand künftig sich nachdrücklich widersetzen werde. Die Gesandten von Uri und Unterwalden, ohne Instruction, nehmen den Anzug **ad referendum.** § 10. || **422.** Schwyz trägt darauf an, die im Spital zu Bellenz unbenützt liegenden „zwei Stücke" unter die drei Orte zu vertheilen, so daß nach vorgenommener Schatzung statt des dritten Geld gegeben werde, und dann das Loos darüber zu werfen. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 11. Absch. 304.

Art. 423. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, den Graben bei der deutschen Porte tiefer auszuwerfen. § 1. || **424.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadenazzo. Befehl, einen gefährdeten Theil der Straße sicher zu stellen. § 2. || **425.** Besichtigung der Wehren und der Landstraße bei Cadossola. Jene sind in gutem Stande, ein Theil dieser ist zu verbessern. § 3. || **426.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 736. 7. 3. Ausgabe 899. 17. § 4. || **427.** Spitalrechnung. Nach Abzug der Ausgaben bleiben dem Spital Terzolipfund 8605. 8. 9. § 5. || **428.** Zollrechnung. Gld. 2116. 4. 5; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3561. 35. 3, von Jauch 488. 39. 3; zusammen 6166. 39. 5. § 6. || **429.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 5657. 10; davon ab für die Pfarrkirche 300; bleiben 5357. 10. § 7. || **430.** Besichtigung des Dragonats. Befehl zu Instandstellung und Säuberung des Bettes und zur Ebnung der Landstraße. § 8. || **431.** Dem Zöllner wird befohlen, künftig von der Summe der Bußen die aufgelaufenen Kosten vorwegzunehmen, nicht mehr von dem den gn. Herren und Obern zugehörigen Drittel. § 9. || **432.** Wegen der alle zwei Jahre vorzunehmenden Besichtigung der Straßen im Morobbiathale und des Beitrags der Stände von einem Kronenthaler für eine Collation bleibt es beim Abschiede des vorigen Jahres. **Ad referendum** wird genommen, daß die Besichtigung beim Antritt des neuen Commissarius stattfinden solle. § 10. || **433.** Nidwalden schlägt einen Wechsel der Posten der Schloßknechte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Cadenazzo während des Lauisermarktes vor, damit die seinigen nicht benachtheiligt werden (s. Art. 418). Die Gesandten von Uri und Schwyz, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 11. || **434.** Da die dermalige Geldgrida für das Allgemeine höchst schädlich erachtet wird und nur einigen Particularen für den Wucher ersprießlich ist, so wird den Hoheiten vorgeschlagen, dieselbe auf einen gewissen Termin abzuändern. § 12. Absch. 312.

1770.

Art. 435. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Zur Beilegung eines Streites zwischen den zu Bellenz regierenden Ständen und dem Misoxerthal sollte ein Obmann gewählt werden. Ueber die Wahl desselben konnten die beiden Parteien sich nicht verständigen. Häupter und gemeine Räthe der drei Bünde hatten nun voriges Jahr zu Gunsten ihrer Bundesgenossen im Misoxerthal in einem Schreiben die acht den Thurgau regierenden Stände ersucht, Uri, Schwyz und Nidwalden zu einer Verständigung zu bewegen. Diese aber hatten in einem Memoriale die Begründetheit ihrer Ansichten über die Wahl eines Obmanns nachzuweisen gesucht. Bei Anlaß der Jahrrechnungstagsatzung ersuchen nun die Gesandten der übrigen den Thurgau regierenden Stände jene drei Stände, die Sache gütlich auszutragen, und geben den Häuptern und Räthen der drei Bünde davon Kenntniß. § 46. Absch. 316.

Art. 436. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Säuberung bei der Locarner- und Lauiserporte. § 1. || **437.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1133. 10. 9, Ausgabe: 913. 9. 6. § 2. || **438.** Spitalrechnung. Nach Abzug der Ausgaben hat der Spital zu gut: Terzolipfund 7951. 15. 9. § 3. || **439.** Besichtigung der Gräben und Straßen zu Cadenazzo und der Wehren zu Cadossola. Gräben und Wehren werden in gutem Stand erfunden. Befehl, die Landstraßen zu säubern und mit Grien zu überführen. § 4. || **440.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 2993. 32. 5; dazu von den Factoren Chicherio und Bonmentlen 3899. 31. —, von Jauch 358. 23. 4; zusammen 7252. 7. 3. § 5. || **441.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, denselben tiefer auszuwerfen. § 6. || **442.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 5456. 10, davon ab 300 für die Pfarrkirche, bleiben 5156. 10. § 7. || **443.** In Betreff der Straße im Valle Morobbia bleibt es beim Abschiede des vorigen Jahres. § 8. || **444.** Es wird berichtet, daß von Fremden Waaren, die nach Bellenz eingeführt worden, nachmals von Angehörigen von Bollenz, Riviera und Livinen weggenommen werden, ohne daß davon beim Einführen und Ausführen der Zoll bezahlt werde. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 9. || **445.** Künftig sollen die Kosten „in Fraudierung des Zolls" von der ganzen Summe und nicht von dem den Hoheiten zustehenden Drittel abgezogen werden. § 10. || **446.** Da in zwei Ständen das Geld einen höhern Curs als im dritten hat, so ersucht der Zöllner, ihm eine Verordnung zu machen, nach der er sich richten könne. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 11. || **447.** Diejenigen, welche nicht schreiben können, haben in Gegenwart von zwei Zeugen ihr Hauszeichen unter ihre Schriften zu setzen, sonst sind dieselben nicht gültig. § 12. || **448.** Der Landvogt darf künftig keine Liberation herausgeben, ohne daß der begangene Fehler darin specificiert genannt ist. § 13. || **449.** Der Antrag Nidwaldens auf Abwechslung der Posten der Schloßwächter zu Cadenazzo während des Lauisermarktes (s. Art. 418) wird wiederum ad referendum genommen. § 14. Absch. 323.

1771.

Art. 450. Kirchenrechnung. Einnahme: Terzolipfund 2250. 8. 3, Ausgabe 2647. 1. 9. § 2. || **451.** Spitalrechnung. Einnahme: Terzolipfund 15,689. 15. 9, Ausgabe 8739. 15. 9. § 3. || **452.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 4111. 15, davon ab für die Pfarrkirche 300, bleiben 3811. 15. § 4. || **453.** Die Zollrechnung wird gut geheißen. (Der Betrag ist nicht angegeben.) Auf das Ansuchen des Zöllners, es möchte ihm für seine außerordentlich gehabte Mühwaltung eine Gratification gegeben werden, wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß jeder Stand ihm einen Louisd'or verabfolge. § 4. || **454.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl das Bett zu säubern, das Epheu von der Stadtmauer und das Gestäude zu entfernen und nicht nahe an dem Graben zu pflanzen, die Pfeiler an der Stadtmauer auszubessern und am Ende der Mauer an dem Ticinel eine Vertiefung zu machen, damit dem Zoll nicht so leicht ausgewichen werden könne. § 6. || **455.** Besichtigung des Dragonats. Befehl denselben durchweg zu säubern. § 7. || **456.** Besichtigung der Gräben und der Straßen zu Cadenazzo. Befehl, die Ufer vom Gestäude zu säubern, und daß die Straße von Valle Morobbia della Carell Oscure bis nach Cadenazzo durch die Gemeinden verbessert werden solle. § 8. || **457.** Besichtigung der Straße bei Cadossola. Es wird wahrgenommen, daß der Tessin dieselbe immer mehr bedrohe, welcher Gefahr nur durch Vorkehrungen oberhalb Riviera vorgebeugt werden könne. In Beziehung auf die Landstraße jenseits der Moesabrücke findet man eine entscheidende Abhülfe unumgänglich nothwendig. § 9. || **458.** Bei Besichtigung des Riale St. Lucia zeigt es sich, daß die Anstößer trotz der erlassenen Grida sich nicht herbeigelassen haben, um „ein Comparto zu bewirken", und daß auch für die Mühe dieser Besichtigung nichts habe erhalten werden können. Alles wird ad referendum genommen. § 10. || **459.** Der zu Bellenz von Fremden eingeführten Waaren halber (s. Art. 444) erkundigen sich die Gesandten und wollen den Bericht bei ihrer Rückkunft machen. § 11. || **460.** Da in Beziehung auf den Curs des Geldes Willkür waltet, so wird beschlossen, den Hoheiten diesen Zustand vorzustellen, damit Abhülfe getroffen werde. § 12. || **461.** Die Bestimmung der Hauszeichen halber (s. Art. 447) wird ratificirt. § 13. || **462.** In Beziehung auf die Ertheilung der Liberation erklärt der Gesandte von Schwyz instructionsgemäß, daß dieselbe gemäß den Statuten eingerichtet sein soll und zwar so, daß der Fehler entweder „gütlich specificiert [werden] oder rechtlich constieren soll, damit wegen allzugeringer Strafe, „die ansonsten den Fehlbaren laut Statuta höher angemessen sein sollte, die hohe Kammer an ihrem Interesse „nicht vernachtheiliget werde". Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen diese Erklärung in den Abschied. § 14. || **463.** Nidwalden wiederholt seinen Antrag, daß man die Schloßknechte zu Cadenazzo und im Valle Morobbia mit ihren Posten während des Lauisermarktes abwechseln lassen solle. Uri will bei der bisherigen Uebung verbleiben, Schwyz stimmt Nidwalden bei. § 15. || **464.** Es wird für unpassend erachtet, daß die Ueberreiter mit den Gesandten speisen und bei Ertheilung der Urtheile nicht abtreten. Dieser Brauch wird abgeschafft und nur dem Großweibel unter dem Eide der Verschwiegenheit gestattet, den Urtheilen beizuwohnen. § 16. || **465.** Rathsherr Joseph Anton Bürgi hatte ein an den Stand Schwyz adressiertes Schreiben eröffnet und bis dahin keine Abbitte geleistet. Die Gesandten behalten sich vor, dieß ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen, damit die nöthige Satisfaction gegeben werde. § 17. Absch. 332.

1772.

Art. 466. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Die drei Bünde wenden sich in dem Grenzstreite zwischen den zu Bellenz regierenden Orten und dem Thale Misox an die acht Stände wegen der Obmannswahl. Diese machen ihnen folgende Vorschläge: Entweder soll der ansprechende Theil drei Herren vorschlagen, unter denen der angesprochene Theil einen zum Obmann auswählen soll, oder der ansprechende und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der angesprochene Theil sollen sich über einen Obmann gütlich vergleichen; ist das nicht möglich, so soll jeder einen Obmann in Vorschlag geben und dann das Loos entscheiden. Nach eingetroffener Genehmigung durch die Stände wird Zürich diese Vorschläge den drei Bünden mittheilen. § 49. Absch. 334.

Art. 467. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4259. 11. —, Ausgabe: 2245. 11. 6. § 2. || **468.** Spitalrechnung. Einnahme: Terzolipfund 14,520. 15. —, Ausgabe: 9,934. 12. — § 3. || **469.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 11,761. Davon ab 300 für die Pfarrkirche, bleiben 11,461. § 4. || **470.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 7571. 11. 1. Dem Zöllner wollen Uri und Schwyz die voriges Jahr vorgeschlagene Gratification geben; Nidwalden hingegen giebt eine abschlägige Antwort. § 5. || **471.** Besichtigung der Stadtgräben. Ebenderselbe Befehl, wie voriges Jahr. § 6. || **472.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, denselben von unten bis zum rothen Stein eine halbe Elle tiefer zu legen und bis zur neuen Wehre in gleicher Tiefe und Breite, wie beim rothen Stein, bis Ende Octobers auszuschöpfen. § 7. || **473.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadenazzo. Befehl, das Gestäude zu beseitigen, die dem Laufe des Wassers hinderlichen Wurzeln und Stöcke herauszuschaffen, die in der Straße befindlichen Vertiefungen auszufüllen. § 8. || **474.** Besichtigung der Wehren und der Straße zu Cadossola. Um der durch den Tessin herbeigeführten drohenden Gefahr zu begegnen, wird für gut erachtet, die neue Wehre an den Felsen anzuschließen. — Die Gesandten von Uri und Unterwalden sind instruiert, die obere Straße, welche durch das Dorf Castione geht, als die rechte Landstraße zu erklären und zu verlangen, daß dieselbe in gutem Stand erhalten werde. Die Besitzer der anstoßenden Güter sollen gehalten sein, das auf der Landstraße befindliche Wasser in ihre Güter aufzunehmen. Ebendasselbe soll auch in Beziehung auf die Landstraße, welche von der Moesabrücke bis zu der Stadt führt, beobachtet werden. § 9. || **475.** Besichtigung des Riale von St. Lucia. Das Gehörige wird angeordnet. § 10. || **476.** Da in letzter Geldgrida keine Buße angesetzt ist, so werden nun 15 Kronen Buße auf die Uebertretung als Buße gesetzt; dem Kläger gehört der dritte Theil davon. § 11. || **477.** In Beziehung auf die Abwechslung der Posten für die Schloßwächter zu Cadenazzo und im Valle Morobia während des Lauisermarktes wiederholen die Gesandten ihre vorjährige Instruction. § 13. || **478.** Der Verordnung des vorjährigen Abschieds wegen der Liberationen treten Uri und Unterwalden bei. § 13. || **479.** Da für die „Zollerläuterung" der urnerische Gesandte keine Instruction hat, die Gesandten der beiden andern Stände in ihren Instructionen divergieren, wird die Sache nochmals **ad referendum** genommen. § 14. || **480.** Die Speditoren sollen gleich den obrigkeitlichen Factoren gehalten sein, monatlich ihre Notificationen dem Zöllner einzugeben und alle Quartal die Bezahlung zu leisten. § 15. || **481.** Der Gesandte von Nidwalden trägt instructionsgemäß darauf an, die Straße, welche von der Moesabrücke an durch die Ebene nach Cadenazzo führt, durch eine Mauer zu verschließen und einen Wegweiser aufzustellen, welcher nach der obern Straße zeige. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag **ad referendum.** § 16. Absch. 340.

1773.

Art. 482. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Die drei zu Bellenz regierenden Orte beharren darauf, daß das Thal Misox als der ansprechende Theil in dem Grenzstreit einen Obmann aus ihren Ständen wählen solle, da der Bund diese Bestimmung enthalte. Es wird von den übrigen Gesandten der Wunsch ausgesprochen, die Gesandten der drei Orte möchten sich zu einer Erläuterung des Bundes herbeilassen. Da dieselben aber ohne Instruction dafür sind, so wird den hohen Principalitäten die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Obmann blos aus jenen drei regierenden oder aus den übrigen alten an dem Bunde Antheil habenden Orten genommen werden soll. Glarus wünscht, daß die Sache gemeinsam untersucht und beigelegt werde. § 40. Absch. 344.

Art. 483. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3695. 16. 3. Ausgabe: 3810. 11. 6. § 2. || **484.** Spitalrechnung. Einnahme: Terzolipfund 12,617. 3. —, Ausgabe: 8824. 5. 4. Da die zum Spital Verordneten für ausgeliehene Gelder schlechte und vom Rathe selbst verworfene Capitalien an Zahlung genommen haben, so wird dieß ad referendum genommen, um eine Remedur herbeizuführen. § 3. || **485.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 6478. 12. 6, nach Abzug von 300 für die Pfarrkirche: 6178. 12. 6. § 4. || **486.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 5365. 4. 3. § 5. || **487.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, dieselben unter den Fallbrücken der deutschen und der Lauiserporte tiefer auszuschöpfen, das Epheu und die Stauden an der Stadtmauer zu beseitigen und mit Reparierung der Pfeiler fortzufahren. § 6. || **488.** Besichtigung des Dragonats. Befehl zu Räumung des Bettes. Auf den zwei obern Straßen, welche nach Giubiasco und Saleggio führen, sind die vom Dragonat aufgeworfenen „Furren" wegzuschaffen. Befehl zu Ausbesserung von Mauern und Wehren. § 7. || **489.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadenazzo. Die Straße soll von dem daraufgeworfenen Gries und Letten gesäubert werden. Den Besitzern der anstoßenden Güter haben die Syndici der Grafschaft durch die Consoli diesen Befehl zu notificieren. Die ganze Landstraße ist von den betreffenden Gemeinden eine halbe Elle hoch mit Grien zu erhöhen. § 8. || **490.** Besichtigung der Wehren und Straßen bei Cadossola. In Betracht der vom Tessin her drohenden Gefahr soll sobald als möglich die neue Wehre vollendet werden. Der Befehl, daß die obere Straße jenseits der Moesabrücke die rechte Landstraße sein soll, wird wiederholt. Es werden zugleich Anordnungen getroffen, dieselbe in guten Stand zu setzen. § 9. || **491.** In Betreff der Geldgrida lassen es die Gesandten beim Abschied des vorigen Jahres bewenden. § 10. || **492.** Wegen Abwechslung der Posten für die Schloßwächter zu Cadenazzo und im Valle Morobbia während des Lauisermarktes ist die urnerische Gesandtschaft wieder instruiert, es bei der alten Uebung bewenden zu lassen, die schwyzerische ist ohne Instruction. § 11. || **493.** Die Castellane halten es für unanständig, daß die Schloßknechte auf dem Castell von Schwyz Stock und Degen zugleich tragen sollen. Der Gesandte von Schwyz nimmt diese Rüge ad referendum. § 12. || **494.** Ueber das den 14. September 1765 zwischen der Wittwe Maria Dominica Pellandin und ihrer Schwägerin Pellandin errichtete Instrument wollen die Gesandten mündlich zu Hause berichten. § 13. || **495.** Es wird erkannt, daß alle Güter, welche seit 1660 in geistliche Hände gefallen sind, gleich den weltlichen in das Steuer- und Schatzungsbuch eingetragen werden sollen und künftig nach Art. 115 und 118 der Bellenzerstatuten die Taglien zu bezahlen schuldig seien. Die Commune hat bei Strafe von 25 Kronen die Pflicht, dieselben einzuziehen. § 14. || **496.** Aus einer vom Bischof von Como genehmigten Untersuchung der Bücher der Pfarreien ergiebt sich, daß keine geringe Summe in den Händen verschiedener Verwalter geblieben ist, so daß dadurch die Kirchen sehr benachtheiligt worden sind. Daher wird verordnet, daß der Verwalter die Decrete des Bischofs genau zu befolgen und alles, was sie noch schuldig sind, binnen Monatsfrist zu bezahlen oder hinreichende Versicherung dafür zu geben und in einer bescheidenen Zeit es mit Zinsen zurückzuerstatten haben. Künftig sollen sie sowohl bei Eingabe der Schlußrechnung als beim Einzug der Einkünfte auf das genaueste jene Decrete bei 15 Kronen Buße vollziehen. Das eingezogene Geld haben sie in einen Kasten mit zwei Schlössern zu legen; den einen Schlüssel hat der Pfarrer in Handen, der andere bleibt dem Kirchenverwalter. Die Consoli haben diese Verordnung an die Kirchthüren anzuschlagen und die Syndici den Consoli zu insinuieren, ihre Schuldigkeit zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thun, beides bei Strafe von 6 Kronen. Jeder, der zum Amte eines Seckelmeisters erwählt wird, hat dasselbe bei 25 Kronen Buße anzunehmen. § 15. || **497.** Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß die Gemeinden Giubiasco und Valle Morobbia an die Einzieher, Consoli und Syndici beträchtliche Summen zu fordern haben, so wird befohlen, daß alle Handschriften und Schlußrechnungen von einem jeden Particularen in Zeit von neun Monaten bei 10 Kronen Buße bezahlt sein und diejenigen abgetretenen Consoli und Syndici, welche ihre Rechnung nicht abgelegt haben, in Zeit von drei Monaten dieselben liquidieren sollen. Künftig sind nach Cap. 163 der Statuten die Einzieher verpflichtet, die Taglien, Vergantungen und Zinsen einzuziehen und das Geld dem Seckelmeister einzuhändigen bei der durch die Statuten festgesetzten Buße. Dieser Befehl ist vor öffentlicher Gemeinde zu verlesen und in das Protokoll einzuregistrieren. § 16. Absch. 351.

1774.

Art. 498. [Die acht den Thurgau regierenden Orte.] Uri, Schwyz und Nidwalden beharren darauf, daß zu Entscheidung des Grenzstreites mit dem Thal Misox letzteres als ansprechender Theil den Obmann nicht aus den alten an dem Bund Antheil habenden Orten, sondern gemäß dem Bunde aus den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden zu nehmen habe. Es wird nun für zweckmäßig erachtet, durch ein Schreiben die drei Orte und die drei Bünde zu einer gütlichen Vereinbarung zu ermahnen und, wenn diese nicht zu Stande komme, ein **officium mediatorium** über das Hauptgeschäft von den uninteressierten Ständen anzubieten, damit der Frage über die Wahl eines Obmanns ausgewichen werde. Das Schreiben wird zur Genehmigung dem Abschied beigelegt. Absch. 358. § 45.

Art. 499. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1647. 17. 3, Ausgabe: 695. —. 9. § 2. || **500.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2983. 13., Ausgabe: 1896. 1. 6. § 3. || **501.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1483. 17., davon ab für die Pfarrkirche 120, bleiben 1363. 17. —. § 4. || **502.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 5150. 3. 1. § 5. || **503.** Besichtigung der Stadtgräben. Wiederholung des Befehls vom vorigen Jahr. Befehl, mit der Verbesserung der Raveline auf der Stadtmauer fortzufahren und die Stadtmauer auszubessern. § 6. || **504.** Besichtigung des Dragonats. Wiederholung des Befehls, das Bett desselben zu räumen. § 7. || **505.** Besichtigung der Gräben und der Straße zu Cadenazzo. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. § 8. || **506.** Besichtigung der Straße zu Cadossola. Die neue Wehre soll schleunigst vollendet werden. Die obere Straße wird wiederum als Landstraße erklärt und soll in gutem Stand gehalten werden. § 9. || **507.** Die Angelegenheit der Geldgrida nehmen alle Gesandten **ad referendum.** § 10. || **508.** Den wiederholten Antrag von Uri, daß die Hand- und Fußschellen von der Landschaft angeschafft werden sollten, nehmen die Gesandten der beiden andern Stände **ad referendum.** § 11. || **509.** Uri trägt darauf an, „einzusehen, was die Zollerläuterung eigentlich berühren möchte". Die beiden übrigen Gesandten können darüber aus Mangel an Instruction nicht eintreten. § 12. || **510.** Schwyz tritt dem Vorschlage Nidwaldens, daß die Schloßknechte während des Lauisermarktes ihre Posten Jahr für Jahr wechseln sollen, bei. Uri läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden. § 13. || **511.** Schwyz eröffnet, daß es seinen Schloßknechten nicht blos erlaube, sondern auch anbefehle, Stock und Degen zu tragen. § 14. || **512.** Schwyz trägt darauf an, die im Spital liegenden „Stücklein" zu besichtigen und sich zu berathen, wie sie etwa zu Nutzen könnten gezogen werden. Die beiden andern Gesandten wollen sie wohl besichtigen, können aber aus Mangel an Instruction in keine Berathung eintreten und nehmen den Antrag **ad referendum.** § 15. || **513.** Es soll in Betreff der Kirchen- und Gemeindegüter zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Subiasco und im Valle Morobbia bei der voriges Jahr errichteten Ordnung (s. Art. 497) sein Verbleiben haben. Innerhalb vierzehn Tagen soll dieselbe von den Consoli, Syndici und Regenten oder, wo keine solchen sind, von den Caneparis oder Rathsherren an der Kirche angeschlagen werden. § 16. || **514.** Die Ordnung wegen der geistlichen Güter (s. Art. 495) wird instructionsgemäß bestätigt. § 17. || **515.** Der Gesandte von Uri eröffnet instructionsgemäß, daß er laut alter Gewohnheit das Präsidium zu führen, die Umfrage zu halten und den Tag der Zusammenkunft anzusetzen befugt sei. Die übrigen Gesandten protestieren dagegen und nehmen diesen Anzug ad referendum. § 18. Absch. 364.

1775.

Art. 516. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Die drei regierenden Stände haben die ihnen von den 5½ uninteressierten Ständen den 17. Juni vorgeschlagene Mediation zur Vermittlung der Grenzstreitigkeit mit Misox angenommen, aber sich vorbehalten, daß dieselbe blos auf die Grenz- und Zollstreitigkeiten sich ausdehnen soll, indem die andern Differenzen vor dem Richter zu Bellenz ausgetragen werden müssen. Da die drei Bünde die Mediation bereits angenommen, so wird gut befunden, dieselbe nach vollendetem Syndicat von 1776 eintreten zu lassen. Dieses Gutfinden wird ad referendum genommen. § 40. Absch. 365.

Art. 517. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1453. 17. 3, Ausgabe 637. 4. 6. § 2. || **518.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3396. 19. 3, Ausgabe: 2399. 18. 3. § 3. || **519.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4406. Ab für die Pfarrkirche 120, bleiben 4286. — § 4. || **520.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 5425. 9. 1. § 5. || **521.** Besichtigung der Stadtgräben. Alle drei Stadtgräben sammt den darin befindlichen Canälen bei der deutschen und der Lauiserporte sind tiefer auszuschöpfen, das Gries aus den Gräben wegzuführen, die Mauer auszubessern. Uri und Unterwalden stimmen für fortzusetzende Reparation der Raveline; der schwyzerische Gesandte ist ohne Instruction dafür und referiert. Da der Pretcarasserbach mit seinen vielen Krümmungen bei seiner Vereinigung mit dem Wasser des Stadtgrabens letzteres in seinem Abzug hindert, so wird für gut befunden, oberhalb der obern Steinplatte bis oben an das untere Brücklein einen geraden Canal zu ziehen. Die von Carasso, durch deren Gebiet dieser Canal gehen würde, beschweren sich darüber; deßwegen wird die Sache ad referendum genommen. § 6. || **522.** Besichtigung des Dragonats. Derselbe ist in Folge von Ungewittern in schlechtem Zustande. Befehl zur Räumung des Bettes und zur Beseitigung der „Furren", welche der Bach auf den beiden Straßen nach Giubiasco und nach Saleggio aufgeworfen hat. § 7. || **523.** Besichtigung der Straße und der Gräben zu Cadenazzo. Es wird wahrgenommen, daß auf Locarnergebiet an der Grenze der Graben nicht geputzt ist und deßwegen auf dem Bellenzerterritorium das Wasser nicht den nöthigen Abzug hat. Die Sache wird ad referendum genommen, damit auf künftiges Lauisersyndicat darüber instruiert werde. Die Straße von Cadenazzo bis an die Locarnergrenze ist in schlechtem Zustande. Befehl, sie zu verbessern. § 8. || **524.** Besichtigung der Wehren zu Cadossola. Wegen steigender Gefahr von Seite des Tessins wird der Befehl wiederholt, die neue Wehre schleunigst zu vollenden und an den Felsen anzuschließen. Die nach Bellenz führende Landstraße ist an einigen Stellen zu verbessern. § 9. || **525.** Da wegen Accomodierung und Säuberung der Landstraße von Valle Morobbia seit einigen Jahren Streit herrscht, indem einige Particularen meinen, dieser Beschwerde ganz oder theilweise enthoben zu sein, so wird für gut erachtet, behufs der Straßenverbesserung eine Abtheilung zu machen, damit sowohl der Zöllner im Namen der Hoheit als die Anstößer wissen können, wie weit ein jeder die Straße

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu putzen verpflichtet sei; diese Abtheilung ist dann jeweilen von den Dorfvögten dem Landvogt bei der Besichtigung der Straße vorzulegen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 10. || **526.** Die Geldgrida wird nochmals bestätigt und in den Abschied genommen, jedoch so, daß dieselbe sowohl bei der Einnahme als Ausgabe beobachtet werden soll. Die alten römischen Paoli sollen bis zum Neujahrstag 1776 im bisherigen Preise bleiben, von diesem Tage an aber nicht zu höherm Preise als zu 15 Kreuzer ausgegeben werden. § 11. || **527.** Die Instructionen sämmtlicher Gesandten lauten dahin, daß die Hand- und Fußschellen auf Kosten der Hoheiten angeschafft werden sollen. Der Antheil jedes Ortes ist aus dem Zoll zu bezahlen und ein Inventar aufzunehmen. § 12. || **528.** Nidwalden und Schwyz wollen einen Wechsel in den Posten der Schloßwächter während des Lauisermarktes eintreten lassen, und Nidwalden befiehlt dem Landvogt, denselben auszuführen. Uri's Gesandter stimmt nicht bei und referiert. § 13. || **529.** Die beiden metallenen Stücklein, welche im Spital liegen, sollen vor dem Regen geschirmt werden; das Weitere wird ad referendum genommen. § 14. || **530.** Der schwyzerische Gesandte ist instruiert, daß künftig der Landschreiber die Umfrage halten solle. Uri und Nidwalden widersetzen sich und lassen es bei der alten Uebung bewenden; die schwyzerische nimmt es ad referendum. § 15. || **531.** Schwyz trägt darauf an, daß, weil oft nicht alle drei Gesandten der italienischen Sprache kundig seien, wie zu Lauis, auch zu Bellenz die Händel in deutscher Sprache proponiert werden sollen. Die beiden andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 16. || **532.** Da in Erfahrung gebracht wird, daß die Creditoren bei Eintreibung ihrer Schulden alle Güter des Schuldners auf einmal und sammthaft verganten lassen, so wird ad referendum genommen, daß die Creditoren dieselben nicht mehr sammthaft, sondern ein Gut nach dem andern bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld verganten lassen sollen. § 17. || **533.** Es wird in den Abschied genommen, daß die fremden Schäfer, wenn sie mit ihren Schafen, die sie auf den Alpen gesömmert haben, nach Hause zurückkehren, an Sonn- und Feiertagen ungehindert und ohne von jemanden gebüßt zu werden, durch die Stadt und Grafschaft Bellenz fahren dürfen. § 18. Absch. 372.

1776.

Art. 534. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] In Beziehung auf den im Abschiede des vorigen Jahres (Art. 516) enthaltenen Ausdruck „5½ uninteressierten Ständen" macht Obwalden den Vorbehalt, daß dieß seinem Stande an seinen Rechten und an seinem Verhältniß zu Nidwalden unschädlich sein solle. § 44. Absch. 376.

Art. 535. Die Gesandten, welche als Mediatoren zur Beilegung der Grenz- und Zollstreitigkeiten zwischen den zu Bellenz regierenden Ständen und Bünden sich versammelt haben, beschließen, in gemeinsamer Session der Gesandten der regierenden Orte für ihren Empfang (Abholung beim Eintritt, Kanonendonner, Sorge für gutes Logement, gastfreies Tractament) zu danken, sich aber alle fernern Complimente und Tractamente zu verbitten. § 1. || **536.** Bewillkommnung der Mediatoren durch den Gesandten von Uri. Freundeidgenössischer Gruß durch den Gesandten von Zürich. Nachdem der Standesprocurator, Landammann von Salis, im Namen Bündens und Landsfürsprech Müller im Namen der drei regierenden Stände Klage und Antwort, Rede und Widerrede vorgebracht haben, begeben sich die Mediatoren an die streitigen Stellen, um einen Augenschein einzunehmen. Die Delegierten von Bünden und die Beamten vom Hochgericht Misox reiten den Mediatoren bis an den Bach Lumino entgegen, und die von Misox lösen auf dem Monticell Schüsse zur Bewillkommnung. Die Delegierten der drei Stände legen dagegen Protestation ein, da solches auf dem streitigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Territorium geschehe, und verwahren sich gegen jede Präjudiz, die daraus gezogen werden könnte. Mit Einwilligung der bündnerischen Deputierten wird diese Verwahrung zu Protokoll genommen. Bei dem Augenschein kommt man zur Ueberzeugung, daß die größte Verwirrung durch die mit der Zeit veränderten Namen der Thäler und Bäche entstanden sei, daß aber die hauptsächlichste Differenz den Hügel Monticell betreffe, welcher von Misoxern ziemlich bewohnt und angebaut sei. Nach eingenommenem Augenschein werden die Delegierten der in Streit liegenden Stände eingeladen, vor den Mediatoren ihre Vorschläge zu eröffnen; dabei wird bemerkt, daß, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, alle gemachten Aeußerungen und Vorschläge den beiderseitigen Rechten unbeschadet sein sollen. Die Delegierten von Bünden ersuchen die Mediatoren, selber Vorschläge zu machen oder das Geschäft durch einen Compromiß mit beschlossener Hand zu beendigen. Beide Theile machen nun Vorschläge, welche so weit auseinander gehen, wie nur irgend einmal. Die Mediatoren entwerfen nun selber ein Project zur gütlichen Ausgleichung des Streites und berücksichtigen dabei namentlich den Abschied von 1722, in welchem die beiden Parteien sich über die Marchen **circa dominium utile** verglichen, welche den Hoheiten auch als Marchen **circa dominium altum** sollen beliebt werden. Beide Theile geben nun zu diesem Vergleichsproject ihre Unterschrift. Es lautet folgendermaßen:

„In der Landstraß, die von Lumino auf Roveredo führt, liegt zur linken Hand eine Karrenstraße; bei derselben solle im linken Egg, wo Land- und Karrenstraße zusammenstoßen, die erste March stehen. Von dieser soll eine gerade Linie bis in das obere linke Egg des weißen Hauses gezogen und an gedachtem linken obern Egg, das gegen der Seiten von Lumino stehet, die zweite March gesetzt werden, von da in schräger Linie gegen das Thal Recaneggio bis zu unterst ins Thal Cusis, wo die dritte March stehen und aber morgen auf dem Platz selbst genau bestimmt werden solle; von da in gerader Linie auf den Berg Martum zehn Ellen von der äußersten Bündnerhütten gegen der Lumineralp; daselbst soll die vierte March stehen. In der Meinung, daß die von Lumino nach ihrer Hoheit Anerbieten ihren Nachbarn von Bünden, wenn solche Mangel an Wasser haben, gestatten sollen, ihr Vieh an dem Luminerbach, jedoch ohne Schaden der Güter derer von Lumino, zu tränken.

„Die zweite Marchlinie auf der Seiten gegen den Fluß Moesa soll anfangen bei dem Karrenweg in der Straße von Lumino auf Roveredo, wo der erste Marchstein steht, und von da der linken Hand der Landstraße nach für und für bis zu dem großen Stein, genannt Schlangenstein; daselbst soll die fünfte March stehen, und soll von da ebenfalls in grader Linie queer über die Straße gegen der Moes hin abgehen, über die Moes und in gerader Linien fort durch das Thal Crua auf und auf, alles in gerader Linie bis in die Alp Loga; daselbst, wo es der Punkt der aufsteigenden Linien trifft, soll die sechste March stehen. — Alles in der Meinung, daß hierdurch, was die beidseitigen Gemeind- und Privatgüter und Weidsbesitzungen, Rechte, Beschwerden und Abgaben betrifft, keinem Theil an bisheriger Nutz- und Uebung nichts benommen noch gegeben sein solle. — Bellenz 8. August 1776." Folgen die Unterschriften.

Dem Ansuchen der Delegierten beider Theile, die Mediatoren möchten der Setzung der Marchen beiwohnen, wird entsprochen; den 13. August werden die Marchen gesetzt. Den Mediatoren wird von beiden Theilen für ihre Bemühungen Dank abgestattet. § 2. || **537.** In Betreff der Zollangelegenheit verlangt von Salis im Namen seiner Constituenten, daß es bei dem Inhalt des 1507 auf Freitag nach St. Michaelis errichteten Vertrags sein Verbleiben haben möchte, und daß demnach ihre Verbündeten des Hochgerichts Misox von den Zollbeamten der Grafschaft Bellenz nach demselben gehalten werden möchten. Die Deputierten der drei zu Bellenz regierenden Stände sind dessen zufrieden und versprechen schleunige und gute Justiz. § 3. Absch. 380.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 538. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2494. 16. —, Ausgabe 1208. 8. 6. § 1. ‖ **539.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3449. 16. 6, Ausgabe 2253. 5. 9. § 2. ‖ **540.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4252. 11, ab für die Pfarrkirche 120, bleiben 4132. 11. § 3. ‖ **541.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 5625. 33. 1. § 4. ‖ **542.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, daß die Canäle zwei Schuh tiefer gelegt werden sollen, damit sie das Wasser aus der Stadt führen können, und daß bei der Lauiserporte das Gries weggeführt werden solle. Daß die Mauern bei der deutschen Porte sich senken, wird den Hoheiten hinterbracht. Die Raveline sind vom Lauiserthurm an bis zum ersten Thurm gegen das Schweizerschloß zu reparieren. Beim Kreuzgitter am Daamerbach, das zu Hinterhaltung der „Materie" errichtet ist, sollen statt einer vier Stangen angebracht werden. In Beziehung auf den Pretcarasserbach wird der Beschluß des vorigen Jahrs wiederholt. § 5. ‖ **543.** Besichtigung der Wehren bei Cadossola. Die neue Wehre ist vollendet und an den Felsen angeschlossen. Die Gemeinden Arbedo, Lumino und Castione beklagen sich, daß der Rath von Bellenz von ihnen einen größern Beitrag zu dieser Wehre gefordert habe, als sie zu leisten schuldig zu sein glauben; denn die Wehre sei zum Schutze der Landstraße und auch der Allmend errichtet, deren Nutzen auch die Stadt Bellenz, nicht allein die drei Gemeinden genießen. Diese hingegen berufen sich auf eine am 21. März 1725 von den drei Ständen gemachte Verordnung, nach welcher diejenigen, welche die Allmend benützen, nach Verhältniß des Nutzens an die Kosten der Wehre beitragen sollen. Der Rath von Bellenz läugnet, daß diese Verordnung auch auf seine Stadt sich erstrecke. Da es sich um eine Erläuterung einer Verordnung handelt, welche zu geben nur die Hoheiten befugt sind, so wird die Sache ad referendum genommen. — Da der Tessin auf dem Gebiet von Riviera das Land bis an die Landstraße weggeschwemmt hat, so behalten sich die Gesandten vor, bei ihrem Aufenthalte daselbst das Nöthige zu verfügen. § 6. ‖ **544.** Besichtigung der Gräben bei Cadenazzo. Sie sind in gutem Stande. Die voriges Jahr angeordnete Erhöhung der Landstraße ist nicht ausgeführt. Befehl, dieselbe bis Ende Octobers auszuführen. § 7. ‖ **545.** Besichtigung des Dragonats. Das Bett desselben ist nach der vom Landvogt zu gebenden Vorschrift zu säubern; ferner ist der Schutt an den Mauern auf beiden Seiten der nach Giubiasco und Saleggio führenden Straßen wegzuschaffen. § 8. ‖ **546.** In Betreff der Säuberung der Straße im Valle Morobbia wird verordnet, daß, falls dieselbe durch Steine, Holz oder andere Materialien von den anstoßenden Gütern oder Wäldern her beschädigt wird, deren Inhaber schuldig seien, dieselbe in gehörigen Stand zu stellen; die Erhaltung und Verbesserung derselben geschieht jedoch auf hochobrigkeitliche Kosten. § 9. ‖ **547.** Die Stände verordnen, daß, wenn die fremden Schäfer mit ihren Schafen in oder aus der Alp fahren, an Sonn- und Feiertagen ungehindert und ohne gestraft zu werden durch die Stadt und Grafschaft Bellenz fahren können. § 10. ‖ **548.** Laut obrigkeitlichen Befehls wird verordnet, daß bei Incantierung (Vergantung) von Gütern für eine Schuld nicht gleich sämmtliche Güter, wenn dieselben auch hypotheciert sein mögen, sondern nur eines nach dem andern vergantet werden soll, bis der Creditor bezahlt ist, damit die andern Creditoren nicht benachtheiligt werden. Letzteres wird also erläutert, „daß, wann nachgehendere Creditoren sich vermittelst des Incanto wollten „bezahlt machen, die vorhergehenderen von selben sollen avisiert werden, um sich auf dem Unterpfand bezahlen „zu lassen; sofern dann die vorderen Creditoren sich auf dem Unterpfand nicht wollten bezahlt machen, so solle „dann der nachgehendere das Recht haben, wann er die vorhergehenderen Ansprachen auch wird bezahlt haben, „für seine Ansprach sich bezahlt machen zu können, welches auch von dem Einziehen der Zinsen und Früchten „solle verstanden werden". Diesen Punkt nimmt der Gesandte von Uri ad referendum. § 11. ‖ **549.** Da der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß die in den Handschriften genannten Zeugen bei Schuldverschreibungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich nicht selbst unterschreiben oder ihr Hauszeichen beisetzen, so wird zur Verhütung von Betrug verordnet, daß in einem solchen Fall nicht blos der Schuldner, sondern auch die genannten Zeugen sich eigenhändig unterschreiben oder von einem geschworenen Notar unterschrieben werden sollen, widrigenfalls die Handschrift ungültig sei. § 12. || **550.** Bellenz will die Taglia vermehren und dieselbe theils auf die Güter und Capitalien, theils auf die Feuerstätten verlegen, damit niemand unbillig beschwert werde. Die Gesandten nehmen dieß instructionsgemäß ad referendum. § 13. || **551.** Da berichtet wird, daß in Erneuerung der sogenannten Estime eine schlechte Ordnung herrsche, befehlen die Gesandten gemäß ihrer Instruction, daß dieselbe von fünf zu fünf Jahren erneuert werden solle. § 14. || **552.** Die Provisionarii finden es bedenklich, daß die fetten Käse außer Lands verkauft werden. Die Gesandten nehmen es ad referendum. § 15. || **553.** Auf die Anzeige der Gesandten an die Procuratoren der Stadt Bellenz, daß dieselben künftig ihre Händel vor dem Syndicate deutsch vorzubringen haben, entschuldigen sich die Procuratoren damit, daß sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig seien. Die Gesandten von Uri und Nidwalden gestatten ihnen daher, dieses Jahr sich der wälschen Sprache zu bedienen. Der Gesandte von Schwyz nimmt die Entschuldigung derselben ad referendum. § 16. || **554.** Da es sich herausstellt, daß die Taglia und andere der Gemeinde Gudo zuständige Einkünfte sehr nachläßig eingezogen werden, und daß das Geld oft nicht zur Bezahlung der Schulden verwendet werde, sondern in den Händen der Einzieher bleibe, so verordnen die Gesandten, daß der Einzieher das zu Handen gebrachte Geld entweder an die ihm angewiesenen Creditoren aushändigen, oder, wenn keine Schulden zu bezahlen sind, einem hiezu verordneten Seckelmeister übergeben soll, damit derselbe es in ein beschlossenes Kistlein lege, zu welchem dieser Seckelmeister und der Consolo ein jeder einen Schlüssel haben soll. Fehlbare sind zu bestrafen. Um die unnöthigen Kosten bei Anlegung der Taglia und Abnahme der Rechnung zu vermeiden, wird befohlen, daß künftig nichts außer einem anständigen Mittag- oder Nachtessen bezahlt werden solle, weil sowohl die Anlegung der Taglia, als die Abnahme der Rechnung an einem Tage vollzogen werden können. Diese Verordnung soll sich auf alle andern Gemeinden des Bellenzergebietes erstrecken. § 17. Absch. 384.

1777.

Art. 555. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3148. 5. 6, Ausgabe 2035. 10. 3. § 1. || **556.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3231. 6. —, Ausgabe 2373. 9. 3. § 2. || **557.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4341. 8. —, nach Abzug von 120 für die Pfarrkirche 4221. 8. —. § 3. || **558.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 6305. 30. 4. § 4. || **559.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, die Canäle darin breiter zu machen, zwei Schuh tiefer auszuwerfen, das Grien wegzuführen. § 5. || **560.** Die Canäle, welche zu nahe an den Festungsgräben sind, sollen durch die Mitte der Stadtgräben gezogen werden. § 6. || **561.** Das Gestäude und die Kräuter, mit welchen die Mauern der Stadtgräben bedeckt sind, sollen weggeschafft werden. § 7. || **562.** Dem Zöllner Kydt tragen die Gesandten von Uri und Schwyz auf, den Thurm an der deutschen Porte ausbessern zu lassen unter Vorbehalt, daß derjenige Theil die Kosten zu bezahlen habe, der sie zu bezahlen schuldig sei. Nidwalden willigt ebenfalls ein. § 8. || **563.** Befehl zur Reparation des Lauiserthurms, des ersten Thurmes auf Seite der Lauiserporte, des Daches des Portunthurmes. § 9. 10. 11. || **564.** Die Raveline vom ersten Thurm bis zum zweiten gegen das Schwyzerschloß sind zu reparieren, die Mauern von Epheu und Gebüsche zu säubern. § 12. || **565.** Der Stadtgraben soll von einer gewissen Stelle an bis zur Vereinigung mit dem Canal des Pretcarasserbaches in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerader Linie gezogen werden. § 13. || **566.** Es wird verordnet, daß die Fallbrücken an den Stadtthoren von der Stadt und Grafschaft Bellenz in guten Stand gesetzt werden sollen. Nidwaldens Gesandter ist auch instruiert, zu verlangen, daß sie des Nachts aufgezogen werden. Die beiden andern Gesandten, für Letzteres ohne Instruction, nehmen es ad referendum. § 14. || **567.** Besichtigung der Straßen und der Wehren bei Cadossola. Befehl, dieselben an einer Stelle zu säubern und ein eingefallenes Stück der neuen Wehre zu reparieren. § 15 und 16. || **568.** In Beziehung auf die Unterhaltung dieser neuen Wehre zu Cadossola bleibt Nidwalden beim Abschied der drei Orte von 1725. Dieß wird von den beiden andern Gesandten ad referendum in den Abschied genommen. § 17. || **569.** Besichtigung der Gräben und Straße zu Cadenazzo. Die ausgeschöpfte Materie darf nicht mehr auf die Landstraße gelegt, sondern muß auf die Güter geworfen werden. Die Vertiefungen auf der Landstraße sind auszufüllen. §§ 18. 19. || **570.** Die Gesandten verordnen instructionsgemäß, daß das Grien des Wassers bei St. Lucia fortgeführt oder in die Güter genommen werden soll. § 20. || **571.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, an einigen Stellen das Bett noch zu säubern bei 2 Kronen Strafe für jede Citada. Das Ansuchen der Regenten der Stadt und Grafschaft Bellenz, es möchte statt 2 Kronen Buße für jede Citada die gewöhnliche Buße für jeden, der dem Befehle nicht nachkomme, angesetzt werden, wird ad referendum genommen. § 21. || **572.** Die Verordnung wegen der Incantierung der Güter vom vorigen Jahre (s. Art. 548) wird bestätigt. § 22. || **573.** Laut hochobrigkeitlicher Instruction wird befohlen, daß von künftigem Jahre an alle Procuratoren und Advocaten der Stadt und Landschaft Bellenz ihre Processe vor dem Syndicate in deutscher Sprache zu führen haben, und daß die Entschuldigung, sie seien dieser Sprache nicht mächtig, nicht angenommen werde. § 23. || **574.** Den Verkauf der fetten Käse außer Lands erlauben die Gesandten gemäß ihrer Instruction, jedoch so, daß eine wiederholte Auskündung des Verkaufs stattfinden muß und dem Bellenzer das Zugrecht gelassen wird. § 24. || **575.** Um die Wohlfeilheit der Victualien zu erhalten, wird befohlen, daß alle „übrigen" Victualien „auf die Blatten zu Bellenz" zum Verkauf sollen gebracht werden; den Fürkäuflern wird verboten, Vormittag dieselben zu kaufen bei 6 Kronen Buße und Verlust der Waare; der Kläger erhält die Hälfte. § 25. || **576.** Bei 6 Kronen Buße wird den Metzgern verboten, an heiligen Sonntagen zu metzgen, auch „an gleichen Fasttagen" das ganze Jahr hindurch Fleisch auszuwägen und zu verkaufen, ausgenommen wenn es die Noth erfordert. § 26. || **577.** Um eine Bestimmung zu geben, wie das Geld bei Ablösung und „Aufsatz" der Capitalien abgenommen werden soll, da in der letzten Verordnung der Abusivcurs in Handel und Wandel, Gewirb und Gewerb bis zum dermaligen Syndicat gestattet und der Capitalien darin nicht erwähnt worden ist, sind die Gesandten ohne Instruction, nehmen daher die Sache ad referendum. § 27. || **578.** Der Gesandte von Nidwalden trägt darauf an, daß künftig die Besichtigung zu Monticello als eine unnöthige vom Landvogte unterlassen werden solle. Der Antrag wird von den beiden andern Gesandten ad referendum genommen. § 28. Absch. 398.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf